Anklage und Widerlegung

Taschenbuch zur Kriegsschuldfrage

Anklage und Widerlegung

Taschenbuch zur Kriegsschuldfrage

Herausgegeben

von

Dr. phil. h. c. Hans Draeger

Geschäftsführendem Vorstandsmitglied des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände

9142

Verlag: Arbeitsausschuß Deutscher Verbände

Berlin NW 7, Schadowstraße 2

Druck von Oscar Brandſtetter in Leipzig

Vorwort

Seit seinem Erscheinen im Januar 1928 sind 100 000 Exemplare dieses „Taschenbuch zur Kriegsschuldfrage" verbreitet worden. Es hat in der Presse aller Richtungen gute Aufnahme gefunden, und die verschiedensten Organisationen haben es lebhaft verlangt. Hierin ist wohl ein Zeichen zu erblicken, daß eine solche kurz zusammenfassende zuverlässige und allgemeinverständliche Darlegung des mit der Kriegsschuldfrage zusammenhängenden Stoffes einem Bedürfnis entgegenkam. Wieder soll eine neue Auflage herausgehen. Die bewährte Fassung ist geblieben, nur hier und da sind einige dem heutigen Stand entsprechende Ergänzungen hinzugefügt worden.

Ziel und Weg der deutschen Arbeit auf dem Gebiet der Vorgeschichte, der Entstehung und Führung des Weltkrieges ist durch die Gegenseite vorgezeichnet. Diese hat im Wahne des ihr in den Schoß gefallenen Sieges, einer völkerrechtlichen Entwicklung vorgreifend, die zur Zeit des Ausbruchs des Weltkrieges noch keine Kriegsächtung kannte, abweichend von den allgemein anerkannten Methoden gerechter Urteilsprechung und geschichtlicher Forschung, in Versailles sich ein Richteramt angemaßt, indem sie Deutschland die Urheberschaft am Weltkrieg zuschob, und diesen zu einem Verbrechen an der Menschheit erklärte. Die Behauptungen über die Entfesselung des Weltkrieges und seine schuldhafte Führung durch Deutschland, mit denen während des Kampfes die öffentliche Meinung der Welt vergiftet worden war, wurden so, entgegen der Gepflogenheit früherer Friedensschlüsse, in denen beide Parteien sich verpflichteten, fortan wieder in Frieden und Freundschaft zu leben und alles Schlimme zu vergessen, verewigt und zu völkerrechtlicher Geltung erhoben.

Deutschland ist von den Richtern, die selbst Partei waren, nicht gehört worden. Es konnte, nachdem es diese Behaup-

tungen, „weichend der übermächtigen Gewalt", unter Protest unterzeichnet hatte, daher nur alles zur Widerlegung und Abwehr der Anklagen tun. Das tat es im Geiste und nach den Grundsätzen ernster, wahrheitsbewußter geschichtlicher Forschungsarbeit. Die erschienenen in- und ausländischen Dokumentensammlungen, Memoirenwerke, Sonderstudien usw., die Untersuchung der Anklagen über die schuldhafte Kriegführung durch die höchste richterliche Instanz in Deutschland und durch einen interfraktionellen Ausschuß im Reichstage haben den Nachweis der Unhaltbarkeit der Anklagen erbracht. Deutschland wird nicht in den Fehler der Versailler Sieger verfallen, über die Verursachung des großen Weltenbrandes einseitig ein endgültiges Urteil zu fällen, für das es vielmehr durch seine Regierung wiederholt ein unparteiisches Schiedsgericht gefordert hat. Aber Deutschland ist in der Lage, die Unrichtigkeit, Unhaltbarkeit und völkerrechtliche Ungültigkeit der Versailler Schuldthese nachzuweisen.

Der Widerlegung der Versailler Anklagen dient alle deutsche Aufklärungsarbeit, die jedem Deutschen durch Vermittlung des notwendigen Wissens die Fähigkeit geben will, den Verleumdungen entgegenzutreten. Diesem Zweck dient auch das vorliegende Taschenbuch, das, gegründet auf zuverlässige Tatsachen, in aller Kürze die erhobenen Anklagen widerlegen will. Es ist entstanden auf Verlangen großer Gruppen, die neben den zahlreichen wissenschaftlichen Darstellungen eine kurze Zusammenfassung des gesamten Stoffes haben wollten. In diesem Sinne soll es, ohne Eingehen auf jede Einzelheit, die großen Zusammenhänge des gewaltigen Fragenkomplexes darstellen, Anregung für weitere eigene Unterrichtung und Anhaltspunkt für die praktische Mitarbeit sein.

Berlin, im September 1930

Der Herausgeber

I.

Die Schuld am Kriege

A. Die Anklage

Die Anklage der Ententemächte gegen Deutſchland hinſichtlich der Schuld am Weltkriege iſt in einer Reihe von offiziellen und offiziöſen Schriftſtücken niedergelegt worden. Die hauptſächlichſten Schriftſtücke, die hier in Frage kommen, ſind folgende:

1. Der Vertrag von Verſailles.
2. Der Bericht der Kommiſſion der alliierten und aſſoziierten Regierungen für die Feſtſtellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen vom 29. März 1919.
3. Die Antwort der alliierten und aſſoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutſchen Delegation zu den Friedensbedingungen.
4. Die Mantelnote vom 16. Juni 1919 zu obiger Antwort.

1. Der Vertrag von Verſailles

In der Einleitung zu dieſem Vertrage heißt es:

„In Anbetracht, daß auf den Antrag der Kaiſerlich Deutſchen Regierung am 11. November 1918 Deutſchland von den alliierten und aſſoziierten Hauptmächten ein Waffenſtillſtand mit dem Ziel demnächſtigen Friedensſchluſſes bewilligt worden iſt, daß die alliierten und aſſoziierten Mächte gleichfalls den Wunſch haben, an die Stelle des Krieges, in den ſie nacheinander unmittelbar oder mittelbar verwickelt worden ſind, und der in der Kriegserklärung Öſterreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914, in den Kriegserklärungen Deutſchlands an Rußland vom 1. Auguſt

1914 und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen..."

Artikel 231 des Vertrages lautet:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten *als Urheber* für alle Schäden und Verluste verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des *Krieges*, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben."

Es ist nachträglich angezweifelt worden, ob Artikel 231 wirklich die moralische Schuld Deutschlands am Weltkrieg festlegen sollte oder nicht nur die Pflicht des Besiegten zur Leistung von Schadensersatz. Daß tatsächlich das erstere der Fall war, beweist die Vorgeschichte der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles mit einwandfreier Deutlichkeit. Als der deutschen Friedensdelegation der Vertragstext bekanntgegeben wurde, erhob der Leiter dieser Delegation, Graf Brockdorff-Rantzau, in einer Note vom 13. Mai 1919[1]) sofort Protest, während der Präsident der Friedenskonferenz, Clemenceau, in seiner Antwort vom 20. Mai 1919 unter Hinweis auf die Note des amerikanischen Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 erwiderte, schon damals habe Deutschland in den Worten, die Verpflichtung zur Wiedergutmachung ergebe sich „aus dem Angriff Deutschlands zu Lande, zu Wasser und in der Luft",

[1]) Das Deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege, 2. Aufl., Berlin 1927, S. 5 f.

unzweideutig „sowohl den Angriff als auch seine Verantwortlichkeit zugegeben[1])". In dem ausführlichen Schriftwechsel, der im Anschluß an den deutschen Einspruch gegen den Artikel 231 geführt wurde, ist von seiten der Ententeregierungen niemals auch nur andeutungsweise geltend gemacht worden, daß dieser Artikel gar nicht darauf ausgehe, die moralische Schuld festzulegen. Ganz im Gegenteil wurden zu seiner Begründung ausführliche Dokumente veröffentlicht und überreicht, die ausschließlich den Zweck verfolgten, gerade die moralische Schuld Deutschlands nachzuweisen. Da durch diese Schriftstücke gerade die Berechtigung des Artikels 231 nachgewiesen werden sollte, gibt uns ihr Inhalt die letzte Klarheit über dessen eigentliche Bedeutung.

2. Der Bericht der Kommission der alliierten und assoziierten Regierungen für die Feststellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen vom 29. März 1919[2])

Der Kommission gehörten Vertreter der Länder: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Griechenland, Polen, Rumänien, Serbien an. Der Bericht enthält in seinem Teil I unter der Überschrift „Vorgefaßte Absicht, Krieg führen zu wollen", eine Darstellung der Krisentage von 1914, die sich zuerst mit der Haltung Deutschlands und Österreichs und dann mit der Bulgariens und der Türkei befaßt. Dieser Teil, der für uns hier in erster Linie von Interesse ist, ge-

[1]) Das Deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege, S. 8 f.
[2]) a. a. O., S. 31 ff.

langt zu folgenden Schlußfolgerungen: „Der Krieg iſt von den Zentralmächten ebenſo wie von ihren Verbündeten, der Türkei und Bulgarien, mit Vorbedacht geplant worden, und er iſt das Ergebnis von Handlungen, die vorſätzlich und in der Abſicht begangen wurden, ihn unabwendbar zu machen. In Übereinſtimmung mit Öſterreich-Ungarn hat Deutſchland vorſätzlich daran gearbeitet, die zahlreichen vermittelnden Vorſchläge der Ententemächte auf die Seite zu ſchieben und ihre wiederholten Bemühungen um Verhütung des Krieges zunichte zu machen."

3. Die Antwort der alliierten und aſſoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutſchen Delegation zu den Friedensbedingungen

Dieſe Antwort bringt unter Abſchnitt VII eine Erwiderung auf die von den deutſchen Gelehrten: Hans Delbrück, Albrecht Mendelsſohn Bartholdy, Graf Max Montgelas und Max Weber verfaßten „Bemerkungen zum Bericht der Kommiſſion der alliierten und aſſoziierten Regierungen[1])". Es wird in ihr nicht nur erklärt, „daß die Reihe der Ereigniſſe, die den Ausbruch des Krieges verurſacht hat, vorſätzlich von jenen erſonnen und ausgeführt worden iſt, die die höchſte Macht in Wien, Budapeſt und Berlin beſaßen", ſondern darüber hinaus ausgeführt: „Der Ausbruch des Krieges iſt nicht auf einen plötzlichen Entſchluß, der in einer ſchweren Kriſis gefaßt iſt, zurückzuführen. Er war das logiſche Ergebnis einer Politik, die ſeit Jahrzehnten von Deutſchland

[1]) Das Deutſche Weißbuch über die Schuld am Kriege, S. 63 ff.

unter dem Einfluß des preußiſchen Syſtems verfolgt wurde." In Ausführung dieſes Gedankens heißt es dann: „Die ganze Geſchichte Preußens iſt durch den Geiſt der Beherrſchung des Angriffs und des Krieges charakteriſiert. Hypnotiſiert durch den Erfolg, mit welchem Bismarck, der Tradition Friedrichs des Großen folgend, die Nachbarn Preußens beraubte und die deutſche Einheit durch Blut und Eiſen ſchmiedete, unterwarf ſich das deutſche Volk nach 1871 faſt vorbehaltlos dem Einfluß und der Führerſchaft ſeiner preußiſchen Herrſchaft." Und zum Schluß wird zuſammenfaſſend geſagt: „In den Augen der alliierten und aſſoziierten Mächte iſt alſo die Verantwortung Deutſchlands weit größer und furchtbarer als die, worauf das Memorandum der Deutſchen Delegation ſie zu beſchränken ſich bemüht. Deutſchland iſt unter dem Einfluß Preußens die Vorkämpferin der Macht und der Gewalt, der Täuſchung, der Intrige und der Grauſamkeit in der Behandlung der internationalen Angelegenheiten geweſen. Während mehrerer Jahrzehnte hat Deutſchland unausgeſetzt eine Politik getrieben, die darauf hinzielte, Eiferſucht, Haß und Zwietracht zwiſchen den Nationen zu ſäen, nur, damit es ſeine ſelbſtſüchtige Leidenſchaft nach Macht befriedigen konnte. Deutſchland hat ſich dem ganzen Strom des demokratiſchen Fortſchrittes und der internationalen Freundſchaften in der ganzen Welt entgegengeſtemmt. Deutſchland iſt die Hauptſtütze der Autokratie in Europa geweſen. Und zum Schluſſe, in der Erkenntnis, daß es ſeine Ziele nicht anders erreichen konnte, entwarf es und begann es den Krieg, der die Niedermetzelung und die Verſtümmelung von Millionen von Menſchen und

die Verwüſtung Europas von einem Ende bis zum anderen verurſachte."

4. Die Mantelnote vom 16. Juni 1919

Hier wird noch einmal die ganze Anklage zuſammengefaßt, indem ausgeführt wird, es handle ſich um ein Urteil, „welches tatſächlich und letzten Endes dasjenige der Geſamtheit der ziviliſierten Welt iſt". Und dieſes Urteil lautet wörtlich folgendermaßen:

„Nach der Anſchauung der alliierten und aſſoziierten Mächte iſt der Krieg, der am 1. Auguſt 1914 zum Ausbruch gekommen iſt, das größte Verbrechen gegen die Menſchheit und gegen die Freiheit der Völker geweſen, welches eine ſich für ziviliſiert ausgebende Nation jemals mit Bewußtſein begangen hat. Während langer Jahre haben die Regierenden Deutſchlands, getreu der preußiſchen Tradition, die Vorherrſchaft in Europa angeſtrebt. Sie haben ſich nicht mit dem wachſenden Gedeihen und Einfluß begnügt, nach welchem zu ſtreben Deutſchland berechtigt war, und welche alle übrigen Nationen bereit waren, ihm in der Geſellſchaft der freien und gleichen Völker zuzugeſtehen. Sie haben getrachtet, ſich dazu fähig zu machen, ein unterjochtes Europa zu beherrſchen und zu tyranniſieren, ſo wie ſie ein unterjochtes Deutſchland beherrſchten und tyranniſierten.

Um ihr Ziel zu erreichen, haben ſie durch alle ihnen zur Verfügung ſtehenden Mittel ihren Untertanen die Lehre eingeſchärft, in internationalen Angelegenheiten ſei Gewalt Recht. Niemals haben ſie davon abgelaſſen, die Rüſtungen Deutſchlands zu Waſſer und zu Lande auszudehnen und

die lügneriſche Behauptung zu verbreiten, eine ſolche Politik ſei nötig, weil Deutſchlands Nachbarn auf ſein Gedeihen und ſeine Macht eiferſüchtig ſeien. Sie ſind beſtrebt geweſen, zwiſchen den Nationen an Stelle der Freundſchaft Feindſchaft und Argwohn zu ſäen. Sie haben ein Syſtem der Spionage und Intrigen entwickelt, welches ihnen geſtattet hat, auf dem Gebiete ihrer Nachbarn Unruhen und innere Revolten zu erregen und ſogar geheime Offenſivvorbereitungen zu treffen, um ſie im gegebenen Augenblick mit größerer Sicherheit und Leichtigkeit zerſchmettern zu können. Sie haben durch Gewaltsandrohungen Europa in einem Zuſtande der Gärung erhalten, und als ſie feſtgeſtellt hatten, daß ihre Nachbarn entſchloſſen waren, ihren anmaßenden Plänen Widerſtand zu leiſten, da haben ſie beſchloſſen, ihre Vorherrſchaft mit Gewalt zu begründen.

Sobald ihre Vorbereitungen vollendet waren, haben ſie einen in Abhängigkeit gehaltenen Bundesgenoſſen dazu ermuntert, Serbien innerhalb achtundvierzig Stunden den Krieg zu erklären. Von dieſem Kriege, deſſen Spieleinſatz die Kontrolle über den Balkan war, wußten ſie recht wohl, er könne nicht lokaliſiert werden und würde den allgemeinen Krieg entfeſſeln. Um dieſen allgemeinen Krieg doppelt ſicher zu machen, haben ſie ſich jedem Verſuche der Verſöhnung und der Beratung entzogen, bis es zu ſpät war; und der Weltkrieg iſt unvermeidlich geworden, jener Weltkrieg, den ſie angezettelt hatten, und für den Deutſchland allein unter den Nationen vollſtändig ausgerüſtet[1]) und vorbereitet war."

[1]) Dieſe Behauptung iſt zahlenmäßig zu widerlegen. So hatte Deutſchland 1914 an ausgebildeten Mannſchaften: 4,87, Bevölke-

Beſonders zu beachten iſt, daß die „Antwort der alliierten und aſſoziierten Mächte auf die Bemerkungen der Deutſchen Delegation zu den Friedensbedingungen" nebſt der dazu gehörenden „Mantelnote" nach der Auffaſſung leitender Politiker der Entente zum Vertrag von Verſailles ſelbſt gehören. Noch am 24. Juni 1925 erklärte Lloyd George, einer der Väter dieſes Vertrages, im engliſchen Unterhaus:

„Man will ſcheinbar den Vertrag von Verſailles ſo annehmen, wie er iſt, ſo daß geſagt wird, er müſſe ſo durchgeführt werden, wie er iſt, und daß Änderungen nicht zuläſſig ſind. Das iſt keine Ausführung des Übereinkommens mit Deutſchland — jenes Übereinkommens, welches in der berühmten Mantelnote zur Antwort der alliierten und aſſoziierten Mächte an den Präſidenten der deutſchen Delegation angegeben war. Es iſt ein Teil des ganzen Vertrags. Aber es wird faſt niemals darauf Bezug genommen. Es war das Schriftſtück, das von Herrn Clemenceau namens der Geſamtheit der alliierten Mächte unterſchrieben war, als er den Deutſchen den Vertrag von Verſailles zur Prüfung überſandte. Es iſt daher ein weſentlicher Teil davon."

Zu den Anklagen der offiziellen Schriftſtücke, die hier in ihren weſentlichen Teilen wiedergegeben wurden, ſeien noch zwei Äußerungen führender und verantwortlicher Staatsmänner der Siegermächte hinzugefügt, die beweiſen, wie ſehr Clemenceau, der Unterzeichner der genannten

rungszahl: 67 Millionen. In Frankreich: 4,98, Bevölkerungszahl: 40 Millionen. S. Montgelas, Leitf. z. Kriegsſchuldfr., 1923, S. 81; Barnes, Die Entſtehung d. Weltkrieges, 1928, S. 510.

Dokumente, im Namen aller ausſchlaggebenden Vertreter der Entente ſprach. In der feierlichen Eröffnungsrede zu den Friedensverhandlungen in Verſailles äußerte ſich Poincaré, der damalige Präſident der franzöſiſchen Republik, am 18. Januar 1919 wie folgt:

„Es bedarf nicht beſonderer Informationen oder außerordentlicher Nachforſchungen, um den Urſprung des Dramas kennenzulernen, das die Welt in Unruhe verſetzt hat. Die ganze blutbefleckte Wahrheit iſt bereits aus den kaiſerlichen Archiven emporgeſtiegen. Die Wohlüberlegtheit des Überfalls iſt heute klar erwieſen. In der Hoffnung, zunächſt die europäiſche Hegemonie und darauf die Herrſchaft über die Welt zu erobern, haben die Kaiſerreiche der Mitte, miteinander verknüpft durch ein geheimes Einverſtändnis, die gehäſſigſten Vorwände erdacht, um über den Körper Serbiens hinwegſchreiten und ſich einen Weg nach dem Oſten bahnen zu können. Gleichzeitig haben ſie die feierlichſten Verpflichtungen verleugnet, um über den Körper Belgiens hinweggehen und ſich einen Weg in das Herz Frankreichs ſchaffen zu können ... Autokratiſche Regierungen haben in der Heimlichkeit der Kanzleien und ihrer Generalſtäbe ein unerhörtes Programm der Univerſalherrſchaft vorbereitet; zu der Stunde, die ſie durch geniale Intrigen feſtgeſetzt hatten, ließen ſie ihre Meute los und gaben das Zeichen zur Jagd; ſie forderten von der Wiſſenſchaft gerade in dem Augenblicke, wo ſie begann, die Entfernungen verſchwinden zu laſſen, die Menſchen einander zu nähern und das Leben angenehmer zu machen, daß ſie den lichten Himmel verlaſſe, wo ſie ihren Aufenthalt genommen hatte, und ſich gelehrig in den Dienſt der Gewalt ſtelle; ſie

haben die religiöse Idee so weit erniedrigt, daß sie Gott zum gefälligen Helfer ihrer Leidenschaften und zum Teilnehmer ihrer Verbrechen machten; sie haben mit einem Worte die Traditionen und Wünsche der Völker, das Leben der Bürger, die Ehre ihrer Frauen und alle jene Prinzipien der öffentlichen und privaten Moral für nichts geachtet, welche wir, soviel an uns liegt, auch im Kriege aufrecht zu erhalten versucht haben, und welche die Nationen ebensowenig wie die Individuen ungestraft von sich stoßen und verachten dürfen. Was die Gerechtigkeit fordert, wenn sie verletzt worden ist, das ist Wiederherstellung und Genugtuung für die Völker, die beraubt oder mißhandelt worden sind. Sie gehorcht weder dem Haß, noch einem instinktiven oder unüberlegten Wunsch nach Vergeltungsmaßnahmen. Sie verfolgt ein doppeltes Ziel: jedem das ihm Gebührende zurückzugeben und nicht durch Straflosigkeit zum Wiederbeginn des Verbrechens zu ermutigen."

Am 3. März 1921 erwiderte der damalige englische Ministerpräsident, Lloyd George, auf der Londoner Konferenz den Einwendungen der deutschen Delegation gegenüber:

„Für die Alliierten ist die deutsche Verantwortung für den Krieg grundlegend. Sie ist die Basis, auf der der Bau des Vertrages von Versailles errichtet worden ist. Wenn dieses Eingeständnis abgelehnt oder aufgegeben wird, ist der Vertrag zerstört. Wir wünschen es daher ein für allemal ganz klar zu machen, daß die deutsche Verantwortung für den Krieg von den Alliierten als eine cause jugée behandelt werden muß."

So haben die Ententemächte Deutschland in der Tat

gezwungen, durch die Unterschrift unter den Vertrag von Versailles zugleich seine moralische Schuld am Ausbruch des Weltkrieges zuzugeben. Das Ultimatum, das die Annahme des Vertrages verlangte, erging am 16. Juni 1919. Es stellte zunächst eine Frist von fünf Tagen, die dann auf sieben verlängert wurde. Am 22. Juni, also ganz kurz vor Ablauf dieser Frist, überreichte die deutsche Friedensdelegation noch einmal eine Note, in der es heißt:

„Deutschland legt den größten Nachdruck auf die Erklärung, daß es den Artikel 231 des Friedensvertrages, der von Deutschland fordert, sich als alleinigen Urheber des Krieges zu bekennen, nicht annehmen kann und durch seine Unterschrift nicht deckt. Daraus folgt ohne weiteres, daß Deutschland es auch ablehnen muß, die Ableitung der ihm aufgebürdeten Belastung aus der ihm zu Unrecht zugeschobenen Urheberschaft am Kriege anzuerkennen."

Clemenceau erwiderte noch am gleichen Tage im Namen der Ententemächte, daß „die Zeit der Erörterungen vorbei" sei. Am 23. Juni überreichte darauf die deutsche Friedensdelegation folgende Note:

„Die Regierung der Deutschen Republik hat aus der letzten Mitteilung der alliierten und assoziierten Regierungen mit Erschütterung ersehen, daß sie entschlossen sind, von Deutschland auch die Annahme derjenigen Friedensbedingungen mit äußerster Gewalt zu erzwingen, die, ohne eine materielle Bedeutung zu besitzen, den Zweck verfolgen, dem deutschen Volke seine Ehre zu nehmen. Durch einen Gewaltakt wird die Ehre des deutschen Volkes nicht berührt. Sie nach außen hin zu verteidigen, fehlt dem deutschen Volke nach den entsetzlichen Leiden der letzten Jahre jedes

Mittel. Der übermächtigen Gewalt weichend, und ohne damit ihre Auffaſſung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben, erklärt deshalb die Regierung der Deutſchen Republik, daß ſie bereit iſt, die von den alliierten und aſſoziierten Regierungen auferlegten Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen."[1])

Über das Verfahren der Entente iſt kein weiteres Wort zu verlieren. Ein erpreßtes Geſtändnis iſt natürlich kein Geſtändnis und hat keine Rechtskraft. Ein Prozeß, in dem ſich die Ankläger zugleich als Richter aufwarfen, ſpricht jeder wirklichen Rechtſprechung Hohn. Das iſt durchaus klar und auch in der internationalen Diskuſſion über die Entſtehung des Weltkrieges heute allgemein anerkannt[2]).

Worum es ſich bei der deutſchen Aufklärungsarbeit handeln muß, iſt in Kürze dies: Es iſt nötig, die Behauptungen der Anklage, alſo im weſentlichen die Ausführungen der hier wiedergegebenen offiziellen Schriften zu widerlegen, um damit auch dem Urteilsſpruch ſelbſt die Unterlagen zu entziehen. Faßt man die von der gegneriſchen Seite geltend gemachten Geſichtspunkte zuſammen, ſo ergeben ſich der Hauptſache nach zwei Vorwürfe, die immer wiederkehren und den eigentlichen Inhalt der geſamten Anſchuldigungen ausmachen:

1. Deutſchland hat ſeit Jahrzehnten danach geſtrebt, Europa zu unterjochen, und hat zu dieſem Zweck eine kriegeriſche Politik getrieben.

---

[1]) Auswärtiges Amt: Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen. IX. Teil, S. 36.

[2]) Vgl. auch: Neutrale Komitees und Gelehrte über die Kriegsſchuld. Oslo 1927.

2. Deutſchland hat den Weltkrieg bewußt und abſichtlich entfeſſelt.

Beide Punkte gehören eng zuſammen, denn der zweite ergibt ſich logiſch aus dem erſten. Der erſte enthält die Schuld im weiteren Sinn in der Vorgeſchichte von 1914, der zweite die im engeren Sinn bei Ausbruch des Weltbrandes. In beiden Fällen liegt der Nachdruck auf der Feſtſtellung der vorbedachten Handlungsweiſe, weil dadurch das deutſche Vorgehen als jenes Verbrechen an der Menſchheit geſtempelt wurde, das für die Auferlegung der „Strafen", d. h. der Schadenserſatzbedingungen von Verſailles durch die Siegerſtaaten die erwünſchte Begründung bilden ſollte. Wenn man dieſe Tatſache bedenkt, ſo verſteht man erſt, warum die Schöpfer von Verſailles immer wieder in die größte Aufregung geraten, ſobald deutſcherſeits die Schuld beſtritten wird. Tatſächlich iſt nach dem eigenen Willen der Sieger gerade die moraliſche Verantwortung des Beſiegten an der Kataſtrophe von 1914 die unerläßliche Vorbedingung für die Leiſtungen, die uns auferlegt wurden. Das zu beſtreiten, würde ein Verſtoß gegen den „Geiſt" der Urheber des Vertrages ſein.

B. Die Widerlegung

Erſte Anklage: Deutſchland hat ſeit Jahrzehnten danach geſtrebt, Europa zu unterjochen, und hat zu dieſem Zweck eine kriegeriſche Politik getrieben

Materialzuſammenſtellung

Die Zeitſpanne, die mit dem gegen Deutſchland ausgeſprochenen Vorwurf hinſichtlich der Vorgeſchichte des

Weltkrieges ins Auge gefaßt wird, ſind zweifellos die Jahre ſeit Gründung des neuen Deutſchen Reiches durch Bismarck bis zum Ausbruch des Weltkrieges.

Um hier die Rolle der deutſchen Politik einwandfrei feſtſtellen zu können, wurde kurz nach Unterzeichnung des Vertrages von Verſailles (am 7. Juli 1919) vom Reichskabinett in Weimar der Beſchluß gefaßt, die diplomatiſchen Akten des Auswärtigen Amtes der Öffentlichkeit zu übergeben. Drei Gelehrte von Ruf: Dr. Friedrich Thimme, Profeſſor Albrecht Mendelsſohn Bartholdy und Dr. Johannes Lepſius wurden beauftragt, die weſentlichen Dokumente herauszugeben. Rückhaltlos wurden ihnen die Archive der Wilhelmſtraße geöffnet, damit ſie nach beſtem Wiſſen und in völlig freier Entſcheidung die geheimen und geheimſten Berichte, Erlaſſe und Aufzeichnungen der deutſchen Politiker der Allgemeinheit zugänglich machen konnten. So entſtand innerhalb von ſechseinhalb Jahren ein hiſtoriſches Monumentalwerk, wie es bisher kein Volk aufzuweiſen hat: Die Aktenpublikation des Auswärtigen Amtes unter dem Titel: „Die Große Politik der Europäiſchen Kabinette 1871—1914". In 40 Bänden zu 54 Teilen umfaßt die gewaltige Sammlung 15889 Urkunden, die uns einen lückenloſen Überblick über die Gedanken, Ziele und Handlungen der verantwortlichen deutſchen Staatsmänner vermitteln. Nunmehr kann jeder Forſcher ſich ſelbſt ein Urteil über die Haltung der Berliner Regierung bilden und den Vergleich mit den Behauptungen der politiſchen „Hiſtoriker" von Verſailles ziehen[1]).

[1]) Unentbehrlich z. Ergänzung: „Die Dipl. Akten d. Ausw. Amtes 1871—1914". Ein Wegweiſer durch das gr. Aktenwerk d.

Außerdem iſt aber auch aus den geheimen Archiven der Ententemächte mit der Zeit eine recht anſehnliche Zahl von Urkunden ans Tageslicht gekommen, die für die Beurteilung der in Frage ſtehenden geſchichtlichen Vorgänge von größter Bedeutung ſind. An erſter Stelle ſtehen hier die von der Sowjetregierung in Moskau herausgegebenen Akten: „Materialien zur Geſchichte der franzöſiſch-ruſſiſchen Beziehungen 1910—1914". Sie ſind auf franzöſiſch als „Livre Noir" (Schwarzbuch) erſchienen. Auf deutſch wurden ſie von Friedrich Stieve 1924 im Auftrage des deutſchen Auswärtigen Amtes und ergänzt durch über fünfhundert neue Dokumente unter dem Titel „Der Diplomatiſche Schriftwechſel Iswolſkis 1911—1914" herausgebracht. Eine höchſt beachtenswerte Ergänzung hierzu bildet die Urkundenſammlung des ehemaligen Sekretärs der ruſſiſchen Botſchaft in London, B. von Siebert: „Diplomatiſche Aktenſtücke zur Geſchichte der Ententepolitik der Vorkriegsjahre"[2]).

Über die Vorkriegspolitik Serbiens belehrt uns in erſter Linie das Werk des früheren ſerbiſchen Geſchäftsträgers in Berlin, Boghitſchewitſch: „Kriegsurſachen" (Zürich 1919) und deſſen neues Werk: „Die Auswärtige Politik Serbiens 1903—1914". Band 1. Berlin 1929, Brückenverlag.

Die engliſche Regierung hat, dem deutſchen Beiſpiel folgend, nun auch mit der Veröffentlichung ihres Akten-

---

deutſchen Regierung v. B. Schwertfeger. Berlin 1927, ferner vom gleichen Verfaſſer: Der Weltkrieg der Dokumente, Berlin 1928, Deutſche Verlagsgeſellſchaft für Politik und Geſchichte.

[2]) In 2. Aufl. unter dem Titel: Graf Benckendorffs diplomatiſcher Schriftwechſel 1928 im Verlag de Gruyter erſchienen.

werkes „Die britiſchen amtlichen Dokumente über den Urſprung des Weltkrieges 1898 bis 1914" durch die bekannten Hiſtoriker Gooch und Temperley begonnen. Bisher liegen der letzte, elfte Band über die Kriſentage des Jahres 1914 ſowie die erſten ſechs Bände vor, die die Zeit von 1898 bis 1912 umfaſſen.

Von franzöſiſcher Seite lagen bis vor kurzem neben kleineren Gelbbüchern nur drei recht dürftige Aktenbände über die Zeit der Balkankriege (Les Affaires Balkaniques 1912 à 1914) vor, bei denen jede Kontrolle der Vollſtändigkeit des Materials unmöglich iſt, da die publizierten Schriftſtücke ohne laufende Nummer wiedergegeben ſind. Beachtenswertes, aber ebenfalls ungenügendes Material befindet ſich in dem 1919 dem Franzöſiſchen Senat erſtatteten Bericht von E. Bourgeois und G. Pagès, „Die Urſachen und die Verantwortlichkeiten des Großen Krieges"[1]). Auf Drängen franzöſiſcher Kreiſe nach Öffnung der franzöſiſchen Archive wurde im Januar 1928 eine vielköpfige Kommiſſion eingeſetzt, die dieſe Aufgabe vorbereiten ſollte. Erſchienen ſind ſeit Ende 1929 drei Bände, betreffend die Zeit vom November 1911 bis Februar 1912 (Band I d. dritten Serie) und der 1. Band der erſten Serie (10. Mai 1871 bis 30. Juni 1875), ferner der 1. Band der zweiten Serie (2. Januar bis 31. Dezember 1901).

Jedenfalls geſtattet aber ſchon jetzt die Fülle der bekannt gewordenen Dokumente dem angeklagten und verurteilten Deutſchland, von dem Richterſpruch der Sieger an das Zeugnis der Geſchichte zu appellieren.

Was für ein Bild aber ergibt ſich aus den Akten?

[1]) Herausg. v. B. Schwertfeger. Berlin 1926.

1. Die allgemeine politiſche Entwicklung

Es ſoll hier nur ein ganz gedrängter Überblick über die wichtigſten Tatſachen und entſcheidenden Ereigniſſe gegeben werden, der es ermöglicht, die Richtigkeit der Beſchuldigungen von ſeiten der Entente nachzuprüfen. Die Anklage ſelbſt gibt die beſtimmenden Richtlinien für die Nachprüfung unſerer jüngſten Vergangenheit an die Hand.

Das Werk Bismarcks 1871—1890

Das ganze Beſtreben des erſten Reichskanzlers ging darauf aus: das neue Deutſche Reich innerhalb Europas ſicherzuſtellen. Er rechnete dabei vor allem mit Frankreichs Willen zur Vergeltung für 1870/71, mit der in Paris immer wachen Sehnſucht nach Wiedereroberung von Elſaß-Lothringen und mit dem dortigen Wunſch, Deutſchlands politiſchen Aufſtieg zu verhindern. So ſchuf er in raſtloſer diplomatiſcher Arbeit ein Syſtem von Bündniſſen, das dazu beſtimmt war, dem Reich der Mitte Schutz gegen alle Angriffe zu gewähren. 1873 kam auf ſein Betreiben das Dreikaiſerbündnis zwiſchen Deutſchland, Rußland und Öſterreich-Ungarn zuſtande. Als ſich dieſe Gruppierung wegen der wachſenden Gegenſätze zwiſchen Petersburg und Wien auf dem Balkan nicht mehr aufrechterhalten ließ, griff er zu einer anderen Löſung. Er baute das ſchon 1879 mit der Donaumonarchie abgeſchloſſene beſondere Bündnis durch Einbeziehung Italiens zum Dreibund aus und verpflichtete ſich außerdem Rußland durch den ſogenannten Rückverſicherungsvertrag vom Jahre 1887. Außerdem holte er auf Umwegen England zu den Mittelmächten herüber, indem er das Zuſtandekommen eines Mittelmeerabkommens

zwiſchen dieſem Staate und Italien ſowie Öſterreich-Ungarn begünſtigte. Ferner wurde Rumänien durch feſte Vereinbarungen mit dem Habsburger Reiche dem großen Wall der Sicherungen angegliedert. Auf ſolche Weiſe war Frankreich iſoliert und konnte nicht an einen Angriff auf den beſtehenden Zuſtand in Europa denken. Die Politik Bismarcks hatte den Zweck und den Erfolg, unſerem Kontinent den Frieden zu erhalten. Kriegeriſche Abenteuer wies der Reichsgründer weit von ſich, denn er war ſich darüber klar, daß nur eine ruhige, gleichmäßige Entwicklung den Beſtand ſeines eigenen Landes bewahren und das Wohlergehen ſeines eigenen Volkes fördern konnte.

Die Teilung Europas in zwei Lager 1890—1897.

Nach Bismarcks Abgang verſuchten ſeine Nachfolger eine Vereinfachung des außenpolitiſchen Syſtemes, die aber eine bedeutende Schwächung von Deutſchlands Stellung zur Folge hatte. Der Rückverſicherungsvertrag mit Rußland wurde im Jahre 1890 nicht erneuert, ſondern gekündigt. Man hoffte ſtatt deſſen ein enges Zuſammengehen mit England, das ſich aber nicht erreichen ließ. Die unmittelbare Folge der verhängnisvollen Loslöſung von Petersburg war vielmehr die, daß die ſlawiſche Großmacht nunmehr dem franzöſiſchen Werben um Freundſchaft nachgab. Schon im Auguſt 1891 kam es zwiſchen Rußland und Frankreich zu einer ſogenannten entente cordiale, d. h. einem Bündnis allgemeiner politiſcher Natur, dem dann 1893 eine Militärkonvention folgte, die beide Länder zu einem gemeinſamen kriegeriſchen Vorgehen verpflichtete, falls eines von ihnen durch ein Mitglied des Dreibundes

angegriffen werden ſollte. Damit war die Geſamtlage von Grund aus geändert. Die Vereinſamung Frankreichs war entſcheidend durchbrochen, Deutſchland hatte ſeine führende Stellung verloren, und Europa zerfiel von jetzt ab in zwei gegenüberſtehende Lager, deren Gegenſatz leicht zu Verwicklungen führen konnte. Die Gefahren der neuen Gruppierung wurden zunächſt nur dadurch verringert, daß ſich Rußland von Europa abwandte und ſtatt im nahen Oſten (auf dem Balkan und in der Türkei) im fernen Oſten (in Aſien) auf Ausdehnung ſeines Einfluſſes und einen Zugang zum Meer ausging. Doch führte die neue Gruppierung der Mächte ſehr raſch zu einer anderen, für Deutſchland ungünſtigen Wendung: England ſagte ſich von dem Mittelmeerabkommen mit Italien und Öſterreich-Ungarn los und zog ſich in „ſtolze Iſolierung" zurück, weil die Spaltung des Kontinents ihm die Möglichkeit bot, in freier Wahl die eine oder die andere der zwei Parteien zu begünſtigen.

Die Vereinſamung Deutſchlands und Öſterreichs 1898—1907

Die völlige Unabhängigkeit Großbritanniens ſtellte ſich aber bald als auf die Dauer undurchführbar heraus. Das Inſelreich ſtieß in den Kolonien mit anderen Großmächten zuſammen, und zwar in Afrika mit Frankreich und in Aſien mit Rußland. Allerdings erſcheinen die deutſch-engliſchen Bündnisverhandlungen der Jahre 1898—1901 auf Grund der neuerdings veröffentlichten Akten in etwas anderem Lichte, ſo daß das Urteil, Deutſchland habe ein förmliches engliſches Bündnisangebot abgelehnt, zu berichtigen iſt. Die Verhandlungen ſcheiterten an beiderſeitigem Miß-

trauen. Deutschland fürchtete, für die kolonialen Ziele Englands, sowie gegen Rußland ausgenützt zu werden, andererseits wollte England sich nicht dazu verstehen, den Dreibund einzubeziehen. Der letzte Grund der Ergebnislosigkeit der Verhandlungen ist darin zu sehen, daß englischerseits die gefährdete Lage Deutschlands erkannt wurde. Ein Memorandum Berties spricht es 1900 aus: „Unter diesen Umständen ist es ein wesentlicher Faktor für die deutsche Regierung, sich für den Fall eines gemeinsamen Angriffs von Frankreich und Rußland auf Deutschland die Gewißheit der bewaffneten Hilfe Englands zu verschaffen suchen, denn wenn England nicht an Deutschland gebunden ist und S. M. Regierung zu einer allgemeinen Verständigung mit Frankreich und Rußland oder einem von ihnen gelangt, wird die Lage Deutschlands in Europa kritisch werden." Diese Lage trat denn auch ein, nachdem England sich Frankreich und Rußland genähert hatte. Zuerst wurden 1904 alle Gegensätze mit Paris bereinigt, und darüber hinaus wurde ein Geheimvertrag vereinbart, der Großbritannien freie Hand in Ägypten und Frankreich freie Hand in Marokko zusicherte. Die Aussöhnung zwischen London und Petersburg wurde durch die Entwicklung der Dinge in Ostasien angebahnt. Dort nämlich stieß Rußland auf Japan, das mit Großbritannien verbündet war. Der japanisch-russische Krieg (1904/5) führte zu einer schweren russischen Niederlage, und nun war man an der Newa reif für Abmachungen mit England. Im Jahre 1907 setzte ein Vertrag die gegenseitigen Einflußgebiete in Asien fest. 1908 wurde die Aussöhnung in Reval zu einer entente cordiale ausgedehnt. Die Schwenkung Englands brachte es mit sich, daß sich auch

Italien, das immer auf den eigentlichen Beherrſcher des Mittelmeeres, eben das britiſche Inſelreich, angewieſen war, deſſen Lager zuwandte. Bereits in den Jahren 1900 und 1901 hatte Rom mit Paris im geheimen eine Vereinbarung getroffen, die Frankreich freie Hand in Marokko und Italien freie Hand in Tripolis gewährte. Als nun die Franzoſen im Jahre 1905 darangingen, Marokko „friedlich zu durchdringen", d. h. zu erobern, und Berlin Einſpruch erhob, ſah ſich Deutſchland auf der Konferenz von Algeciras nur mehr von Öſterreich-Ungarn unterſtützt. Die allgemeine Lage war vollkommen zu ſeinem Nachteil verändert. Die beiden Mittelmächte ſtanden allein.

Die Bedrohung der Mittelmächte. 1897—1914

Das Abſchwenken Englands zu der Deutſchland und Öſterreich-Ungarn gegenüberſtehenden Mächtegruppe: Rußland und Frankreich, war verhängnisvollerweiſe gerade zu jener Zeit zum Abſchluß gelangt, als die ſlawiſche Großmacht im Oſten auch ihrerſeits eine ganz entſcheidende politiſche Wendung vornahm. Die Mißerfolge des Zarenreiches in Aſien führten faſt automatiſch dazu, daß ſich die Augen Petersburgs wieder dem nahen Oſten, d. h. dem Balkan und Konſtantinopel zukehrten. So verſchärfte ſich der Gegenſatz zu Wien zuſehends. Das erſte gefährliche Sturmzeichen war die ſogenannte bosniſche Kriſe im Jahre 1908. Der öſterreichiſche Außenminiſter Graf Aehrenthal annektierte Bosnien und die Herzegowina, zwei türkiſche Provinzen, die die Donaumonarchie ſchon ſeit Jahrzehnten beſetzt hielt und verwaltete. Der ruſſiſche Außenminiſter Iswolſki, der damit gerechnet hatte, bei dieſer Gelegenheit

für ſein Land Erleichterungen für die Durchfahrt durch die Dardanellen zu erreichen, ging, vor allem wegen des engliſchen Widerſpruches, leer aus. Daraufhin faßte er den Plan, das Vordringen Rußlands nach Südweſten durch Zuſammengehen mit den emporſtrebenden Balkanvölkern zu ermöglichen. Sein Nachfolger Saſonow ſetzte ſeit Ende 1910 die gleiche Politik fort.

Die Haltung der Ententeländer wurde nun von Jahr zu Jahr immer mehr auf den Angriff gegen den beſtehenden Zuſtand eingeſtellt. 1911 machte ſich Frankreich den ihm von England und Italien zuerkannten Teil Marokkos untertan. Der Proteſt Deutſchlands führte zu einer ſcharfen Stellungnahme Großbritanniens für die Republik. Kurz nachher ſchritt Italien zur Einverleibung von Tripolis, indem es der Türkei den Krieg erklärte. Im Frühjahr 1912 gelang es Rußland, die Balkanſtaaten: Serbien, Bulgarien, Griechenland und Montenegro zu einem Geheimbund gegen die Türkei und Öſterreich-Ungarn zu vereinen, der im Herbſte des gleichen Jahres die Feindſeligkeiten gegen die Pforte eröffnete. In raſchem Siegeszug eroberten die Angreifer den größten Teil des türkiſchen Beſitzes in Europa. Das bedeutete zugleich eine mittelbare Bedrohung Öſterreich-Ungarns, denn nun wuchs in mehreren der erheblich vergrößerten Balkanſtaaten, beſonders in Serbien, die Neigung, auch die unter dem Zepter Habsburgs lebenden Stammesbrüder zu „befreien" und damit den Beſtand der Doppelmonarchie zu untergraben. Serbiſche Geheimbünde verdoppelten von jetzt ab ihre Wühlarbeit, die ſich in erſter Linie auf Bosnien und die Herzegowina erſtreckte. Die Stellung Wiens auf

dem Balkan war erſchüttert. Noch hoffnungsloſer geſtaltete ſie ſich aber, als es dem ruſſiſchen Außenminiſter Saſanow gelang, zuletzt auch noch Rumänien, den alten Bundesgenoſſen Öſterreich-Ungarns, auf ſeine Seite herüberzuziehen, indem er die beſtimmenden Staatsmänner dieſes Landes mit der Ausſicht auf den Erwerb der von Rumänen bewohnten öſterreichiſchen Gebiete lockte. Auf der anderen Seite geſchah von Petersburg alles, um die Macht Serbiens zu vergrößern und dadurch die Doppelmonarchie vom Süden her zu bedrängen. So waren in den erſten Monaten des Jahres 1914 ernſtliche Beſtrebungen im Gange, eine Vereinigung des genannten Staates mit Montenegro in die Wege zu leiten.

Die wachſende Gefährdung des Daſeins der Habsburger Lande wurde aber zu gleicher Zeit eine zunehmende Bedrohung für Deutſchland. Ganz abgeſehen davon, daß Öſterreich-Ungarn, wie wir ſahen, durch den Gang der Entwicklung der einzige noch ſichere Bundesgenoſſe des Deutſchen Reiches war, gingen die politiſchen Freunde Rußlands mit wohl verſtandener Berechnung darauf aus, die immer mehr ſich zuſpitzende Gegnerſchaft zwiſchen Wien und Petersburg für ihre eigenen Zwecke gegen Berlin auszunützen. Für Frankreich hatte das Bündnis mit dem Zarenreiche den Sinn, die rieſigen militäriſchen Reſerven der ſlawiſchen Großmacht im geeigneten Moment zur Überwindung des Siegers von 1870/71 und zur Wiedereroberung von Elſaß-Lothringen einſetzen zu können. Als nun die ruſſiſchen Staatsmänner ſeit 1909 in verſtärktem Maße die Vorherrſchaft auf dem Balkan anſtrebten, als ſie daneben Anſtalten trafen, um endlich die

Hand nach Konstantinopel auszustrecken, vermehrten sich in Paris auch die Bemühungen, die russischen Kriegsvorbereitungen gegen Deutschland zu steigern. Das war besonders der Fall, seitdem Poincaré 1912 Ministerpräsident und 1913 Präsident der Republik wurde und sich von dem russischen Botschafter an der Seine, Alexander Iswolski, beraten ließ, der der Ansicht huldigte, sein Vaterland könne seine nationalen Ziele nur mit Hilfe der anderen Ententemächte erreichen. So wurde die russisch-französische Militärkonvention vom Jahre 1893 im Jahre 1912 durch eine Marinekonvention ergänzt. Und 1913 brachte Delcassé als Botschafter der Republik an der Newa ein Abkommen zustande, auf Grund dessen das Zarenreich von Paris eine hohe Anleihe zur Vermehrung seiner Heeresstärke und zum Ausbau seiner strategischen Eisenbahnen nach der deutschen Grenze erhielt.

Aber auch England trieb immer mehr in die gekennzeichnete gegen Deutschland gewandte Richtung hinein. In geheimen militärischen Abmachungen versprach der britische Generalstab dem französischen für den Kriegsfall ein Landungskorps, das in Belgien verwandt werden sollte. Und die Leitung der britischen Flotte übernahm 1912 den Schutz der französischen Nord- und Westküste, falls sich ein bewaffneter Zusammenstoß zwischen Frankreich und Deutschland ereignete. Zu Beginn des Jahres 1914 wurden dann sogar eingehende Verhandlungen über den Abschluß einer englisch-russischen Marinekonvention geführt, um das Zusammenarbeiten der beiderseitigen Flotten vorzubereiten. So wurde allmählich ein ganzer Ring von feindlichen Maßnahmen auf allen Seiten um die zwei vereinsamten Mittelmächte gelegt, eine gewaltige Kette von

Minen, die in der Tat für dieſe Mittelmächte eine furchtbare Gefahr bedeuteten.

2. Die deutſche Politik 1871—1914

Faßt man den hier kurz geſchilderten Verlauf der Ereigniſſe ins Auge, ſo kommt man an der Hand der Tatſachen mit zwingender Notwendigkeit zu dem Ergebnis, daß ſich die Lage Deutſchlands ſeit Bismarcks Abgang innerhalb von 24 Jahren immer mehr verſchlechterte. Stück für Stück bröckelte das ſtolze Bollwerk der Bündniſſe, das der erſte Reichskanzler errichtet hatte, nach faſt allen Seiten hin ab. Unſer Land verlor der Reihe nach alle Bundesgenoſſen bis auf die Donaumonarchie, die noch dazu durch den inneren Hader der Nationalitäten erheblich geſchwächt war. Dagegen wuchs die Deutſchland gegenüberſtehende Gruppe der Ententemächte zuſehends an Umfang und Gewalt. An den beiden offenen deutſchen Grenzen im Oſten und im Weſten dehnten ſich zwei Staaten, Frankreich und Rußland, aus, die, untereinander vereinigt, das britiſche Weltreich und außerdem Italien, Rumänien und Serbien mehr oder weniger feſt an ſich ketteten. Auch die berühmte militäriſche Kraft der Mittelmächte reichte nicht mehr aus, um den Armeen des anderen Lagers gleichzukommen. Hier ſprechen Zahlen deutlicher als Worte. Nach Anſicht der höchſten franzöſiſchen und britiſchen Autoritäten waren die von England und Frankreich bereitgehaltenen Landheere zuſammen dem deutſchen gewachſen[1]). Frankreich und Rußland konnten gemeinſam für den

[1]) Lord Grey, 25 Jahre Memoiren 1892—1916, München 1925, Bd. II, S. 60.

Kriegsfall über 5 000 000 Mann aufbringen, während Deutſchland und Öſterreich-Ungarn nur über 3 358 000 Soldaten verfügten. Rechnet man dazu noch die rieſige engliſche Flotte, die ſich mit den franzöſiſchen und ruſſiſchen Seeſtreitkräften vereinigen konnte, ſo ergibt ſich das Bild einer ganz beträchtlichen Überlegenheit der Entente.

Aus der politiſchen und militäriſchen Unterlegenheit der Mittelmächte gelangen wir aber ganz von ſelbſt zu folgendem Schluß: Wenn Deutſchland wirklich, wie das Urteil der Entente lautet, bewußt darauf ausging, Europa zu unterjochen und zu dieſem Zwecke einen Krieg vorzubereiten, ſo war es in den Jahrzehnten vor 1914 bei der Ausführung eines ſolchen Planes keineswegs von Glück begünſtigt. Ganz im Gegenteil! Die geſamte Entwicklung lief der genannten angeblichen Abſicht durchaus zuwider. Die politiſche Führerſchaft, von der man in gewiſſem Sinne noch zu Bismarcks Zeiten ſprechen konnte, war Berlin längſt entglitten. An eine „Unterjochung Europas" konnte unter den obwaltenden Umſtänden kein einigermaßen zurechnungsfähiger deutſcher Politiker mehr denken, ſelbſt wenn er es noch ſo gerne gewollt hätte. Man war viel zu ſehr in die Verteidigung gedrängt, um die Rolle der verſteckten oder offenen Angreifer ſpielen zu können. Bei einem Zerfall Öſterreich-Ungarns, mit dem man beſonders in Petersburg, aber auch in London und Paris für die nächſte Zukunft rechnete, war Deutſchland ganz von ſelbſt ſchachmatt geſetzt.

Die Politik, die die von Haß verblendeten „Hiſtoriker" von Verſailles dem Beſiegten zuſchrieben, wäre alſo nach Lage der Dinge einfach ein Wahnſinn oder Selbſtmord geweſen. Die Akten beweiſen uns jedoch mit reſtloſer Klarheit, daß in

der ganzen Epoche von 1871—1914 kein verantwortlicher Politiker in Berlin auch nur mit dem Gedanken an einen derartigen Plan gespielt hat. Der eigenste Vorteil des neuen Deutschen Reiches bestand seit seiner Errichtung immer und zu jeder Zeit in der Erhaltung des durch den Krieg von 1870/71 geschaffenen Zustandes. Jeder Umschwung konnte viel eher verhängnisvoll statt nutzbringend werden. Der Friede war einfach deutsches Interesse und darum wurde an ihm mit fast ängstlicher Sorgfalt festgehalten.

Schon Bismarck sprach sich mit voller Deutlichkeit gegen jegliches bewaffnete Abenteuer aus. Im Hinblick auf einen möglichen neuen Krieg mit Frankreich erklärte er 1884: „Auch siegreich würde ein solcher Krieg eine große Kalamität sein, und ich würde es nicht verantworten können, die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts zu erhöhen“ [1]). Kaiser Wilhelm I. schrieb 1878 an den Rand eines Zeitungsartikels, der einen Präventivkrieg gegen den gallischen Nachbar befürwortete: „Um glückliche Kriege zu führen, muß dem Angreifenden die Sympathie aller edel gesinnten Menschen und Länder zur Seite stehen, und dem, der ungerecht den Krieg zuträgt, die öffentliche Stimme den Stein werfen“ [2]).

Der gleichen Meinung huldigten auch die Nachfolger der beiden genannten Männer. Als 1890 der Rückversicherungsvertrag mit Rußland nicht mehr erneuert wurde, führten die Anhänger dieses Schrittes als einen der wichtigsten Gründe die Befürchtung an, die geheime Abmachung

[1]) Die Große Politik der europäischen Kabinette 1871—1914, Bd. III, S. 412.

[2]) Die Große Politik, Bd. I, S. 282.

könne Deutſchland in einen Krieg hineinziehen[1]). Als 1896 von Wien aus der Verſuch gemacht wurde, Berlin für ein etwaiges öſterreichiſches Vorgehen auf dem Balkan zu gewinnen, führte der damalige Reichskanzler Fürſt Hohenlohe in einer Aufzeichnung aus: „Wir halten am Dreibund feſt, wollen ihn aber nicht zum Mittel für unbeſtimmte Pläne Öſterreichs im Orient verwenden laſſen. Öſterreich muß mit dem defenſiven Charakter des Dreibundes zufrieden ſein, wenn es nicht zugrunde gehen will“[2]). Auch bei der Abneigung der deutſchen Regierung, auf die engliſchen Bündnisangebote einzugehen, ſpielte die Angſt, in kriegeriſche Verwicklungen hineinzugeraten, eine beſtimmende Rolle. Im Frühjahr 1898 bekundete Fürſt Bülow ſeinen Standpunkt folgendermaßen: „Deutſchland, welches in der Gegenwart an keinem Punkte inner- oder außerhalb Europas von Rußland bedrängt oder bedroht wird, hätte (durch Anſchluß an Großbritannien) den Verſuch gemacht, ſich, und zwar ohne eine ſichtbare Notwendigkeit, in der denkbar feſteſten Form mit Rußlands Hauptfeind (England) zu verbinden. Wenn auch dieſer erſte Verſuch mißlang, weil die Vertreter des engliſchen Volkes die Lage kühler als die deutſchen Staatsmänner auffaßten, ſo wird es von da ab doch Aufgabe der franko-ruſſiſchen Staatskunſt ſein müſſen, nunmehr ohne Zögern den Kampf gegen Deutſchland aufzunehmen, bevor die Überzeugung von der Notwendigkeit eines deutſch-engliſchen Zuſammengehens Zeit gehabt hat, ſich in England weiter auszubreiten. Deutſchland wird

[1]) Die Große Politik, Bd. VII, S. 4 ff.
[2]) Die Große Politik, Bd. XI, S. 119.

alſo zum erſten Kampfobjekt des Zweibundes“[1]). Das Beſtreben, ſich ſelbſt aus den Gegenſätzen der Mächte herauszuhalten, veranlaßte Bülow auch, Annäherungsverſuche von franzöſiſcher und ruſſiſcher Seite abzulehnen, und ſo trug die Friedensliebe unmittelbar dazu bei, Deutſchland zu vereinſamen und den Zuſammenſchluß im Ententelager zu begünſtigen.

Wie wenig man in Berlin an die Anwendung von Gewalt, auch nur zur Verbeſſerung der eigenen Lage dachte, ſahen wir aus dem Verhalten der deutſchen Regierung im Jahre 1904. Damals lag Rußland in ſchwerem Ringen mit Japan, und die deutſche Regierung hätte, wenn ſie wirklich kriegeriſch geſonnen geweſen wäre, den Augenblick benutzen müſſen, um Frankreich, das auf keinen Fall auf eine Unterſtützung durch ſeinen Verbündeten, das Zarenreich, rechnen konnte, anzugreifen und zu ſchwächen. Das geſchah aber nicht. Vielmehr wurde der einzige Politiker, der kurz darauf angeſichts der zunehmenden Vereinſamung der beiden Mittelmächte vorübergehend die Möglichkeit in Betracht zog, wegen des Konfliktes in Marokko kriegeriſche Verwicklungen herbeizuführen, Fritz v. Holſtein, aus dem Dienſt entlaſſen.

Während der bosniſchen Kriſe im Jahre 1909 wurde ein Zuſammenſtoß zwiſchen Rußland und Öſterreich-Ungarn nicht zuletzt durch das Eingreifen Deutſchlands vermieden, das zwiſchen Wien und Petersburg vermittelte und einen Ausgleich der Gegenſätze herbeiführte. Auch bei allen ſpäteren europäiſchen Konflikten waren die Staatsmänner in Berlin ſtets nur um die Bewahrung des Friedens bemüht. Das zeigte ſich vor allem während der Balkanwirren, wo ſie immer wieder die leitenden Politiker der Donaumonarchie

[1]) Die Große Politik, Bd. XIV, 1, S. 205.

zur Zurückhaltung und Mäßigung ermahnten und dadurch erreichten, daß das ſchwer bedrohte Habsburger Reich trotz der tiefgreifenden Erſchütterung ſeiner Stellung auf dem Balkan nicht das Schwert gezogen hat. Auch nachher ergriff die deutſche Regierung jede Gelegenheit, um den berechtigten öſterreichiſchen Zorn über Serbien zu beſchwichtigen. Je ſtärker die Gegenpartei, die Entente, wurde, um ſo mehr gebot ſchon die einfache Vernunft äußerſte Vorſicht.

Auch das Streben der deutſchen Marinekreiſe nach dem Bau einer Flotte entſprang nicht dem Wunſche, die engliſche Vorherrſchaft zur See zu untergraben. Man wollte lediglich, ſeitdem Großbritannien ſich dem ruſſiſch-franzöſiſchen Zweibund näherte und anſchloß, dafür ſorgen, den eigenen Handel zu ſchützen und die eigene Küſte gegen einen Angriff der größten Seemacht zu decken.

So war Deutſchlands Politik keine Politik des Angriffs, ſondern der Verteidigung. Sie kennzeichnete ſich als ſolche am beſten und klarſten dadurch, daß ſie nirgends und niemals Ziele verfolgte, die nur durch gewaltſame Umwälzungen erreicht werden konnten. Was man wollte, war die Erſchließung eines wirtſchaftlichen Betätigungsfeldes in Kleinaſien. Dazu mußte man ſich den Weg über Öſterreich-Ungarn und die Türkei ſichern. Dies aber konnte einzig und allein geſchehen, wenn der beſtehende Zuſtand in Europa aufrechterhalten blieb. Auf ſolche Weiſe wurde Deutſchland im Intereſſe ſeiner wirklichen Abſichten zum Hüter dieſes beſtehenden Zuſtandes und durfte gar nicht auf kriegeriſche Abenteuer oder Eroberungen ausgehen.

Alles in allem kann man alſo auf Grund der durch die Forſchung enthüllten Tatſachen einwandfrei feſtſtellen: Das

Urteil von Verſailles über Deutſchlands Rolle in der Vorgeſchichte des Weltkrieges iſt ein vollkommenes Fehlurteil. Gerade das Gegenteil der dort aufgeſtellten Behauptung iſt richtig.

3. Die Haltung der Ententemächte

Unſere Betrachtung wäre unvollſtändig, wenn ſie die Haltung der Ententemächte innerhalb der in Frage ſtehenden Zeit außer acht laſſen wollte. Erſt aus ihr können wir entnehmen, ob die Wortführer der Anklage überhaupt berechtigt waren, über den Beſiegten zu Gericht zu ſitzen. Wie ſtand es mit der Friedensliebe in Paris, London und Petersburg? Hat man dort eine Politik geführt, die jede Störung des beſtehenden Zuſtandes ausſchloß? Die Geſchichte gibt uns auch hierfür die ausſchlaggebenden Zeugniſſe an die Hand.

Frankreich

Frankreich war 1870/71 geſchlagen und durch Bismarcks Bündnisſyſteme in der Iſolierung gehalten worden. Zu Beginn der neunziger Jahre aber gelang es ihm, durch das Bündnis mit Rußland ein Gegengewicht gegen den Dreibund zu ſchaffen. Die Überwindung der Vereinſamung war jedoch nicht der einzige Zweck, den Paris verfolgte. Das geht aus folgenden Stimmen hervor:

1891 erklärte der franzöſiſche General Gallifet dem deutſchen Militärattaché gegenüber: „In beiden Nationen (Frankreich und Deutſchland) wünſche niemand den Krieg, aber alle vernünftigen Leute ſeien der Anſicht, daß er wegen Elſaß-Lothringens unvermeidlich ſei. Gewiß werde Frankreich, wenn nicht ungewöhnliche und unerwartete

Zwiſchenfälle einträten, den Krieg nicht beginnen. Wenn aber Rußland den Krieg gegen Deutſchland begänne, ſo ſei keine Regierung imſtande, Frankreich zurückzuhalten[1])." Der italieniſche Botſchafter in Paris, Reßmann, äußerte 1894: „Der Gedanke der Wiederaufrichtung der franzöſiſchen Vorherrſchaft in Europa ſei freilich noch in allen franzöſiſchen Herzen lebendig... Die Franzoſen wollten zunächſt das Ablaufen der Tripelallianz (Dreibund) abwarten in der Hoffnung, daß dieſelbe nicht wieder erneuert werden würde. Demnächſt ſei die Erinnerung an 1870/71 noch nicht erloſchen; Frankreich möchte das nächſte Mal militäriſch ganz ſicher gehen[2])." 1896 verſicherte der franzöſiſche Miniſterpräſident Bourgeois dem italieniſchen Generaldirektor Bodio: „Die franzöſiſche öffentliche Meinung und die franzöſiſche Politik... würden, was auch auf der Oberfläche vorgehen möge, im Grunde ausſchließlich von dem Gedanken an die Wiedererwerbung von Elſaß-Lothringen beherrſcht. Die elſaß-lothringiſche Frage werde bis zu ihrer Löſung für Frankreich immer wieder alle anderen Geſichtspunkte in den Hintergrund drängen[3])." Solche und ähnliche Äußerungen geben uns über die geheimen Triebfedern der franzöſiſchen Politik beſſer Aufſchluß als alle offiziellen Erklärungen. Das Streben nach Wiedergewinnung der führenden Rolle in Europa und nach Rückeroberung Elſaß-

---

[1]) Die Große Politik der europäiſchen Kabinette 1871—1914, Bd. VII, S. 202.

[2]) Die Große Politik der europäiſchen Kabinette 1871—1914, Bd. VII, S. 137.

[3]) Die Große Politik der europäiſchen Kabinette 1871—1914, Bd. XI, S. 288.

Lothringens bestimmte letzten Endes die Handlungen der Staatsmänner in Paris.

Im Laufe der Jahre, als Frankreich sich durch das Bündnis mit Rußland, durch die Abmachungen mit Italien und die Annäherung an England immer sicherer fühlte, wuchs auch die nationale Stimmung. Den größten Aufschwung erlebte sie nach der zweiten Marokkokrise im Jahre 1911 unter Poincaré als Ministerpräsident und Präsident der Republik.

Am 15. Februar 1912 berichtete der russische Botschafter in Paris, Iswolski: „Ich entsinne mich..., daß kurz nach Algeciras Kaiser Wilhelm in einer Unterhaltung mit mir folgenden Gedanken äußerte, der mich sehr in Erstaunen versetzte: ‚Die elsaß-lothringische Frage ist endgültig liquidiert; Frankreich hat das ihm angebotene Duell zurückgewiesen und sich damit förmlich und bedingungslos allen Folgen des Frankfurter Friedens unterworfen!' Jetzt, nach den Ereignissen des letzten Sommers, wird Kaiser Wilhelm diese Ansicht zurücknehmen müssen, denn, wie ich Ihnen mehrfach schrieb, Frankreich hat seinen unerschütterlichen Entschluß bewiesen, nötigenfalls nicht vor der Verteidigung seiner Rechte und Interessen mit bewaffneter Hand zurückzuschrecken. Diese Stimmung zieht sich wie ein roter Faden durch alle Reden, die gelegentlich der Diskussion über den Vertrag (Marokkoabkommen) in beiden Kammern gehalten wurden, und man wird unstreitig mit ihr bei der Lösung neuer Mißverständnisse, die mit Deutschland entstehen können, rechnen müssen. Ich weiß aus ganz sicheren Quellen, daß man trotz der glücklichen Beendigung der Marokkokrise in hiesigen militäri-

ſchen Kreiſen neue internationale Verwicklungen zum Frühling erwartet, und daß das Kriegsminiſterium ſeine Vorbereitungen für militäriſche Operationen in nächſter Zukunft eifrig fortſetzt[1])."

Die „Verwicklungen", von denen hier die Rede iſt, traten zwar nicht im Frühling, wohl aber im Herbſt des Jahres 1912 durch den Ausbruch des Balkankrieges ein. Nun verſtärkte ſich in Paris die Entſchloſſenheit zum Losſchlagen. Als man im Dezember ein Eingreifen Öſterreich-Ungarns gegen Serbien befürchtete und Rußland keine erkennbaren Schritte zum Gegenſtoß unternahm, war Poincaré über dieſe angebliche Untätigkeit des Zarenreiches „beſtürzt", und Iswolſki faßte ſeine Stellungnahme in die Worte zuſammen: „Obwohl er (Poincaré) nach Kräften bemüht iſt, auf eine friedliche Löſung der augenblicklichen Kriſis hinzuwirken, weiſt er nicht einen Augenblick den Gedanken von ſich, daß für Frankreich der Fall eintreten könnte, Rußland ſeine bewaffnete Unterſtützung gewähren zu müſſen. Die Bedingungen, unter denen die franzöſiſche Regierung dieſe Notwendigkeit anerkennt, ſind ſo beſtimmt als möglich bereits im voraus folgendermaßen feſtgelegt: der casus foederis tritt, gemäß der ruſſiſch-franzöſiſchen Militärkonvention, in dem Moment ein, wo ein militäriſches Eingreifen Deutſchlands erkennbar wird[2])." Gleich darauf verſicherte der franzöſiſche Kriegsminiſter Millerand dem ruſſiſchen Militärattaché in Paris: „Wir (d. h. Frank-

[1]) Stieve, Der Diplomatiſche Schriftwechſel Iswolſkis 1911 bis 1914, Bd. II, S. 42.

[2]) Stieve, Der Diplomatiſche Schriftwechſel Iswolſkis 1911 bis 1914, Bd. II, S. 374.

reich) sind bereit, und das muß in Rechnung gestellt werden[1])." Am 18. Dezember 1912 konnte Iswolski melden: „In den letzten Tagen habe ich nicht mehr den Gedanken zu bekämpfen, daß Frankreich sich für fremde Interessen in den Krieg hineingezogen sehen könnte, sondern eher die Furcht, daß wir (die Russen) uns in einer Sache, die die Lage und das Ansehen der ganzen Entente berühre, zu passiv verhielten[2])."

Während der Londoner Konferenz, die den Balkankrieg zum Abschluß bringen sollte, urteilte der russische Botschafter in London, Benckendorff, in einem Bericht vom 25. Februar 1913: „daß von allen Mächten Frankreich die einzige ist, welche, um nicht zu sagen, daß sie den Krieg wünscht, ihn doch ohne großes Bedauern sehen würde. Jedenfalls hat mir nichts gezeigt, daß Frankreich aktiv dazu beiträgt, in dem Sinne eines Kompromisses zu arbeiten. Nun, das Kompromiß — ist der Frieden; jenseits des Kompromisses liegt der Krieg... Frankreich hat sich, um einen bekannten Ausspruch zu gebrauchen, ‚wieder aufgerichtet'. Es hat, sei es mit Recht oder Unrecht, vollständiges Vertrauen zu seinem Heere; der alte gärende Groll ist wieder aufgetaucht, und Frankreich könnte sehr wohl annehmen, daß die Umstände heute günstiger sind, als sie es später jemals sein würden...[3])."

1913 wurde in der Republik die dreijährige Dienstzeit eingeführt. Über diese Maßnahme äußerte sich der belgische

---

[1]) Les Alliés contre la Russie, Paris 1926, S. 44.

[2]) Stieve, Der Diplomatische Schriftwechsel Iswolskis 1911 bis 1914, Bd. II, S. 399.

[3]) Das Deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege, S. 173 ff.

Geſandte in Paris, Baron Guillaume: „Von jetzt muß man alſo mit Sicherheit in der franzöſiſchen Geſetzgebung mit der Einführung von Verordnungen rechnen, die das Land wahrſcheinlich nicht lange wird ertragen können. Die Laſten des neuen Geſetzes werden für die Bevölkerung derartig ſchwer ſein, die mit ihm verbundenen Ausgaben ſo ungeheuer, daß das Land ſich bald dagegen verwahren wird, und Frankreich wird dann vor folgendem Dilemma ſtehen: Verzicht, den es nicht wird ertragen können, oder Krieg binnen kurzer Friſt. Schwer wird die Verantwortung der Männer ſein, die die Nation in dieſe Lage gebracht haben[1]).“ Der gleiche belgiſche Beobachter hatte ſchon wenige Monate vorher, als Poincaré den bekannten Gegner Deutſchlands, Delcaſſé, als franzöſiſchen Botſchafter nach Petersburg entſandt hatte, in einem Bericht geſchrieben: „... viele Politiker hätten dieſe Wahl gefürchtet aus Angſt, ſie könnte den Anſchein einer deutſchfeindlichen Kundgebung haben. Muß man die Wahl des neuen Botſchafters in Petersburg in dieſem Sinn auslegen? Ich glaube es nicht; indeſſen bin ich der Anſicht, daß Herr Poincaré als Lothringer ſich darin gefiel, vom erſten Tag ſeines hohen Amtes an ſein Beſtreben zu bekunden, ſich feſt zu zeigen und die Fahne des Vaterlandes hochzuhalten. In den bewegten Zeiten, in denen ſich Europa befindet, liegt hier die Gefahr, die die Anweſenheit des Herrn Poincaré im Elyſée bietet. Sind doch unter ſeinem Miniſterium die militariſtiſchen und etwas chauviniſtiſchen Inſtinkte des franzöſiſchen Volkes

---

[1]) Schwertfeger, Die Belgiſchen Dokumente zur Vorgeſchichte des Weltkrieges 1885—1914, Bd. V, S. 198.

erwacht. In dieſem Umſchwung war ſeine Hand erkennbar[1])."

Um die Jahreswende 1913/14 entſtand zwiſchen Rußland und Deutſchland ein Konflikt wegen der Ernennung des deutſchen Generals Liman von Sanders zum oberſten Reorganiſator der türkiſchen Armee. In einem geheimen Miniſterrat vom 13. Januar 1914 verſicherte der ruſſiſche Außenminiſter Saſonow ausdrücklich, ſeine Regierung könne von ſeiten der franzöſiſchen Republik „auf eine tatkräftige Unterſtützung bis aufs äußerſte rechnen". Außerdem entnehmen wir dem Bericht über die Sitzung die Feſtſtellung: „Herr Delcaſſé (der erwähnte franzöſiſche Botſchafter) hat dem (ruſſiſchen) Miniſter im Namen des franzöſiſchen Außenminiſters verſichert, daß Frankreich ſo weit gehen würde, wie Rußland es wünſcht[2])."

Nimmt man alle dieſe Zeugniſſe zuſammen, ſo kommt man hinſichtlich der franzöſiſchen Politik zu einem weſentlich anderen Ergebnis als hinſichtlich der deutſchen. Hier leitete die Sehnſucht nach Vergeltung für 1870/71, und hier wuchs die Neigung zum bewaffneten Vorgehen, je mehr das Gefühl der Stärke infolge der Iſolierung Deutſchlands zunahm.

England

England hat ſich, wie bereits erwähnt wurde, Frankreich und Rußland ſeit den erſten Jahren des 20. Jahrhunderts genähert. Von da ab liegen uns auch Zeugniſſe über ſeine

[1]) a. a. O., Bd. V, S. 154 (Belgiſche Aktenſtücke S. 116).
[2]) Pokrowſki, Drei Konferenzen, Hamburg, C. Hoym 1920.

Stellungnahme zu den Mittelmächten vor. 1905 während der erſten Marokkokriſe willigte die britiſche Regierung in Beſprechungen zwiſchen dem franzöſiſchen Marineattaché in London und dem Leiter der engliſchen Admiralität, Lord Fiſher, ſowie in Beſprechungen durch einen Mittelsmann zwiſchen dem franzöſiſchen Militärattaché in London und dem engliſchen Kriegsamte ein[1]). Dieſe Maßnahme hatte den Zweck, Vereinbarungen für den Fall eines gemeinſamen Kampfes gegen Deutſchland zu ermöglichen. Als dann am Ende des gleichen Jahres Sir E. Grey Außenminiſter des Inſelreiches wurde, „äußerte er ebenfalls im Hinblick auf die Marokkokriſe gegenüber dem franzöſiſchen Botſchafter als ſeine ‚perſönliche Anſicht', daß die öffentliche Meinung Englands ſich ſehr zugunſten Frankreichs regen würde, wenn Deutſchland Frankreich im Gefolge einer Frage angriffe", die aus dem engliſch-franzöſiſchen Übereinkommen über Frankreich und Marokko entſtünde. Außerdem bewilligte er nochmals die erwähnten militäriſchen Beſprechungen, wobei er unter Beſeitigung des Mittelsmannes auch zwiſchen dem franzöſiſchen Militärattaché und dem britiſchen Kriegsamt unmittelbare Verhandlungen zugeſtand[2]). Nach der vollzogenen Annäherung Großbritanniens an Rußland fand 1908 die Zuſammenkunft des engliſchen Königs und des ruſſiſchen Zaren in Reval ſtatt. Bei dieſer Gelegenheit erklärte der britiſche Staatsſekretär Hardinge, er rechne mit der Möglichkeit einer äußerſten Spannung zwiſchen England und Deutſchland „in ſieben bis acht Jahren", und dann könne Rußſ-

[1]) Lord Grey, 25 Jahre Memoiren, Bd. I, S. 78 ff.
[2]) Lord Grey, 25 Jahre Memoiren, Bd. I, S. 87/88.

land die Rolle des Schiedsrichters übernehmen[1]). Der Leiter der britiſchen Admiralität, Lord Fiſher, empfahl gleichzeitig den Ruſſen, ihre Weſtgrenze gegen Deutſchland recht ſtark zu machen[2]).

Der zwiſchen London und Berlin entſtandene Streit über den Bau einer deutſchen Flotte verſtärkte die feindliche Stimmung der Engländer in zunehmender Weiſe. Am 3. Februar 1905 empfahl der Zivillord der britiſchen Admiralität, Lee, in einer öffentlichen Rede einen plötzlichen Vernichtungsſchlag der engliſchen Schlachtſchiffe gegen die deutſchen, der am beſten ohne vorherige Kriegserklärung erfolgen ſollte. Etwa zur ſelben Zeit verlegte die britiſche Admiralität einen großen Teil der Flotte nach der Nordſee, was einer Drohung gegen Deutſchland gleichkam. Bei den Unterredungen über eine Verminderung des deutſchen Flottenbaus wies der britiſche Finanzmann Sir Erneſt Caſſel im Sommer 1908 einmal darauf hin, „daß eines Tages England im Einverſtändnis mit Frankreich und Rußland an Deutſchland die Frage richten könne, wann es in der Verſtärkung ſeiner Rüſtung zur See Halt zu machen gedenkt"[3]). Während der zweiten Marokkokriſe hielt der engliſche Schatzkanzler, Lloyd George, in London eine Rede, in der er deutlich mit dem Kriege drohte, falls England da, wo vitale Intereſſen auf dem Spiele ſtünden, „im Rate der Völker zur Seite geſchoben werde"[4]).

[1]) Siebert, Diplomatiſche Aktenſtücke, Berlin 1921, S. 778.
[2]) Fiſher, Memories, London 1919, S. 187.
[3]) Die Große Politik der europäiſchen Kabinette 1871—1914, Bd. XXIV, S. 53.
[4]) Die Große Politik der europäiſchen Kabinette 1871—1914, Bd. XXIX, S. 207.

1912 verriet Poincaré bei ſeinem erſten Beſuch als franzöſiſcher Miniſterpräſident in Petersburg dem ruſſiſchen Außenminiſter, daß Großbritannien verſprochen habe, Frankreich, „falls dieſes von Deutſchland angegriffen würde... zu Lande durch ein an die belgiſche Grenze zu entſendendes Detachement in Stärke von 100000 Mann zu unterſtützen“[1]). Als Saſonow wenige Monate ſpäter in Balmoral mit den britiſchen Staatsmännern ſprach, meinte Grey: „Unſere (engliſche) Flotte würde natürlich die deutſche Nordſeeküſte blockieren, wenn es ihr nicht — was uns lieb wäre — gelänge, die deutſche Flotte zum Kampf zu ſtellen. Wenn wir uns am Kriege beteiligten, ſo würde unſere Flotte alles nur Mögliche gegen Deutſchland unternehmen und jedem am Kriege gegen Deutſchland Beteiligten helfen[2]).“ Der engliſche König aber verſicherte dem Außenminiſter des Zaren „in ſichtlich erregtem Ton“, „ein etwaiger Konflikt würde nicht nur für die deutſche Flotte, ſondern auch für den Überſeehandel Deutſchlands unheilvolle Folgen haben, denn die Engländer würden jedes deutſche Handelsſchiff, das ihnen in die Hände fiele, verſenken“[3]).

Demnach war England zwar nicht ſo kriegeriſch geſtimmt wie Frankreich, aber es war doch ganz auf die Seite des Zweibundes hinübergetreten und wies einen gewaltſamen Zuſammenſtoß mit Deutſchland nicht mehr von der Hand.

---

[1]) Stieve, Der Diplomatiſche Schriftwechſel Iswolſkis 1911 bis 1914, Bd. II, S. 220 f.

[2]) Lord Grey, 25 Jahre Memoiren, Bd. I, S. 283.

[3]) Stieve, Der Diplomatiſche Schriftwechſel Iswolſkis 1911 bis 1914, Bd. II, S. 291.

Rußland

Die alten ruſſiſchen Ziele im nahen Oſten waren Konſtantinopel mit den Dardanellen als Tor zum Mittelmeer und die Führerſchaft auf dem Balkan über die dortigen ſlawiſchen Völker. Dieſe Ziele gewannen eine neue Bedeutung, als das Zarenreich im Ruſſiſch-Japaniſchen Krieg geſchlagen war und ſich nunmehr von Aſien ab- und Europa wieder zuwandte. Daraus entwickelte ſich raſch die Feindſchaft gegen Öſterreich-Ungarn und Deutſchland.

Schon kurz nach der bosniſchen Kriſe, in deren Verlauf es der ſlawiſchen Großmacht nicht gelungen war, Erleichterungen für die Durchfahrt ihrer Schiffe durch die Dardanellen zu erlangen, erklärte der ruſſiſche Außenminiſter Iswolſki gegenüber dem deutſchen Botſchafter in Petersburg: „Vergeſſen Sie eines nicht: Die orientaliſche Frage kann überhaupt nicht anders als durch einen Konflikt gelöſt werden... Vielleicht wird dieſer Konflikt erſt in fünf oder zehn Jahren ausbrechen, aber er iſt unvermeidlich[1]." Derſelbe Iswolſki forderte gleichzeitig die Balkanſtaaten zum Zuſammenſchluß auf, und wohin die Fahrt gehen ſollte, entnehmen wir aus dem Entwurf zu einer Militärkonvention zwiſchen Rußland und Bulgarien, der allerdings nicht unterzeichnet wurde, in dem es aber heißt: „In Anbetracht deſſen, daß die Verwirklichung der hohen Ideale der ſlawiſchen Völker auf der Balkanhalbinſel, die dem Herzen Rußlands ſo nahe ſtehen, nur noch durch einen günſtigen Ausgang des Kampfes Rußlands mit Deutſchland und Öſterreich-Ungarn möglich iſt, übernimmt Bul-

[1]) Die Große Politik der europäiſchen Kabinette 1871—1914, Bd. XXVI, 2, S. 398.

garien die feierliche Verpflichtung, ſowohl in dieſem Falle als auch im Falle des Beitritts Rumäniens oder der Türkei zur Koalition der obengenannten Mächte die größten Anſtrengungen zu machen, um jegliche Anläſſe zu einer weiteren Ausdehnung des Zuſammenſtoßes zu beſeitigen [1]).'

Auch Iswolſkis Nachfolger als Außenminiſter Saſonow änderte dieſen gefährlichen Kurs im Grunde nicht. Als Deutſchland anläßlich der ſogenannten Potsdamer Entrevue zwiſchen Kaiſer Wilhelm II. und dem Zaren Nikolaus II. ein Abkommen anregte, wonach ſich Berlin verpflichten ſollte, Ausdehnungsbeſtrebungen Öſterreichs auf dem Balkan nicht zu unterſtützen, während ſich Petersburg deutſchfeindlichen Handlungen Englands nicht anſchließen ſollte, lehnte Saſonow dies unter allerhand Vorwänden ab. Statt deſſen betrieb er die Vorbereitungen zur Beſitzergreifung Konſtantinopels und zur Errichtung der ruſſiſchen Vorherrſchaft auf dem Balkan mit Macht. Im Jahre 1912 kam unter Führung des Zarenreiches der Balkanbund zuſtande, der ſich gegen die Türkei und gegen die Donaumonarchie wandte. Damals ſchrieb der ruſſiſche Geſandte in Belgrad, Hartwig: „Meiner Anſicht nach verfolgt dieſe Politik zwei klare, vollkommen beſtimmte Endziele: Erreichung der überkommenen Ideale für die von ihr zum ſelbſtändigen Leben erweckten ſlawiſchen Völkerſchaften, was die entſprechende Aufteilung des geſamten türkiſchen Beſitzes auf der Balkanhalbinſel unter dieſe Völkerſchaften zur Vorausſetzung hat, und zweitens Verwirklichung auch der eigenen Jahrhunderte alten hiſtoriſchen Aufgabe: feſten Fuß zu faſſen an den Ufern des Bosporus, dem Eingangs-

[1]) Boghitſchewitſch, Kriegsurſachen, Zürich 1919, S. 117.

tor des „ruſſiſchen Sees“[1]). Auch Poincaré durchſchaute, daß Rußland darauf ausgehe, „ſeine Hegemonie auf dem Balkan zu ſichern“[2]).

Während des Konfliktes mit Deutſchland über die Ernennung des Generals Liman v. Sanders zum Reorganiſator der türkiſchen Armee richtete Saſonow am 8. Dezember 1913 einen Bericht an den Zaren, in dem ausgeführt wurde, Rußland müſſe ſich zum Vorſtoß gegen Konſtantinopel vorbereiten. Hier leſen wir ferner, „daß die Meerengenfrage ſchwerlich anders als auf dem Wege über europäiſche Verwicklungen einen Schritt vorwärts kommen kann“[3]). Auf der anderen Seite erhielt Serbien Verſprechungen, die ſich unmittelbar gegen Öſterreich-Ungarn wandten. Am 6. Mai 1913 verſicherte der ruſſiſche Außenminiſter: „Serbien ... hat erſt das erſte Stadium ſeines hiſtoriſchen Weges durchlaufen und zur Erreichung ſeines Zieles muß es noch einen furchtbaren Kampf aushalten, bei dem ſeine ganze Exiſtenz in Frage geſtellt werden kann. Serbiens verheißenes Land liegt im Gebiete des heutigen Öſterreich-Ungarn...“[4]).

Nach Poincarés eigenem Zeugnis war Rußlands „Geduld“ zu Anfang 1914, als der Konflikt wegen Liman v. Sanders beigelegt wurde, zu Ende, und der nächſte Konflikt mußte zum Kriege führen[5]). Tatſächlich erſchien im Frühling des

[1]) Die Kriegsſchuldfrage, Jahrgang III, S. 805.

[2]) Les Affaires Balkaniques 1912—1914. Doc. dipl. Paris 1922. Bd. I, S. 111 ff.

[3]) Stieve, Der Diplomatiſche Schriftwechſel Iswolſkis, Bd. III, S. 382.

[4]) Das Deutſche Weißbuch über die Schuld am Kriege, 1. Aufl. 1919, S. 99.

[5]) Judet, Georges Louis, Paris 1925, S. 233.

gleichen Jahres in Petersburg ein vom ruſſiſchen Kriegsminiſter veranlaßter Aufſatz, der Frankreich vor Abſchaffung der dreijährigen Dienſtzeit warnte und in den Ruf ausklang: „Wir ſind bereit, und Frankreich muß es auch ſein“[1]).

Tatſächlich hatten die ruſſiſchen Kriegsrüſtungen einen äußerſt bedrohlichen Umfang angenommen. Der engliſche Diplomat Lord Granville meldete darüber am 18. Juli 1914 auf Grund von Angaben des „Matin“ aus Paris an Grey folgendes: „Bis zum Winter 1916 wird ſich das ruſſiſche Heer auf Friedensfuß nahezu verdoppeln, d. h. ſeine Kopfſtärke wird bis dahin von 1 200 000 auf die koloſſale Zahl von 2 245 000 Mann angewachſen ſein. Rußland wird dann eine aktive Armee beſitzen, deren Kopfzahl größer iſt als die der vereinigten Heere des Dreibundes. Außerdem wird es dank neuer ſtrategiſcher Eiſenbahnen in der Lage ſein, ſo raſch wie die anderen Militärmächte zu mobiliſieren. Die gleichen Anſtrengungen kann man in der ruſſiſchen Marine beobachten, deren Budget jetzt das Englands übertrifft. Rußland ... iſt nun auf dem beſten Wege, die ſtärkſte Militärmacht zu werden, die die Welt je geſehen hat ... Die ruſſiſche Diplomatie ſchlägt im Verkehr mit der deutſchen Diplomatie bereits einen anderen Ton an, und Deutſchland fürchtet heute ſeinen öſtlichen Nachbarn“[2]).

So hegte das Zarenreich nicht nur die Neigung zum Kriege, ſondern den ganz beſtimmten Entſchluß, den in

---

[1]) Die Große Politik der europäiſchen Kabinette 1871—1914, Bd. XXXIX, S. 586 ff.

[2]) Die britiſchen amtlichen Dokumente über d. Urſprung d. Weltkrieges 1898—1914, Bd. XI, S. 89.

Europa bestehenden Zustand mit Gewalt zu ändern. Die schwerste Gefährdung des Friedens kam von Osten.

Zweite Anklage: Deutschland hat den Weltkrieg bewußt und absichtlich entfesselt

Materialzusammenstellung

Die Einzelheiten über den Kriegsausbruch mußten lange aus den von den beteiligten Regierungen im Jahre 1914 herausgegebenen Farbbüchern geschöpft werden. Diese Farbbücher enthielten Zusammenstellungen von Telegrammen aus den kritischen Tagen, wobei das Material nur unvollständig, zum Teil sogar gefälscht wiedergegeben wurde. Heute haben alle Länder außer Frankreich und Serbien die Lücken ausgefüllt und den diplomatischen Depeschenwechsel ergänzt.

Auch hier ging wieder Deutschland mit der Bekanntgabe der Wahrheit voran. Kautsky, Montgelas und Schücking brachten im Auftrage der Regierung „Die Deutschen Dokumente zum Kriegsausbruch" heraus, in denen sämtliche Akten aus der Zeit vom 15. Juni bis 6. August 1914 abgedruckt sind. 1919 erschien in gleicher Ausarbeitung das „Österreichische Rotbuch". Die Enthüllungen aus den russischen Archiven wurden von der „Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen" in eine neue Ausgabe des „Russischen Orangebuches" eingefügt. 1926 endlich veröffentlichte die englische Regierung als Band 11 ihrer amtlichen Urkundensammlung eine erheblich erweiterte Fassung des früheren Blaubuches. Wir sind nunmehr in der Lage, die Einzelheiten der Ereignisse, aus denen die Weltkatastrophe entstand, genau zu verfolgen und daraus unsere

Rückſchlüſſe auf die Haltung der einzelnen Regierungen zu ziehen. Die folgende kurze Darſtellung fußt einzig und allein auf den Dokumenten.

Das Attentat von Sarajewo

Am 28. Juni 1914 wurde in Sarajewo der öſterreichiſche Erzherzog-Thronfolger Franz Ferdinand mit ſeiner Gemahlin ermordet. Die Attentäter und ihre Helfershelfer waren zwar Staatsangehörige der Doppelmonarchie, aber ihrer Nationalität nach Serben. Ihre Tat war von dem Chef der Nachrichtenabteilung im ſerbiſchen Generalſtab, Oberſt Dimitrijewitſch, ausgeſonnen und vorbereitet worden. Die Regierung in Belgrad hatte vorher den Plan erfahren, unternahm aber nur einen ſchwachen Verſuch, die in der ſerbiſchen Hauptſtadt mit Waffen ausgerüſteten Verſchwörer an der Grenze aufhalten zu laſſen, was ſchon deshalb zu keinem Ergebnis führen konnte, weil die Grenzbeamten in das Komplott eingeweiht waren und ihm heimlich Vorſchub leiſteten.

Der gewaltſame Tod des öſterreichiſchen Thronfolgers war ein ſchwerer Schlag für das Habsburger Reich. Gerade hier, wo zahlreiche verſchiedene Nationalitäten zuſammengefaßt waren, bedeutete die Perſon des Monarchen das Symbol der Einheit. Durch die Bedrohung dieſer Einheit war zugleich der Beſtand des Ganzen bedroht. Die ſerbiſche Wühlarbeit, die nach Auflöſung der Donauländer ſtrebte, hatte einen äußerſt gefährlichen Schlag in dieſer Richtung geführt. Darum beſchloß man in Wien, ſich zur Wehr zu ſetzen und einen durchgreifenden Schritt gegen Serbien zu unternehmen. Man fühlte ſich angegriffen und wollte ſich verteidigen.

Öſterreich-Ungarn und Deutſchland

Am 5. Juli 1914 traf Graf Hoyos, der Kabinettschef des öſterreichiſchen Außenminiſters Graf Berchtold, in Berlin ein und überbrachte der deutſchen Regierung eine Denkſchrift und ein für Kaiſer Wilhelm II. beſtimmtes Handſchreiben des Kaiſers Franz Joſeph. Die Denkſchrift enthielt in dem Teil, der vor dem Attentat abgefaßt war, ein friedliches Programm zur Beſſerung der Stellung der Donaumonarchie auf dem Balkan, in einem zweiten Teile aus der Zeit nach dem Attentat wurde auf die Notwendigkeit hingewieſen, „mit entſchloſſener Hand die Fäden zu zerreißen, welche die Gegner der Monarchie über ihrem Haupte verdichten wollen". In dem Handſchreiben des öſterreichiſchen Kaiſers heißt es: „Das Streben meiner Regierung muß von jetzt ab auf die Iſolierung und Verkleinerung Serbiens gerichtet ſein." Damit war nicht die Abſicht zu Eroberungen ſerbiſchen Gebietes durch die Doppelmonarchie zum Ausdruck gebracht, ſondern lediglich der Wunſch, Serbiens Entwicklung zugunſten anderer Balkanſtaaten, vor allem Bulgariens, zu hemmen.

Am 5. und 6. Juli fanden in Potsdam Beſprechungen verantwortlicher deutſcher Staatsmänner mit dem Grafen Hoyos ſtatt, als deren Ergebnis der deutſche Reichskanzler v. Bethmann Hollweg die Erklärung abgab, daß „Öſterreich ſelber beurteilen müſſe, was zu geſchehen habe, um das Verhältnis zu Serbien zu klären. Es könne indeſſen mit Sicherheit darauf rechnen, daß Deutſchland als Bundesgenoſſe und Freund der Donaumonarchie hinter ihr ſtehe." Berlin gab alſo ſeine Zuſtimmung zu einem öſterreichiſchen Vorgehen gegen Serbien und ſtellte für den

Notfall ſeine Hilfe in Ausſicht. Dies geſchah aber in der feſten Überzeugung, daß der Konflikt auf Wien und Belgrad beſchränkt bleiben werde. Denn man war entſchloſſen, alles zu tun, um eine Ausdehnung des Streites zu verhindern.

Rußland und Frankreich

Ganz anders ſtellte man ſich in Petersburg zu den Ereigniſſen. Am 20. Juli traf dort der Präſident der franzöſiſchen Republik, Poincaré, zuſammen mit dem franzöſiſchen Außenminiſter Viviani ein, um der ruſſiſchen Regierung einen Beſuch abzuſtatten. Bei den Feſtlichkeiten, die aus dieſem Anlaß gefeiert wurden, herrſchte ſchon eine durchaus kriegeriſche Stimmung. Nach der Schilderung des damaligen franzöſiſchen Botſchafters an der Newa, Paléologue, äußerte die Gemahlin des Großfürſten Nikolaus Nikolajewitſch, Anaſtaſia, eine Tochter des Königs von Montenegro, zu dem Vertreter Frankreichs: „Mein Vater hat telegraphiert, daß vor Monatsſchluß der Krieg ausbrechen wird ... Von Öſterreich wird nichts übrig bleiben ... Sie werden Elſaß und Lothringen wiedernehmen ... Unſere Armeen werden ſich in Berlin treffen ... Deutſchland wird vernichtet werden ...“ Zwiſchen den franzöſiſchen und zariſtiſchen Staatsmännern aber kam es „zur feierlichen Beſtätigung der den beiden Ländern durch das Bündnis auferlegten Verpflichtungen“. Damit wurde alſo die Ausdehnung des Zwiſtes zwiſchen Öſterreich-Ungarn und Serbien zu einem allgemeinen europäiſchen Zuſammenſtoß bereits ins Auge gefaßt, und Rußland war ſich hierfür der Hilfe Frankreichs gewiß.

Rußland und Serbien

Am Abend des 23. Juli wurde in Belgrad das auf 48 Stunden befriſtete Ultimatum der Doppelmonarchie an Serbien überreicht. Es enthielt eine Reihe ſcharf gefaßter Forderungen von Maßnahmen gegen die Verſchwörer von Sarajewo, gegen die Geheimbünde und die ganze ſerbiſche Propaganda. Berlin hatte den Inhalt erſt 24 Stunden vorher erfahren und konnte daher keinen Einſpruch mehr erheben. Am 25. Juli um 6 Uhr nachmittags erfolgte die Antwort der ſerbiſchen Regierung, in der alle Punkte bis auf einen ſcheinbar angenommen, aber zugleich durch geſchickte Einwände abgeſchwächt wurden. Daraufhin verließ der öſterreichiſche Geſandte Belgrad, und Wien ordnete am gleichen Tage, abends ½9 Uhr, die Teilmobilmachung gegen Serbien an. Schon vor Überreichung der ſerbiſchen Antwort hatte Serbien ſelbſt mobilgemacht.

Zur ſelben Zeit ſtellte ſich Rußland offen auf die Seite Serbiens. Bereits am 18. Juli verſicherte der Unterſtaatsſekretär im ſerbiſchen Auswärtigen Amt dem engliſchen Geſchäftsträger, Serbien werde im Falle eines Krieges mit der Donaumonarchie „nicht allein ſtehen". Am 24. Juli nahm Saſonow, der Außenminiſter des Zarenreiches, den Standpunkt ein, es handle ſich um eine europäiſche Angelegenheit, und Rußland könne das Vorgehen Wiens nicht dulden. Am Tage darauf wurde die gleiche Anſicht durch eine amtliche Erklärung in Petersburg bekanntgegeben. Ferner beſchloß ein ruſſiſcher Miniſterrat für den Fall feindlicher Handlungen Öſterreichs gegen Serbien die Mobilmachung der vier ſüdweſtlichen Militärbezirke und der beiden Flotten. Am 26. Juli erging ſogar die Verkündung

der „Kriegsvorbereitungsperiode" für das ganze Reich, also auch an der deutschen Grenze. So wurde der Streit zweier Länder durch das Auftreten der slawischen Großmacht zu einer Frage aller Regierungen gemacht. Das Zarenreich wollte nicht erlauben, daß durch eine Schwächung Serbiens seine eigenen, in den letzten Jahren errungenen Erfolge auf dem Balkan verkleinert wurden. Nun erst bestand die Gefahr eines Zusammenstoßes zwischen den Mittelmächten und den Ententeländern.

Der Kampf um die Vermittlung

Vom 25. bis zum 27. Juli machte die englische Regierung mehrere Vermittlungsvorschläge. Zuerst regte sie mäßigende Ratschläge der vier Mächte: Deutschland, Italien, England und Frankreich in Wien und Petersburg an. Dann meinte sie, dieser Schritt solle erfolgen, wenn „der österreichischen Mobilmachung (gegen Serbien) die russische (gegen Österreich) folge". Berlin gab beide Vorschläge nach Wien weiter und verfuhr in gleicher Weise mit einem Londoner Wunsche, daß Deutschland auf die Doppelmonarchie dahin einwirken solle, daß diese die serbische Antwort auf das Ultimatum als befriedigend ansehen solle. Ein Vorschlag des deutschen Botschafters in Petersburg zu direkten Besprechungen zwischen Wien und Petersburg wurde von der deutschen Regierung ebenfalls nach der Donau telegraphiert und in einer Depesche nach London als „gangbarer Weg" bezeichnet. Das nochmalige Ersuchen des britischen Außenministers vom 27. Juli, Deutschland möge Österreich-Ungarn bewegen, die serbische Antwort als Grundlage zu

Beſprechungen anzuſehen, wurde der Regierung des Habsburger Reiches zur Kenntnis gebracht. In Berlin lehnte man lediglich einen auf ruſſiſche Anregung erfolgten Vorſchlag Greys ab, wonach unter ſeinem Vorſitz die Botſchafter Deutſchlands, Italiens und Frankreichs die geſamte Streitfrage erörtern ſollten, denn das wäre eine untragbare Einmiſchung der Mächte in den lokalen ſerbiſch-öſterreichiſchen Konflikt geweſen. Dagegen ging am 28. Juli ein Schreiben der deutſchen Regierung an die öſterreichiſche ab, in dem der Rat erteilt wurde, die Doppelmonarchie ſolle ſich mit der Beſetzung Belgrads begnügen. Kaiſer Wilhelm war ohnehin der Anſicht, daß die ſerbiſche Antwortnote genüge und nunmehr, wie er es in einer Randbemerkung ausſprach, jeder Kriegsgrund wegfalle. Von nun ab ſuchte Berlin auf Wien einen immer ſtärker werdenden Druck zur Mäßigung auszuüben.

Die ruſſiſche Geſamtmobilmachung

Trotz der angeſtrengten Bemühungen um Erhaltung des Friedens verfinſterte ſich die Lage immer mehr. Am 28. Juli erklärte Öſterreich-Ungarn an Serbien den Krieg. Am gleichen Tage verſicherte der franzöſiſche Botſchafter in Petersburg im Namen ſeiner Regierung dem ruſſiſchen Außenminiſter, daß „Frankreich vollkommen bereit ſei, wenn notwendig, ſeine Bündnispflicht zu erfüllen". Ungefähr zur ſelben Zeit traf an der Newa beim dortigen engliſchen Botſchafter ein Brief des britiſchen Außenminiſters Grey vom 25. Juli ein, worin ausgeführt wurde, daß die von London aus vorgeſchlagene Vermittlung zu Vieren, es Rußland möglich machen würde, ohne

Gefahr gegen Öſterreich zu mobiliſieren, daß Deutſchland ſich verpflichten ſolle, ſeinerſeits nicht zu mobiliſieren, und Rußland ſomit einen Vorſprung in der Mobilmachung gewinnen würde. Nun konnte man in Petersburg getroſt zum Handeln ſchreiten. Am 29. Juli erfolgte dann auch die ruſſiſche Teilmobilmachung gegen die Doppelmonarchie. Der anfänglich gegebene Befehl zur allgemeinen Mobilmachung wurde vom Zaren Nikolaus II. auf ein dringendes Telegramm Kaiſer Wilhelms II. noch einmal zurückgenommen. Am Tage darauf aber, alſo am 30. Juli, überredete der ruſſiſche Außenminiſter Saſonow den Zaren zur Unterzeichnung der allgemeinen Mobilmachungsorder. Um 4 Uhr nachmittags machte er hiervon dem Generalſtabschef Mitteilung und empfahl ihm, ſein Telephon zu zerſchlagen, um einen nochmaligen Widerruf durch den Monarchen unmöglich zu machen. Damit waren die Würfel gefallen. Petersburg hatte den Entſchluß zur kriegeriſchen Einmiſchung gefaßt. Denn daß die Mobilmachung auch in den Augen der Ruſſen ſelbſt den Krieg bedeutete, geht ſchon aus den Worten des Zaren hervor, mit denen er ſich gegen die Unterzeichnung zuerſt ſträubte: „Das heißt Hunderttauſende von Ruſſen dem Tode weihen.“

Der Ausbruch der Kataſtrophe

Bei den in Europa damals herrſchenden Bündnisſyſtemen folgte aus der ruſſiſchen allgemeinen Mobilmachung automatiſch der unvermeidlich gewordene Zuſammenſtoß. Am 30. Juli ſtellte Frankreich ſeinen Grenzſchutz auf. In der Nacht vom 31. Juli zum 1. Auguſt fand in Paris ein Miniſterrat ſtatt, deſſen Ergebnis der franzöſiſche Kriegs-

miniſter ungefähr um Mitternacht gegenüber dem ruſſiſchen Militärattaché dahin zuſammenfaßte, daß er ihm in „gehobenem, herzlichen Ton" eröffnete, die (franzöſiſche) Regierung ſei „zum Kriege feſt entſchloſſen". Am Vormittag des 31. Juli hatte Öſterreich-Ungarn die ruſſiſche Teilmobilmachung mit der allgemeinen beantwortet. Am Nachmittag des gleichen Tages ſah ſich Deutſchland genötigt, den „Zuſtand der drohenden Kriegsgefahr" zu verhängen. Am 1. Auguſt machte Frankreich um 4 Uhr nachmittags und Deutſchland eine Stunde ſpäter allgemein mobil. In Berlin ſah man ſich der Gefahr einer Umklammerung von Oſten und Weſten her gegenüber und beeilte ſich daher, den Gegnern durch raſches Handeln zuvorzukommen. So erklärte Deutſchland am Abend des 1. Auguſt Rußland und am Abend des 3. Auguſt Frankreich den Krieg. Es handelte ſich um einen Schritt der Notwehr, der nur die letzten Folgerungen aus dem beſtehenden Zuſtande der gegeneinander anrollenden Volksheere zog.

England und Belgien

Zu dem ſeit Jahrzehnten ausgearbeiteten deutſchen Feldzugsplan für den Fall eines Kampfes gegen zwei Fronten gehörte auch der Durchmarſch durch das neutrale Belgien, weil die militäriſchen Fachleute der Anſicht waren, nur auf dieſem Wege laſſe ſich zuerſt der Gegner im Weſten, d. h. Frankreich, raſch zurückdrängen, ſo daß man ſich dann gegen den Feind im Oſten wenden könnte. Auf ſeiten der Entente kannte man dieſen Plan ganz genau. Man rechnete ſicher ſchon ſeit 1906 mit ihm, denn ſeit jener

Zeit waren die Engländer in wachſendem Maße darum bemüht, das belgiſche Terrain auszukundſchaften und mit dem belgiſchen Generalſtab Maßnahmen für eine Abwehr zu vereinbaren. Auch die gemeinſamen engliſch-franzöſiſchen Kriegsrüſtungen gingen von der feſten Annahme eines deutſchen Durchmarſches durch Belgien aus. Für Großbritannien war es beſonders wichtig, die Feſtſetzung eines kontinentalen Widerſachers an der ſüdlichen Seite des Ärmelkanals zu verhindern, da dadurch der ganze Seeverkehr des Inſelreiches empfindlich getroffen werden konnte. Aus dem gleichen Grunde hatte die engliſche Admiralität ja auch 1912 den Schutz der franzöſiſchen Küſte für den Kriegsfall übernommen.

Als nun Deutſchland von Belgien in ultimativer Form die Erlaubnis zum Durchmarſch forderte, da ermahnte London Brüſſel zum bewaffneten Widerſtand. Außerdem aber benutzte die britiſche Regierung den deutſchen Schritt als Vorwand zur Beteiligung ihres Landes am Kampfe gegen die Mittelmächte. Ein ſolcher Vorwand kam den leitenden Staatsmännern des Inſelreiches ſehr gelegen. Es gelang ihnen nämlich auf ſolche Weiſe, das eigene Volk durch die Behauptung, es gelte das heilige Recht der kleinen Nationen zu ſchützen, von der Notwendigkeit einer entſchloſſenen Stellungnahme auf ſeiten Rußlands und Frankreichs zu überzeugen. Bis zuletzt hatten ſie ſich in den kritiſchen Tagen vorſichtig zurückgehalten, weil ſie der Stimmung des engliſchen Volkes nicht ſicher waren. Sie hatten zwar trotz der wiederholten deutſchen Bitten nichts getan, um Rußland zur Mäßigung zu bewegen, ſondern vielmehr dazu beigetragen, die dortigen Kriegsvorbereitungen zu be-

günſtigen. Aber ſie hatten ſich auch nicht zu einer klaren Verſicherung hinreißen laſſen, daß ſie ihre Freunde im Ententelager mit dem Schwerte unterſtützen wollten, obwohl Frankreich, um Deutſchland als den Angreifer hinzuſtellen, die politiſch berechnende Geſte ausgeführt hatte, daß es ſeine Truppen zehn Kilometer von der deutſch-franzöſiſchen Grenze zurückhielt. Nun gab Belgien den Scheingrund zum Losſchlagen. England erklärte Deutſchland am 4. Auguſt den Krieg.

Zuſammenfaſſung

Der Vorwurf, Deutſchland habe den Weltkrieg bewußt und abſichtlich entfeſſelt, iſt nach den Aufſchlüſſen, die uns die Akten gebracht haben, völlig hinfällig. Die Kataſtrophe begann mit dem unter Mitwiſſerſchaft der ſerbiſchen Regierung unternommenen Angriff ſerbiſcher Geheimorganiſationen gegen Öſterreich-Ungarn in Geſtalt der Ermordung des Habsburger Thronfolgers Franz Ferdinand. Berlin hat dann Wien ſeine Unterſtützung für ein ernſtes Vorgehen gegen Belgrad zugeſagt, wobei es hoffte, daß der Konflikt auf Serbien und die Donaumonarchie beſchränkt bleiben könne. Das war ſicher ein großer politiſcher Fehler, weil die Entſchloſſenheit der Ententemächte zum Handeln gänzlich unterſchätzt wurde. Aber die Hoffnung auf Lokaliſierung bedeutete natürlich gerade das Gegenteil der Abſicht, den Weltkrieg zu entfeſſeln. Erſt das Eintreten Rußlands für Serbien hat den Streit zweier Länder zum europäiſchen Konflikt gemacht. Der Weltkrieg ſelbſt jedoch wurde durch die von Frankreich und auch von England be-

günſtigten ruſſiſchen Mobilmachungen unvermeidlich gemacht. Die deutſchen Kriegserklärungen waren lediglich die Folgen der militäriſchen Zwangslage, in die Deutſchland durch die ruſſiſche und franzöſiſche Mobilmachung verſetzt wurde. Der Einmarſch deutſcher Truppen in Belgien war keine Tat, die irgendwie den Ausbruch des Zuſammenſtoßes auf dem Feſtland beeinflußt hat, ſondern eine erſte kriegeriſche Maßnahme, deren Grund ebenfalls in der genannten militäriſchen Zwangslage zu ſuchen iſt. Den Willen zum Weltkrieg hat kein deutſcher Staatsmann an verantwortlicher Stelle beſeſſen.

Somit iſt auch die zweite Anklage der offiziellen Dokumente von Verſailles durchaus widerlegt.

Die Kriegsziele

Daß die Neigung zum Umſturz des beſtehenden Zuſtandes in Europa im Lager der Entente beſtand und nicht in dem der Mittelmächte, erſieht man eindrucksvoll aus den Kriegszielen, die auf beiden Seiten von Anfang an verfolgt wurden. Deutſchland und die Doppelmonarchie gingen im Jahre 1914 nur darauf aus, den Beſtand der Habsburger Lande zu erhalten, und gaben ſogar die Verſicherung ab, in Serbien ſollten keine territorialen Eroberungen angeſtrebt werden. Ganz anders ſah es auf der Gegenſeite aus. Schon 1913 fanden zwiſchen dem franzöſiſchen Botſchafter in Petersburg, Delcaſſé, und dem ruſſiſchen Außenminiſter, Saſonow, eingehende Beſprechungen über die „Forderungen und Wünſche" ſtatt, die beide Länder für den Fall eines allgemeinen Zuſammenſtoßes ins Auge faſſen

wollten[1]). Nach Beginn des Kampfes wurden dieſe Wünſche in den Hauptzügen folgendermaßen feſtgelegt: Frankreich verlangte die Rückgabe von Elſaß-Lothringen[2]). Ferner war ſein „Hauptziel" „die Vernichtung des Deutſchen Reiches und die möglichſte Schwächung der militäriſchen und politiſchen Macht Preußens[3]). Im Jahre 1917 kamen dann noch „das ganze Eiſenerzrevier Lothringens und das ganze Kohlenbecken des Saarreviers" als Annexionsgebiete hinzu. Außerdem ſollten die deutſchen Teile links des Rheins als „ein autonomes und neutrales Staatsweſen" abgetrennt werden[4]). Rußlands Abſichten gingen noch weiter. Öſterreich-Ungarn ſollte zerſchlagen und in ſeine nationalen Beſtandteile aufgelöſt werden[5]). Ferner wollte das Zarenreich „den unteren Lauf des Niemen und den öſtlichen Teil von Galizien" an ſich reißen. Polen ſollte, vergrößert durch „das öſtliche Poſen, Schleſien und weſtlichen Teil von Galizien" ein „ſelbſtändiges" Reich unter ruſſiſcher Oberhoheit werden[6]). Außerdem forderte man in Petersburg noch folgende Landgewinne in der Türkei: „Die Stadt Konſtantinopel, die Weſtküſte des Bosporus und des Marmarameeres und die Dardanellen; das ſüdliche Thrazien bis an die Linie Enos—Midia; die Küſte Kleinaſiens zwiſchen dem Bosporus, den Fluß Sakaria und einen noch näher zu beſtimmenden Punkt am Golf von Ismid;

---

[1]) Stieve, Iswolſki im Weltkriege, S. 119.
[2]) a. a. O., S. 22.
[3]) a. a. O., S. 119.
[4]) a. a. O., S. 213.
[5]) Stieve, Iswolſki im Weltkrieg, S. 120 und Un Livre Noir, Bd. III, S. 34 ff.
[6]) Un Livre Noir, Bd. III, S. 11 ff.

die Inſeln des Marmarameeres und die Inſeln Imbros und Tenedos[1]." An ſonſtigen Kriegszielen erwähnen die Dokumente: Vergrößerung Belgiens in der Richtung auf Aachen, Loslöſung Hannovers aus Deutſchland als unabhängiger Staat[2], Rückgabe Schleswig-Holſteins an Dänemark[3].

Für Frankreich und Rußland war demnach der Weltkrieg ſchon lange vor ſeinem Ausbruch und erſt recht ſeit ſeinem Beginn ein Eroberungskrieg größten Stiles. Die Abſicht einer grundlegenden Veränderung der politiſchen Verhältniſſe im Sinne der eigenen Machterweiterung beſtand demnach nicht in Wien oder in Berlin, ſondern in Paris und in Petersburg. Dieſe Feſtſtellung wirft ein neues und entſcheidendes Licht auf den Fehlſpruch von Verſailles.

---

[1]) a. a. O., S. 122 ff.
[2]) a. a. O., S. 34 ff.
[3]) a. a. O., S. 11 ff.

II.

Die Schuld im Kriege

A. Charakterisierung der Anklage

Nachdem der Kampf eröffnet war, setzte mit dem Kriegsausbruch im gegenseitigen Verhältnis der Staaten zueinander nicht etwa ein anarchischer Zustand ein, der jeder Willkürlichkeit Raum gab, sondern in diesem Augenblick wurde ein besonderes Recht maßgebend: das Kriegsrecht. Dieses bildet einen speziellen Teil des Völkerrechts und ist in der Ausbildung, in der es bei Beginn des Weltkriegs vorlag, im wesentlichen ein Kind des 19. Jahrhunderts, während dessen Verlauf es nach und nach herausgearbeitet und weitgehend schriftlich fixiert worden war. Die wichtigsten der so entstandenen Gesetze sind in den Ergebnissen des Pariser Kongresses vom Jahre 1856[1]), der Genfer Konferenz vom Jahre 1864[2]), der ersten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1899[3]) und, herüberreichend in das 20. Jahrhundert, der Genfer Konferenz vom Jahre 1906[4]),

---

[1]) Ergebnis: Die Pariser Seerechtsdeklaration vom 12. Juni 1856.

[2]) Ergebnis: Erste Genfer (Rote-Kreuz-) Konvention v. 22. August 1864.

[3]) Ergebnisse: Es seien nur zwei besonders hervorgehoben; einerseits das Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 29. Juli 1899 und andererseits das Abkommen betreffend die Anwendung der Genfer Konvention von 1864 auf den Seekrieg. Es sind damals aber noch weitere Abkommen fixiert worden.

[4]) Ergebnis: Zweite Genfer (Rote-Kreuz-) Konvention v. 6. Juli 1906.

der zweiten Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1907[1]) und der Londoner Konferenz vom Jahre 1908/09[2]) niedergelegt.

Die bloße Nennung dieſer ganzen Namensreihe zeigt ſchon, daß es kein allzu kleines Rechtsgebiet ſein kann, was durch ſie insgeſamt umſchloſſen wird. Und ſo iſt es in der Tat; denn wenn auch geſagt werden muß, daß das, was auf dieſen Konferenzen an internationalen Vereinbarungen zuſtande kam, nur mehr als ein allerdings bedeutſamer Anfang eines erſt von der Zukunft zu ſchaffenden, völlig ausgebauten allgemeinen Kriegsrechts bezeichnet werden kann, das an Umfang und Genauigkeit etwa den hochqualifizierten Regelungen des Strafrechts im innerſtaatlichen Leben zu vergleichen wäre, ſo iſt andererſeits ſein Inhalt doch bei weitem umfaſſender, als manche Laien ſich wohl vorzuſtellen pflegen. Dieſe neigen dementſprechend dazu, den Wert dieſes Rechtes nicht allzu hoch zu veranſchlagen. Auch kommt für ihre ſkeptiſche Einſtellung erſchwerend hinzu der vorläufige Mangel einer dieſem Rechte zur Seite ſtehenden praktiſch organiſierten Macht. Die betreffenden Leute ſind ſich aber, ſei es aus peſſimiſtiſchem Gefühl, ſei es infolge mangelnder Überſicht über die Verhältniſſe, nicht darüber klar, welch überragende moraliſche Macht nichtsdeſtoweniger dieſem

[1]) Ergebniſſe: Erweiterungen der früheren Haager Abkommen. Ferner u. a. Abkommen über den Beginn der Feindſeligkeiten; Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Perſonen, im Falle eines Landkrieges; desgleichen im Falle eines Seekrieges; Abkommen betr. die Beſchießung durch Seeſtreitkräfte uſw.

[2]) Ergebnis: Londoner Seekriegsrechtserklärung vom 26. Januar 1909.

Recht innewohnt und für ſeine praktiſche Wirkſamkeit in der Welt tätig war und iſt.

An der Herausarbeitung dieſes Rechts hat Deutſchland ſtarken Anteil genommen. Es iſt zwar auf den internationalen Konferenzen vielfach auch als Kritiker und Opponent einzelner Vorlagen hervorgetreten; dies war aber ſtets auf Grund ſachlicher Geſichtspunkte der Fall und nicht, weil etwa das Beſtreben verfolgt wurde, ſich im Prinzip dem großen humanen Gedanken der Ausbildung des Kriegsrechts zu widerſetzen. Manche der am fortſchrittlichſten gearteten Vorſchläge und Beſtimmungen des modernen Kriegsrechts ſind der Initiative Deutſchlands zu danken[1]), das ſich dieſen ganzen Arbeiten in ſachlicher Herbheit widmete. Andere Staaten mögen bei dieſen Gelegenheiten in der äußeren Form gefälliger aufgetreten ſein als Deutſchland. Sie haben es aber auch mit der Gewiſſenspflicht, deren Äußerungen nicht unterdrückt werden durften, wenn ein für die Zukunft haltbares Vertragswerk, ein feſter Bau für den Ernſtfall und nicht nur eine zwar glänzende, aber widerſtandsunfähige Faſſade zuſtande gebracht werden ſollte, wohl weniger gründlich genommen.

Gegen Deutſchland iſt nun außer der Beſchuldigung, es habe den Weltkrieg bewußt und gewollt entfeſſelt, der zweite große Vorwurf erhoben worden, daß es mit der Art ſeiner Kriegführung die Geſetze dieſes Kriegsrechts aufs ſchwerſte verletzt habe. Dieſe Anklage iſt von der Gegenſeite offiziell ausgeſprochen worden. In der Mantel-

[1]) So vor allem Artikel 23 h des Haager Abkommens betr. die Geſetze und Gebräuche des Landkrieges vom Jahre 1907, der den Schutz des Privateigentums im Kriegsfall verkündet.

note zum Versailler Vertrag vom 16. Juni 1919 steht u. a. wörtlich folgendes:

„Indessen beschränkt sich die Verantwortlichkeit Deutschlands nicht auf die Tatsache, den Krieg gewollt und entfesselt zu haben. Deutschland ist in gleicher Weise für die rohe und unmenschliche Art, auf die er geführt worden ist, verantwortlich.

Obwohl Deutschland selber einer der Bürgen Belgiens war, haben seine Regierenden die Neutralität dieses durch und durch friedlichen Volkes, nachdem sie ihre Respektierung feierlich versprochen hatten, verletzt. Damit nicht zufrieden, sind sie mit kühler Überlegung zu einer Reihe von Hinrichtungen und Brandstiftungen geschritten mit der einzigen Absicht, die Bevölkerung zu terrorisieren und sie eben durch die Schrecklichkeit ihrer Handlungen zu bändigen.

Die Deutschen sind es, welche als erste die giftigen Gase benutzt haben, trotz der fürchterlichen Leiden, die sich daraus ergeben mußten. Sie sind es, welche mit den Bombardements durch Flieger und der Beschießung von Städten aus weiter Entfernung ohne militärische Gründe den Anfang gemacht haben, mit dem alleinigen Ziel vor Augen, die seelische Widerstandskraft ihrer Gegner, dadurch daß sie die Frauen und Kinder trafen, zu vermindern. Sie sind es, die den Unterseebootkrieg begonnen haben, eine Herausforderung von Seeräubern an das Völkerrecht, indem sie so eine große Anzahl von unschuldigen Passagieren und Seeleuten mitten auf dem Ozean, weit entfernt von jeder Hilfsmöglichkeit, auf Gnade und Barmherzigkeit den Winden und Wogen, und, was noch schlimmer ist, den Besatzungen ihrer Unterseeboote ausgeliefert, dem Tode überantworteten. Sie sind es, die sich hinsichtlich der Kriegsgefangenen, welche sie gemacht hatten, eine barbarische Behandlung erlaubt haben, vor welcher die Völker unterster Kulturstufe zurückgeschreckt wären.

Das Verhalten Deutschlands ist in der Geschichte der Menschheit fast beispiellos. Die schreckliche Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet, läßt sich in der Tatsache zusammenfassend zum Ausdruck bringen, daß wenigstens 7 Millionen Tote in Europa be-

graben liegen, während mehr als 20 Millionen Lebender durch ihre Wunden und ihre Leiden von der Tatsache Zeugnis ablegen, daß Deutschland durch den Krieg seine Leidenschaft für die Tyrannei hat befriedigen wollen.

Die alliierten und assoziierten Mächte halten dafür, daß sie denen, die ihr Alles dahingegeben haben, um die Freiheit der Welt zu retten, nicht gerecht werden würden, wenn sie sich damit abfinden würden, in diesem Krieg kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen das Recht zu erblicken."

— — — — — — — — — — — — — — — —

„Deshalb bestehen sie (die alliierten und assoziierten Regierungen) darauf, daß diejenigen Persönlichkeiten, welche am offensichtlichsten für den deutschen Angriff, sowie für die Handlungen der Barbarei und Unmenschlichkeit, die von deutscher Seite die Kriegführung geschändet haben, verantwortlich sind, einer Gerechtigkeit überantwortet werden, die sie bisher in ihrem eigenen Lande nicht ereilt hat."

— — — — — — — — — — — — — — — —

„Deutschland hat die Industrien, die Bergwerke und die Fabriken der ihm benachbarten Länder ruiniert. Es hat sie nicht während des Kampfes zerstört, sondern in der wohl überlegten und erwogenen Absicht, seiner eigenen Industrie zu ermöglichen, sich der Märkte jener Länder zu bemächtigen, bevor ihre Industrie sich von der Verwüstung, die es ihnen in frivoler Weise zugefügt hatte, wieder hat erholen können. Deutschland hat seine Nachbarn alles dessen beraubt, was es nutzbar machen oder fortschleppen konnte. Es hat die Schiffe aller Nationen auf hoher See zerstört, da, wo es für die Passagiere und Besatzungen keine Rettungsaussichten gab."

Krasser können Anklagen nicht formuliert werden. Sie bedienen sich der verletzendsten Worte und sind, was besonders beachtet werden muß, nicht nur gegen einzelne

unmittelbar für die ſtaatlichen Maßnahmen verantwortliche Perſönlichkeiten, alſo gegen den deutſchen Staat als ſolchen gerichtet, ſondern das deutſche Volk in ſeiner Geſamtheit, der Deutſche als Menſch, wird in dieſer Weiſe beſchuldigt. Es heißt mit Bezugnahme auf dieſe Anklagen an einer anderen Stelle der Mantelnote:

„Sowohl während des ganzen Verlaufs des Krieges wie auch vor dem Kriege iſt das deutſche Volk und ſind ſeine Vertreter für den Krieg geweſen; ſie haben für die Kredite geſtimmt, ſie haben die Kriegsanleihe gezeichnet, haben allen Befehlen ihrer Regierung, ſo wo auch dieſe Befehle ſein mochten, gehorcht. Sie haben die Verantwortung für die Politik ihrer Regierung geteilt; hätten ſie ſie doch in jedem Augenblick, wenn ſie nur gewollt hätten, ſtürzen können. Wenn dieſe Politik der deutſchen Regierung geglückt wäre, ſo hätte das deutſche Volk ihr mit ebenſo viel Begeiſterung zugejauchzt, wie es den Kriegsausbruch begrüßt hat."

Die zitierten Beſchuldigungen haben keineswegs den Charakter einer allgemeinen politiſchen Abkanzlung des Beſiegten, die er über ſich ergehen laſſen ſollte, ſo wie etwa ein Junge für die von ihm verübten Streiche am Ende die Schelte ſeines Vaters ruhig hinzunehmen hat. Nein, ſie ſollten kein Abſchluß ſein, ſondern ein Anfang. Der Anfang eines gerichtlichen Verfahrens, das im Namen des geltenden Völkerrechts gegen die angeblichen Rechtsbrecher eröffnet werden ſollte. Die angeführten Beſchuldigungen waren Anklagen im eigentlich juriſtiſchen Sinn des Wortes. Dementſprechend gingen die Gegner auch noch weiter und ergänzten ihre Vorbringungen, indem ſie in dem „Bericht der Kommiſſion der alliierten und aſſoziierten Regierungen für die Feſtſtellung der Verantwortlichkeit der

Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen“[1]) außer der Aufstellung ihrer Beschuldigungen den Kriegsausbruch betreffend, auch einerseits systematisch ihre Beschwerdepunkte aus dem Verlauf des Krieges zusammenstellten und andererseits vor allem ein Gerichtsverfahren[2]) ausarbeiteten, demgemäß die angeblichen Straftaten zur Verurteilung gelangen sollten. Man sieht also ein Bild vor sich, das demjenigen gleicht, wenn im innerstaatlichen Leben der Staatsanwalt wegen eines Verbrechens vor Gericht Anklage gegen einen Menschen erhebt. Nur ein allerdings grundlegender Unterschied besteht bei diesem Vergleich. Bei Gericht sind die Richter, die das Urteil zu fällen haben, unabhängige Persönlichkeiten, die überparteilich objektiv den Vorbringungen der Anklage wie denjenigen der Verteidigung gegenüberstehen. Hier, im Falle dieses völkerrechtlichen Gerichts, waren Ankläger und Richter beide von derselben Partei — ein in seiner grotesken Gestalt nicht zu überbietendes Zerrbild einer gerechten Rechtsprechung, das von vornherein und ohne Berücksichtigung der Gesichtspunkte, die gegenüber den einzelnen Anklagen im besonderen zur Geltung zu bringen sind, ganz allgemein im Namen der Gerechtigkeit Widerspruch verlangt.

Dieses Vorgehen der Sieger erreichte seinen Höhepunkt, als in Auswirkung der Artikel 228—230 des Versailler Vertrages am 7. Februar 1920 Deutschland die sogenannte

---

[1]) Rapport présenté à la conférence des Préliminaires de paix par la commission des responsabilités des auteurs de la guerre et sanctions. 29. Mars 1919.

[2]) Aufgenommen in den Artikeln 228—230 des Versailler Vertrages.

„Auslieferungsliste" übermittelt wurde, der zufolge rund 900 Deutsche wegen angeblicher Kriegsrechtsverletzungen behufs Aburteilung angefordert wurden. Es waren dabei sowohl Einzelpersonen wegen individueller Handlungen, wie auch die unmittelbaren staatlichen Verantwortungsträger wegen der prinzipiellen staatlichen Maßnahmen aufgeführt. Dieses Auslieferungsbegehren brachte den Bogen zum Zerspringen. Es scheiterte an dem Widerstand des sich zur Einheit aufraffenden deutschen Volkes. An seiner Stelle wurde ausgemacht, daß die Angeschuldigten der Judikatur des Deutschen Reichsgerichts in Leipzig überwiesen werden sollten, und dementsprechend übersandten die Sieger am 7. Mai 1920 die „Auswahlliste", d. h. die erste vorläufige Zusammenstellung von 45 Fällen, die bereits in der Auslieferungsliste enthalten waren und nunmehr übereinkunftsgemäß in Leipzig gerichtlich verhandelt werden sollten.

Das Reichsgericht, dessen objektive Rechtsprechung in Sachen der Kriegsbeschuldigtenprozesse internationale Anerkennung gefunden hat[1]), ist in einer verschwindenden

[1]) Einer der höchsten englischen richterlichen Beamten, der Solicitor General Sir Ernest Pollock, der den Verhandlungen der englischen Fälle in Leipzig beigewohnt hat, führte in der Sitzung des englischen Unterhauses vom 17. August 1921 aus, daß die Prozeßleitung mit Sicherheit den aufrichtigen Wunsch habe erkennen lassen, der Wahrheit auf den Grund zu kommen, und daß es völlig unfair und unsachgemäß sei, nicht anzuerkennen, daß das Reichsgericht entschlossen gewesen sei, die Wahrheit ans Licht zu bringen. In diesem Sinne äußerte sich auch im englischen Unterhaus der britische Attorney General. Ebenso ein Mitglied der englischen Delegation in Leipzig, Mr. Mullins, in seinem Buch „The Leipzig Trials". Auch der Präsident des Niederländischen Kriegsgerichts, Mr. van Slooten, der die Leipziger Verhandlungen mitgemacht hat, sprach sich über die Tätigkeit des Reichsgerichts sehr anerkennend und bewundernd aus.

Anzahl von Fällen faſt ausſchließlich untergeordneten Charakters zu einer Verurteilung der Angeklagten gelangt; in der Hauptſache aber kam es bei den rund 900 Fällen der Auslieferungsliſte, die es freiwillig, über die Nennungen der Auswahlliſte hinausgehend, ſämtlich in Bearbeitung genommen hatte, zu Freiſprechungen bzw. zur Einſtellung der Verfahren. Ein wahrhaft nicht beſchämendes Ergebnis, wenn man bedenkt, daß das deutſche Heer aus mehreren Millionen Menſchen beſtand.

Zum Teil geſtützt auf dieſe reichsgerichtlichen Entſcheidungen nahm in Deutſchland ein beſonderer Ausſchuß des Reichstags ſeinerſeits zu den wichtigſten in den Bereich des Völkerrechts gehörenden Ereigniſſen der Kriegszeit Stellung und ließ darüber eine umfangreiche Veröffentlichung erſcheinen[1]). Der Zweck dieſer Unterſuchungen des Reichstags war, einen ſachlich gut fundierten, energiſchen Anſtoß dazu zu geben, daß endlich — was Deutſchland ſeit den Verſailler Verhandlungen ſo und ſo oft beantragt hat — eine unparteiiſche internationale Inſtanz zu einer objektiven Löſung der aufgeworfenen Rechtsfragen ſchreiten ſollte. Trotz dieſes ſachlichen Vorſtoßes warten wir Deutſche noch immer auf dieſes unparteiiſche Gericht.

Im folgenden ſollen nun, in einem erſten Teil, die wichtigſten Anklagen der Gegenſeite, d. h. diejenigen, die im Sinne der Mantelnote den deutſchen Staat und das deutſche Volk belaſten wollen, nach dem heutigen Stand

---

[1]) Das Werk des Unterſuchungsausſchuſſes der Verfaſſunggebenden Deutſchen Nationalverſammlung und des Deutſchen Reichstags. 1919 bis 1928. Dritte Reihe: Völkerrecht im Weltkrieg. Berlin 1927. Deutſche Verlagsgeſellſchaft für Politik und Geſchichte.

der wissenschaftlichen Forschung in kurzer Form zur Darstellung gebracht werden. Dieser erste Teil wird sich mit den folgenden Fragen befassen: Zerstörungen; U-Bootkrieg; Torpedierung von Lazarettschiffen; Wirtschaftskrieg; Gaskrieg; Luftkrieg; Deportationen; die Kämpfe in Belgien; Kriegsgefangene.

In einem zweiten Teil sollen gewisse Einzelfragen in ihrem sachlichen Gehalt geprüft werden. Es handelt sich dabei um die Beschuldigungen betreffend die Torpedierung der Lusitania; die Zerstörung der Kathedralen von Reims und St. Quentin; die Erschießung der Miß Cavell.

In einem dritten Teil schließlich wird die Frage aufgeworfen, ob den Anklägern der Gegenseite ihren eigenen Vorbringungen gegenüber die subjektive Gutgläubigkeit zuerkannt werden kann.

B. Die Widerlegung der wichtigſten Anklagen

Zerſtörungen

Für die „wohlüberlegte Zerſtörung" von Induſtrien, deren Deutſchland in der Mantelnote beſchuldigt wird, iſt der berühmteſte Fall das planmäßige Vorgehen gegen die Kohlengruben im franzöſiſchen Departement du Nord während des deutſchen Rückzuges im Sommer 1918. Dieſe Kohlenfelder lagen zum großen Teil weit hingeſtreckt hinter der deutſchen Frontlinie und waren unter Leitung techniſcher Sachverſtändiger der Armee in mühſamer Arbeit wieder in Betrieb gebracht worden. Als das deutſche Heer zum Rückzug und damit auch zur Preisgabe dieſer Gruben gezwungen wurde, war es aus militäriſchen Gründen geboten, dieſe leiſtungsfähigen Betriebe nicht in nutzbarem Zuſtand in die Hände des Gegners fallen zu laſſen, deſſen Kohlenmangel ſo groß geworden war, daß z. B. die Franzoſen im Intereſſe ihrer Kriegsinduſtrie ſogar in ſolchen Gruben, die unmittelbar im Bereich des deutſchen Artilleriefeuers lagen, in nächtlicher Arbeit die Förderung aufrechtzuerhalten gezwungen waren. Beim Rückzug wurden daher, um dem Gegner keine neuen Kraftquellen zu übermitteln, die Gruben von den Deutſchen ſyſtematiſch

zerstört. Im Anfang, als noch mit einer längeren Dauer des Krieges gerechnet wurde, nahm man Sprengungen sämtlicher Anlagen, auch derjenigen unter Tag, vor, um eine langfristige Unbrauchbarkeit zu erzielen. Mit fortschreitender Erkenntnis, daß der Krieg verloren sei und bald abgeschlossen werden müsse, wurde jedoch aus politischen Gründen, um nicht mit dem Vorwurf der Zerstörungssucht belastet zu werden, das Maß der Eingriffe in die Betriebe immer mehr gemildert, so daß Ende Oktober bzw. Anfang November 1918 nur noch Stücke von einzelnen Maschinen vorsichtig ausgebaut wurden.

Die Gründe für diese Aktion waren rein militärisch, und so richtete sich auch die Art der Durchführung, abgesehen von den später in Kraft getretenen politischen Erwägungen, jeweils nach dem Stand der militärischen Erfordernisse. Nur in einem einzigen Fall ist infolge eines mißverstandenen Befehls mehr zerstört worden, als notwendig und befohlen war[1]). Kein Mensch hat auch nur entfernt daran gedacht, die Betriebe aus Gründen der Konkurrenz zu schädigen. Die einzigen deutschen Industriellen, die mit der Maßnahme befaßt wurden, waren die in militärischen Chargen stehenden Herren der Militärbergwerksdirektion Valenciennes, und diese haben im Verlaufe der Aktion ihre Stimme im Sinne eines gemäßigten Vorgehens erhoben, weil sie glaubten, bei entsprechender technischer Durchführung die gewünschte militärische Wirkung auch ohne Sprengungen unter Tag erreichen zu können. Im übrigen genügt es, um die Nichtigkeit der gegnerischen Beschuldigung offen-

[1]) Bei dem Schacht Thiers der Grube Anzin.

ſichtlich zu machen, darauf hinzuweiſen, daß andere franzöſiſche Betriebe, z. B. Zuckerfabriken, bei denen doch Konkurrenzgedanken in gleicher Weiſe eine Rolle hätten ſpielen müſſen, von den Deutſchen unberührt gelaſſen worden ſind.

Die Haager Landkriegsordnung erlaubt ausdrücklich Zerſtörungen in den Fällen, wo ſie „durch die Erforderniſſe des Krieges dringend erheiſcht werden“[1]). Dieſer Fall lag einwandfrei vor, und ſo waren die deutſchen Maßnahmen völkerrechtlich gerechtfertigt.

Das gleiche gilt auch für die umfaſſenden, nicht nur auf induſtrielle Betriebe beſchränkten Zerſtörungen, die das deutſche Heer zu Beginn des Jahres 1917 in der Gegend von St. Quentin gelegentlich des ſogenannten Hindenburg-Rückzugs in die Siegfriedſtellung vorgenommen hat. Damals wurde von dem geräumten Gelände ein Teil, und zwar ein unmittelbar vor der rückwärtigen neuen Frontlinie entlang laufender Geländeſtreifen mit allen Wegen, Brücken, Bäumen[2]), Ortſchaften uſw. zerſtört. Dies geſchah, weil die Oberſte Heeresleitung vorausſah, daß im Frühjahr 1917 an eben dieſer Stelle eine gewaltige franzöſiſch-engliſche Offenſive unternommen werden ſollte, der die deutſchen Truppen nach den Schwächungen durch die

[1]) Artikel 23 g.

[2]) Von der gegneriſchen Hetzpropaganda iſt es beſonders unterſtrichen worden, daß Bäume, darunter auch viele Obſtbäume, bei dieſer Gelegenheit gefällt wurden. Es wurde dies als eine beſondere Barbarei und als Ausfluß ſinnloſer Zerſtörungswut bezeichnet. In Wirklichkeit wurden dieſe Bäume von den deutſchen Truppen aus einem doppelten Grunde umgelegt. Einerſeits ſollte freies Schußfeld für die Artillerie geſchaffen werden, andererſeits ſollte die durch Bäume gewährleiſtete Deckung heranrückender feindlicher Truppen gegen deutſche Fliegerſicht vernichtet werden.

Sommeſchlacht nicht mehr gewachſen geweſen wären. Es wurde deshalb das für die zukünftige Offenſive in Betracht kommende Gelände für militäriſche Operationen planmäßig auf lange Sicht hinaus unbrauchbar gemacht. Wiederum lagen alſo bei der Aktion, durch die außerdem 13 deutſche Diviſionen für Reſervezwecke eingeſpart wurden, rein militäriſche Gründe vor, die angeſichts der ſchwergefährdeten Kriegslage die an ſich harte Maßnahme völkerrechtlich vollauf rechtfertigen.

Für die Geſinnung, mit der die Gegner Deutſchlands ihre Beſchuldigungen vorgebracht haben, iſt es außerdem charakteriſtiſch, daß ſie ſelbſt ähnliche Zerſtörungen, wie diejenigen der nordfranzöſiſchen Kohlengruben, vorgenommen haben. Als ſchlagendſtes Beiſpiel ſei an die ſyſtematiſche Vernichtung der rumäniſchen Erdölinduſtrie erinnert, die unter engliſcher Leitung vorgenommen wurde, als die deutſche Armee im Jahre 1916/17 in die Walachei eingebrochen war. Da man das beſonders für die Führung des Unterſeebootkrieges, aber auch ſonſt kriegsinduſtriell höchſt wichtige Petroleum nicht in den Beſitz der Deutſchen fallen laſſen wollte, wurden die Ölſonden zerſtört und die Raffinerien ſowie Tankanlagen verbrannt.

U-Bootkrieg

Der deutſche Unterſeebootkrieg war von Anfang an und in ſeinen verſchiedenen Stadien eine Abwehraktion gegen die ihrerſeits im Verlaufe des Krieges immer kraſſer werdenden Maßnahmen der gegneriſchen Abſperrungspolitik, die den Zweck verfolgte, die Nahrungsmittel- und Rohſtoffquellen des deutſchen Volkes zum Verſiegen zu bringen

mit dem Erfolge, daß rund 800000 Menschen dem Tode, eine noch größere Anzahl dauernder Gesundheitsschädigung überantwortet wurden. Ein führender englischer Staatsmann hat diese Absperrungspolitik mit einer Hand verglichen, die unsichtbar im Dunkeln den Widersacher erdrosseln sollte. Demgegenüber war der U-Bootkrieg, der seinerseits 30000 Menschen das Leben gekostet hat, die Hand Deutschlands, die versuchte, den Arm des Gegners zu erfassen, um ihn zu zerbrechen.

Die juristische Anklage, Deutschland habe mit der Führung des U-Bootkriegs das Völkerrecht verletzt, fällt daher auf die Kriegsgegner selbst zurück, denn die deutschen Maßnahmen waren den Feinden gegenüber allgemein im Völkerrecht als Grundbegriff und Grundrecht anerkannte Repressalien, die in Anwendung gebracht werden dürfen, wenn ein völkerrechtswidriges Verhalten der Gegenseite vorliegt.

Dieses aber war der Fall. Es gibt so ziemlich keine einzige Bestimmung der für den modernen Seehandelskrieg in Sonderheit maßgeblichen Londoner Seekriegsrechtserklärung, die durch die feindlichen Absperrungsmaßnahmen nicht aufs schwerste verletzt worden wäre.

Man hat sich daran gewöhnt, kurzweg von der feindlichen „Blockade" zu sprechen. Darunter sind im wesentlichen u. a. die folgenden einzelnen völkerrechtswidrigen Maßnahmen des feindlichen Seehandelskriegs zu verstehen. Erstens die Verletzungen der Konterbandebestimmung, deren wichtigste eine vorschrieb, daß z. B. Lebensmittel, die zu den Gütern „relativer Konterbande" zu zählen sind, auf der Fahrt nach Feindesland nicht beschlagnahmt werden dürfen, wenn sie nicht genau nachweisbar unmittelbar für

den Gebrauch der feindlichen Streitmacht bestimmt sind. Nichtsdestoweniger ordnete die englische Regierung die Beschlagnahme derartiger Güter an, auch wenn sie nicht der deutschen Streitmacht, sondern der Bevölkerung, ja selbst wenn sie neutralen Staaten zugeführt wurden. Ferner die Verletzungen des Durchsuchungsrechts, wonach es als selbstverständlich galt, daß neutrale Schiffe da, wo sie auf freier See angehalten wurden, auch auf etwaige Kriegskonterbande zu untersuchen waren. Statt dessen wurden solche Schiffe in englische Häfen geschleppt und dort monatelang festgehalten, meist auch zur Abgabe ihrer Ware in irgendeiner Form gezwungen. Außerdem die Erklärung der Nordsee zum Kriegsgebiet (2. November 1914), wonach dort der gesamte neutrale Schiffsverkehr verboten wurde, sofern er sich nicht auf bestimmten, von England vorgeschriebenen Routen vollzog. Auf diesen Routen aber wurden die Schiffe der willkürlichen englischen Durchsuchungspraxis ausgeliefert.

Derartige Maßnahmen, die hier nur teilweise aufgezählt werden können, waren von England bereits vor dem erst am 4. Februar 1915 in Kraft getretenen deutschen U-Bootkrieg verfügt worden. Sie griffen zum großen Teil nicht nur in deutsche, sondern auch in die Rechte neutraler Staaten ein. Deshalb versuchte die deutsche Regierung zunächst, die neutralen Staaten zu bestimmen, ihre Rechte selbst wirksam zu wahren. Als dies zu keinem Erfolg führte, wurde der U-Bootkrieg in den Gewässern um Großbritannien und Irland eröffnet, und zwar zunächst gegen die feindliche Kauffahrteischiffahrt (beschränkter U-Bootkrieg). Er barg, trotzdem die deutsche Marineleitung für den

neutralen Seeverkehr gewisse Straßen freiließ, die Gefahr in sich, daß namentlich infolge des von den Feinden ständig geübten völkerrechtswidrigen Flaggenmißbrauchs auch neutrale Schiffe bzw. Personen zu Schaden kamen. Als solche Unglücksfälle in Wirklichkeit eintraten („Lusitania", „Arabic", „Sussex"), gab Deutschland unter dem Druck Amerikas nach und verzichtete auf den U-Bootkrieg, indem es die Erwartung aussprach, daß die Vereinigten Staaten daraufhin die Gegner von ihrer völkerrechtswidrigen Absperrungspolitik abbringen würden. Dies erfolgte aber nicht. Vielmehr begnügten sich die neutralen Staaten nach wie vor mit Protesten gegen England, und so setzte Deutschland im Januar 1917 seine Repressalie erneut und diesmal noch verschärft in Kraft, indem außer den früher genannten Meeresteilen auch die Gewässer um Frankreich und Italien sowie das östliche Mittelmeer zum Kriegsgebiet erklärt wurden. Mit Ausnahme von gewissen, wiederum bezeichneten Freirouten, sollte in diesen Gebieten nicht nur jedes feindliche, sondern nunmehr auch jedes neutrale Handelsschiff angegriffen werden (uneingeschränkter U-Bootkrieg). Dies wurde vor allem von Amerika zum Anlaß benutzt, in den Krieg gegen Deutschland einzutreten.

Als Repressalie gegenüber dem Feinde hat der deutsche U-Bootkrieg, der beschränkte sowohl als der uneingeschränkte, ohne weiteres seine volle völkerrechtliche Berechtigung. Repressalien, die sich gegen den Feind richten, dürfen aber nach dem Völkerrecht nicht zugleich auf Neutrale ausgedehnt werden. Wenn nun der deutsche U-Bootkrieg bis zu einem gewissen Grade auch in die Rechte neu-

traler Staaten eingriff, ſo wäre dies ihnen gegenüber eine Völkerrechtswidrigkeit geweſen, wenn dieſe Staaten nicht ſich ſelbſt zuvor dieſer Rechte ihrerſeits ſchon begeben hätten, indem ſie ſich den Abſperrungsmaßnahmen der Feinde gegenüber auf bloße Proteſte beſchränkten und auf weitergehende Maßnahmen verzichteten. Dadurch gewann Deutſchland den Anſpruch, daß dieſe Staaten dem U-Bootkrieg gegenüber, wenn ſie nicht ihre Neutralitätspflicht verletzen wollten, die gleiche Duldung übten, ihn allenfalls alſo mit papierenen Proteſten beantworteten. Wenn ſie mehr taten, ſo verletzten ſie den völkerrechtlichen Grundſatz, daß ein Neutraler im Kriege beide Parteien hinſichtlich der Bedingungen der Kriegführung gleichmäßig zu behandeln hat.

Torpedierung von Lazarettſchiffen

Unter den Maßnahmen des deutſchen Unterſeebootkriegs ſpielen eine beſondere Rolle diejenigen, die auf die Vernichtung feindlicher Lazarettſchiffe abzielten. Deutſchland iſt ihretwegen das Opfer ſchwerer Anſchuldigungen geworden. Wie verhält es ſich damit vom Standpunkt des Völkerrechts, nach dem Lazarettſchiffe einen beſonderen völkerrechtlichen Schutz genießen[1]), und diejenigen Begründungen, die dem gegen die feindliche Seehandelsſchiffahrt gerichteten U-Bootkrieg ſeine völkerrechtliche Berechtigung geben[2]), nicht zugleich das Vorgehen gegen die Lazarettſchiffe zu decken vermögen?

[1]) Das ganze X. Haager Abkommen (28 Artikel) betr. die Anwendung der Grundſätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (vom 18. Oktober 1907) iſt dieſem Schutz gewidmet.

[2]) Siehe hierüber S. 80 ff.

Das völkerrechtliche Geſetz verleiht dem Lazarettſchiff bzw. Verwundetentransportſchiff einen beſonderen Schutz nur dann, wenn das betreffende Fahrzeug in der Art ſeiner Verwendung ganz beſtimmten Bedingungen entſpricht und vor allem keinen anderen als den vorgeſehenen charitativen Zwecken dient. Wird das Fahrzeug nicht beſtimmungsgemäß verwendet, ſo verliert es ſeine ſpezielle Schutzſtellung.

Dieſer Fall nun war im Weltkrieg gegeben. Die feindlichen Lazarettſchiffe wurden, um nur den wichtigſten Beſchwerdepunkt zu nennen, in umfaſſender Weiſe zu Munitionstransporten verwendet. Nachdem darüber zahlreiche zuverläſſige Nachrichten bei der deutſchen Marineleitung eingelaufen waren, erklärte dieſe, von dem völkerrechtlichen Recht der Repreſſalie Gebrauch machend, am 29. Januar 1917 den Armelkanal und am 29. März 1917 das Mittelländiſche Meer zu Sperrzonen mit der Wirkung, daß hier Lazarettſchiffe ohne weiteres beſchoſſen werden ſollten. Beſondere Schutzſtrecken waren neben bzw. innerhalb dieſer Sperrzone freigelaſſen, ſo daß der ordnungsgemäße Sanitätsverkehr ſich nach wie vor vollziehen konnte. In dieſen Sperrzonen wurden befehlsgemäß eine Reihe von gegneriſchen Lazarettſchiffen verſenkt[1]).

[1]) Es handelt ſich um die Schiffe: „Dover Caſtle", „Glouceſter Caſtle", „Lancfranc" und „Aſturias". Irrtümliche Angriffe bei Nacht, weil die betr. Schiffe nicht als Lazarettſchiffe, ſondern als gewöhnliche Transportdampfer angeſehen wurden, erfolgten außerhalb der Sperrzone auf „Glenard Caſtle", „Rewa", „Guilford Caſtle" ſowie in einem früheren Zeitpunkt gleichfalls auf „Aſturias". Die Schiffe „Britanic", „Braemer Caſtle", „Anglia" und „Galeca" ſind nicht, wie von der Gegenſeite zum Teil heute noch behauptet wird, torpediert worden, ſondern ſind auf Minen gelaufen. Die Torpedierung der „Landovery

Die Gegenseite erwiderte dieses völkerrechtlich berechtigte, wenn auch scharfe deutsche Vorgehen damit, daß sie besonders ausgewählte deutsche kriegsgefangene Offiziere zum Schutz als Geiseln an Bord ihrer Lazarettschiffe bringen ließ. Deutschland wehrte sich wiederum dagegen und verbrachte feindliche Gefangene in besonders gefährdete Gebiete an der Westfront. Diesem furchtbaren Spiel sich wechselseitig überbietender Repressalien wurde dadurch ein Ende gemacht, daß der König von Spanien im April 1917 den Vorschlag machte, künftig durch besondere spanische Beauftragte die ordnungsgemäße Verwendung der Ententelazarettschiffe gewährleisten zu lassen. Deutschland ging sofort auf diesen Vorschlag ein, gab die Sperrzone im Mittelmeer frei und baute seine sonstigen Repressalien nach Maßgabe des Einlenkens der Gegenseite ab. Es blieb allein die kleine Sperrzone im Armelkanal bestehen, weil in dieser Gegend für ordnungsgemäßen Abtransport Verwundeter vom nordfranzösischen Kriegsschauplatz hinreichende Möglichkeiten bestanden.

Die Gegner erscheinen aber mit den Anschuldigungen, die sie vorgebracht haben, außerdem noch in einem höchst ungünstigen Licht, wenn man weiß, daß sie selbst eine Reihe von Lazarettschiffen der Mittelmächte torpediert haben[1]).

Castle" erfolgte zu Unrecht, da sie außerhalb der Sperrzone im vollen Bewußtsein, daß es sich um ein Lazarettschiff handelte, versenkt worden ist.

[1]) An hellen Tagen wurden die österreichisch-ungarischen Lazarettschiffe „Elektra" und „Baron Call", außerdem das türkische Lazarettschiff „Willy Rickmers" im Mittelmeer torpediert, obgleich sie deutlich sichtbar die vorgeschriebenen Abzeichen des Roten Kreuzes trugen.

Wirtſchaftskrieg

Auf der zweiten Haager Konferenz war einer der bedeutſamſten Schritte in der Entwicklung des modernen Völkerrechts getan worden, indem dort zufolge eines deutſchen Antrags ein Artikel angenommen[1]) und zum völkerrechtlichen Geſetz erhoben wurde, wonach die „Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftſetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausſchließung ihrer Klagbarkeit" für den Kriegsfall unterſagt wurde. Damit war im Anſchluß an bereits beſtehende ähnliche Beſtimmungen der völkerrechtliche Schutz des Privateigentums und anderer Privatrechte für den Kriegsfall deutlich verkündet. England hatte und ebenſo Amerika in Überwindung ihrer althergebrachten anderen Rechtsauffaſſung, der zufolge die feindlichen Privatrechte im Inlande der kriegführenden Staaten in weitgehendem Maße *nicht* zu ſchonen waren, die modernere, wenn auch ihrerſeits gleichfalls althergebrachte Anſchauungsweiſe des europäiſchen Kontinents übernommen.

Wenn nun in der Mantelnote zum Verſailler Vertrag Deutſchland u. a. zum Vorwurf gemacht wurde, es habe bewußt und ſyſtematiſch die Konkurrenz der Gegner auf den internationalen Märkten für die Nachkriegszeit zu vernichten getrachtet, ſo ſpringt dieſer Pfeil auf den Schützen zurück, denn aus eben dieſem Motiv heraus hat die Entente unter Englands Führung das deutſche Privateigentum im feindlichen Ausland ſich angeeignet, alle deutſchen privaten Handelsbeziehungen in ſelbſtiſchem und auf

[1]) Artikel 23 h der Haager Landkriegsordnung.

die Nachkriegszeit abzielendem Intereſſe zerſtört bzw. für ſich ſelbſt übernommen und damit gegen das Völkerrecht verſtoßen. Die Gegner waren ſich der Rechtswidrigkeit bewußt, als ſie mit ihren entſprechenden Maßnahmen der Geſchäftsaufſicht, Vermögensſperre, Zwangsverwaltung, Liquidation, Handels- und Zahlungsverbote u. a. m. herauskamen, die nicht nur gegenüber deutſchen Rechtsanſprüchen verfügt wurden, ſondern teilweiſe ſogar in die Rechte Neutraler eingriffen, wenn nämlich neutrale Perſönlichkeiten oder Firmen im Verdacht einer Intereſſenbindung an Angehörige der Mittelmächte ſtanden. Um die mit Recht zu erhebende Anklage der Völkerrechtsverletzung von ſich abzuwenden, ſteckte man ſich auf der Gegenſeite hinter eine bereits im Jahre 1911 vom engliſchen Auswärtigen Amt plötzlich aus politiſchen Gründen — um nämlich die freiwillig übernommene Verpflichtung wieder los zu werden — einſeitig vorgebrachte Erklärung, wonach die fraglichen Beſtimmungen der Haager Landkriegsordnung angeblich einen anderen Sinn haben ſollten. Dieſe Erklärungsverſuche ſind aber angeſichts des eindeutigen Wortlautes des völkerrechtlichen Textes, der nachweisbar auch auf der Haager Konferenz im Sinne des deutſchen Antrages von den Teilnehmerſtaaten verſtanden und angenommen ſowie nach mehrjähriger Bedenkzeit in der üblich korrekten Weiſe ratifiziert, d. h. von den Regierungen der Staaten anerkannt wurde, nichts anderes als Spiegelfechterei[1]).

[1]) Eines der dabei vorgetragenen ſpitzfindigen Argumente lautete z. B., der Artikel 23 h beziehe ſich nicht auf das Inland der Staaten, ſondern enthalte nur eine an die militäriſchen Befehlshaber im feindlichen beſetzten Lande zu richtende Inſtruktion, um dieſe zu ver-

Deutſchland hat, nachdem die Feinde in der geſchilderten Weiſe vorgegangen waren, auf die gegneriſchen Maßnahmen ſeinerſeits mit entſprechenden Verfügungen der Zwangsverwaltung, Liquidation uſw. von privaten gegneriſchen Rechten geantwortet, indem es bewußt und ausdrücklich betonte, damit von dem völkerrechtlichen Grundrecht der Repreſſalie Gebrauch zu machen. Es hat ſo verhindert, daß durch den im Weltkrieg erneut aufgebrachten Brauch der auf der zweiten Haager Konferenz glücklich erreichte internationale Rechtsſtandpunkt wieder überwuchert wurde und für immer in Vergeſſenheit geriet.

Die Zukunft wird Deutſchland vielleicht noch einmal dafür Dank wiſſen, daß es in ſolcher Weiſe als einſamer Kämpfer im Intereſſe des Fortſchrittes des Völkerrechts aufgetreten iſt.

Gaskrieg

Das Völkerrecht unterſagte, „ſolche Geſchoſſe zu verwenden, deren einziger Zweck iſt, erſtickende oder giftige Gaſe zu verbreiten“ [1]). Dieſe Beſtimmung hebt ſich zum guten Teil in ſich ſelbſt auf. Denn während urſprünglich beabſichtigt war, ein Verbot auszuſprechen, wonach die Verwendung von Gas als Kampfmittel überhaupt ge-

---

hindern, daß ſie Beſchwerden ſeitens der Zivilbevölkerung über Kriegsrechtsverletzungen der Truppen ablehnen. Das iſt unſinnig, denn der (franzöſiſche) maßgebliche Wortlaut des Artikels beſagt, daß es ſich um die Verfolgung von Rechten und Forderungen vor den ordentlichen (alſo im Inland beſtehenden zivilen) Gerichten des Landes und nicht um die Verfolgung vor beſonderen Gerichten, d. h. vor den Kriegsgerichten im beſetzten Gebiet handelt.

[1]) Haager Erklärung betreffend giftige Gaſe vom 29. Juli 1899.

troffen werden ſollte, wurde dies während der Haager Verhandlungen als zu weitgehend abgelehnt und ſtatt deſſen die zitierte Abmachung als völkerrechtliches Geſetz aufgeſtellt. Dieſes Geſetz unterſagt alſo nur die Verwendung von Geſchoſſen, die Gaſe verbreiten, und nicht die Verwendung von Giftgas ſchlechthin[1]). Außerdem iſt das Verbot dadurch noch weiter eingeſchränkt, daß ſolche Geſchoſſe die Verbreitung von Gas als einzigen Zweck verfolgen müſſen. Geſchoſſe, die neben der Gaswirkung auch die übliche Sprengwirkung haben, fallen dementſprechend nicht unter das Verbot.

Es lag, wenn bei den Haager Verhandlungen der genannte völkerrechtliche Text ausgemacht wurde, nicht etwa ein Verſehen vor, in dem Sinne, daß man ſich der nur geringen Tragweite deſſen, was man unterſagte, nicht bewußt geworden wäre, denn ſchon während der Debatten im Haag wurde von einem Teilnehmer deutlich und ausdrücklich darauf hingewieſen[2]), in wie weitgehendem Maße das Verbot ſich in ſich ſelbſt aufhob. Über dieſe Kritik ſetzte man ſich aber hinweg; man wollte nicht weiter gehen, als der Text der Erklärung beſagte.

Dementſprechend hat Deutſchland dem Völkerrecht nicht entgegengehandelt, wenn es im Januar des Jahres 1915

---

[1]) In Art. 23 a der Haager Landkriegsordnung iſt zwar die Verwendung von „Gift" unterſagt. Aber auch mit dieſer Beſtimmung ſollte nicht die Anwendung von Giftgas getroffen werden, ſondern dieſes Verbot ſollte auf die Verwendung von Giftſtoffen in Nahrungsmitteln und Getränken bezogen werden. Die Regelung der Giftgasfrage blieb der genannten „Erklärung" überlaſſen.

[2]) Der portugieſiſche Graf v. Macedo.

Artillerie-Gasmunition, die ſogenannten T-Geſchoſſe, verwandte, die eine Gaswirkung und Sprengwirkung miteinander kombinierten. Ebenſowenig verſtieß die alsdann erfolgte Verwendung giftiger Gaswolken ſeitens des deutſchen Heeres bei Ypern (Langemaark) am 22. April 1915 gegen das Völkerrecht, weil hier das Gas aus Flaſchen abgeblaſen und durch den Wind weitergetragen wurde. Es lag alſo eine Kampfart vor, die mit Geſchoſſen überhaupt nichts zu tun hatte.

Wohl aber hat Frankreich den völkerrechtlichen Beſtimmungen entgegengehandelt, als es im März 1915 von ſeiner Armee Gewehrgasmunition und Gashandgranaten in Anwendung bringen ließ, die keine Sprengwirkung hatten, ſondern den einzigen Zweck verfolgten, den Gegner einzugaſen. Das gleiche gilt von den franzöſiſcherſeits ſeit dem Frühjahr 1916 verwandten Artilleriegasgeſchoſſen.

Es war eine berechtigte Gegenmaßnahme, wenn Deutſchland ſich dieſen beiden Angriffsarten gegenüber, nachdem der Feind damit den Anfang gemacht hatte, mit ähnlichen Mitteln zur Wehr ſetzte.

Bezeichnend für die gegen Deutſchland erhobene Anklage iſt auch die Tatſache, daß die rechtlich-moraliſchen Beſchuldigungen erſt laut wurden, als Deutſchland ein gewiſſes Übergewicht in der Gaskampfführung gewonnen hatte, während andererſeits, als im Herbſt 1914 das Gerücht in Umlauf kam, der bekannte franzöſiſche Erfinder Turpin habe ein Gas erfunden, das infolge ſeiner Giftwirkung ganze Truppenteile tot umzulegen vermöchte, keine einzige Stimme in Frankreich oder ſonſtwo bei den Gegnern ſich erhob, die aus Menſchlichkeit vor der Anwendung

dieſes Giftſtoffes gewarnt hätte. Überall wurde das Genie Turpins gefeiert, bis nach Auſtralien wurden Artikel und Abbildungen von angeblich vergaſten toten Tierherden verbreitet. Das Ganze erwies ſich als einer der vielen Kriegsſchwindel, aber das franzöſiſche Kriegsminiſterium hatte ſich für die Angelegenheit intereſſiert und war bereit, die Erfindung zu übernehmen.

Luftkrieg

Waren durch das Völkerrecht Luftangriffe ſchlechthin verboten? — Nein. Denn ein entſprechendes allgemeines Geſetz, das auf der zweiten Haager Konferenz aufgeſtellt werden ſollte, iſt infolge des Widerſpruchs der Großmächte Frankreich, Rußland, Italien, Deutſchland nicht zur allgemeinen Gültigkeit gelangt. Nach den infolgedeſſen allein maßgeblichen prinzipiellen Grundſätzen des Völkerrechts aber iſt es erlaubt, militäriſch wichtige Ziele (Arſenale, Munitionsdepots, Kriegswerkſtätten, ſtrategiſche Bahnlinien, Ein- und Ausſchiffungshäfen u. a. m.), gleichgültig ob ſolche in befeſtigten oder unbefeſtigten Orten gelegen ſind, anzugreifen. Sie dürfen daher auch aus der Luft angegriffen werden. Dementſprechend iſt über die Beſchuldigungen, die wegen der deutſchen Luftangriffe auf London, auf einige engliſche Küſtenſtädte wie Folkſtone, Margate uſw., auf Etaples und auf Paris erhoben worden ſind, folgendes zu ſagen. Die Luftangriffe auf London, das übrigens nach den Worten Lloyd Georges ein großes Arſenal ſein ſollte, waren ausſchließlich gegen die dortigen militäriſchen Anlagen und ſonſtigen Kraftquellen der eng-

liſchen Armee gerichtet. Sie wurden mit größter Vorſicht ausgeführt. Erſt wenn durch vorherige Fliegererkundung die Lage der Angriffsobjekte genau ausgemacht und in Karten bezeichnet war, wurden die Angriffe befohlen. Die Selbſtwahl von irgendwelchen anderen Zielen war den deutſchen Fliegern verboten. Es kann daher vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gegen dieſe militäriſchen Aktionen kein Einwand erhoben werden. Das gleiche gilt bezüglich der Angriffe auf die Küſtenſtädte Folkſtone, Margate uſw., die nicht nur z. B. als Stapelplätze von Kampfmitteln aller Art, ſondern auch als Hafenorte für die Verſchiffung von Truppen zum Ziel von Luftbomben gewählt wurden. Der deutſche Fliegerangriff auf Etaples wurde während des Krieges von der gegneriſchen Propaganda in beſonders wirkſamer Weiſe zur Aufreizung der Gemüter verwendet, indem er, da in Etaples durch die deutſchen Bombenwürfe anſcheinend ein Lazarett ſchwer getroffen worden war, als eine Verletzung der Beſtimmungen des Roten Kreuzes dargeſtellt wurde. In Wirklichkeit lagen die Verhältniſſe ſo, daß dem in der Nacht vom 19. zum 20. Mai 1918 erfolgten deutſchen Luftangriff auf Etaples, das eines der größten engliſchen Truppenlager in Nordfrankreich war, in der üblichen Weiſe ein genauer Erkundungsdienſt durch Flieger voraufgegangen war. Die noch vorhandenen photographiſchen Fliegeraufnahmen zeigen, daß das innerhalb des Truppenlagers befindliche Lazarett als ſolches nicht erkennbar war, da es nicht die vorgeſchriebenen Abzeichen des Roten Kreuzes trug. Die Schuld daran, daß bei dem Angriff Verwundeten und Kranken ein Leid widerfuhr, liegt daher allein bei den maßgebenden engliſchen Stellen.

Selbſt zwei Tage nach der Luftunternehmung waren ausweislich der Fliegeraufnahmen die Rote-Kreuz-Abzeichen noch nicht vorhanden. Erſt am 27. Mai konnten ſolche von deutſchen Flugzeugen aus feſtgeſtellt werden. Die Luftangriffe auf Paris ſchließlich bilden den einzigen Fall in der Geſchichte des deutſchen Luftkrieges, bei dem eine Stadt befehlsgemäß, bewußt und abſichtlich auch in ihren nichtmilitäriſchen, rein zivilen Teilen angegriffen wurde. Dieſe Angriffe waren vor ihrer Ausführung funkentelegraphiſch den Gegnern mehrfach angedroht worden, für den Fall, daß ſie nicht ihrerſeits von den völkerrechtswidrigen Luftangriffen auf deutſche Orte in der Schwarzwaldgegend, z. B. Stockach, Kandern, Waldkirch, Eppenheim und viele andere, die keinerlei militäriſche Objekte enthielten, Abſtand nehmen würden. Da dieſe Androhungen nur vorübergehend Erfolg hatten, ſchritt die deutſche Heeresleitung mit gutem Recht zur Ausführung der verkündeten Repreſſalmaßnahme und ließ zu Beginn des Jahres 1918 Paris auch in ſeinen offenen Stadtteilen mehrfach mit Bomben belegen.

Gegenüber den Vorwürfen, die wegen des durch die genannten Aktionen verurſachten Leidens und Todes mancher Unſchuldiger erhoben wurden, darf man außer der vorſtehenden Rechtfertigung mit weit beſſerer Begründung die Gegenklage erheben, und auf die Opfer der feindlichen Luftunternehmungen einerſeits gegen die genannten völlig harmloſen Schwarzwaldorte, andererſeits aber auch gegen Städte wie Koblenz, Köln, Frankfurt a. M. und vor allem Karlsruhe verweiſen, wo im Jahre 1916 mehrere Hundert Zivilperſonen, zum größten Teil Kinder getötet und in der gräßlichſten Weiſe verſtümmelt wurden. Es mag dahin-

geſtellt bleiben, ob bei dem Angriff dieſe Wirkung beabſichtigt war, feſtſteht auf jeden Fall, daß die betreffende feindliche Fliegerſtaffel nach ihrer Unternehmung in beſonders ehrenvoller Weiſe ausgezeichnet worden iſt.

Deportationen

Für das traurige Kapitel der Deportationen, d. h. der gewaltſamen Verbringung von Bevölkerungsteilen aus ihren gewohnten Lebensverhältniſſen in andere Gegenden, gibt es in der Geſchichte des Weltkrieges vor allem zwei berühmte Beiſpiele. Deutſchland hat dieſes Kriegsopfer einem Teil der belgiſchen Zivilbevölkerung auferlegt und iſt dafür aufs ſchwerſte angegriffen worden. Frankreich iſt ebenſo mit einem Teil der Bevölkerung Elſaß-Lothringens verfahren und wäre demgemäß den gleichen Angriffen ausgeſetzt. Was iſt zu dieſer Frage vom objektiven Standpunkt des Völkerrechts zu ſagen?

Keine der internationalen Beſtimmungen, die bei Ausbruch des Weltkrieges in Kraft waren, ſprechen ſich mit ausdrücklichen Worten über Deportationen aus. Der Begriff findet ſich überhaupt nicht in den völkerrechtlichen Satzungen. Nach dem Wortlaut der einen Beſtimmung allgemeinen Charakters ſind ſie jedoch als erlaubt[1]), nach dem Wortlaut anderer wiederum als verboten anzuſehen[2]).

[1]) Z. B. Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, der vorſchreibt, daß die beſetzende Macht in einem Land „nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wieder herzuſtellen und aufrechtzuerhalten hat".

[2]) Artikel 46 der Haager Landkriegsordnung, wonach im beſetzten Gebiet u. a. die Wahrung der Ehre und Rechte der Familie zur Pflicht gemacht wird.

In dieſem ſcheinbaren Widerſpruch kommt es, um Klarheit zu gewinnen, einzig darauf an, feſtzuſtellen, welche Triebfedern und Überlegungen für die jeweiligen Anordnungen beſtimmend waren. Hatten dieſe ein völkerrechtlich zuläſſiges Ziel im Auge, ſo iſt die Maßnahme zu rechtfertigen, war dies nicht der Fall, ſo iſt die Maßnahme zu verurteilen.

Unter dieſen Geſichtspunkten betrachtet iſt über die deutſcherſeits im Oktober 1916 angeordneten Deportationen im Generalgouvernement Belgien zu ſagen, daß in ihnen ein doppeltes Motiv geſehen werden kann. Auf der einen Seite beſtand in Belgien eine ſchwere Arbeitsnot[1]), die als Unruheherd an ſich ſchon und beſonders im Zuſammenhang mit einer geheimen, deutſchfeindlich aktiviſtiſchen Propaganda im Rücken der kämpfenden Front überaus gefährlich, auch für die belgiſche Bevölkerung und den belgiſchen Staat ſelbſt infolge der allgemeinen Verarmung, Verſchuldung und Arbeitsentwöhnung, ſozialpolitiſch ſehr bedenklich war. Auf der anderen Seite beſtand in Deutſchland Arbeitermangel. Vom erſten Standpunkt (der Arbeitsnot in Belgien) aus durfte gegebenenfalls, um Abhilfe zu ſchaffen, ſelbſt eine ſo tiefgreifende Maßnahme wie die Deportationen, durch die belgiſche männliche Arbeitsloſe ihrem Müßiggang und der Unterſtützungstätigkeit ihrer Gemeinden entzogen und einer regelmäßigen Beſchäftigung in Deutſchland zugeführt wurden, ergriffen werden. Vom zweiten Standpunkt (der Arbeiternot in Deutſchland) aus können völkerrechtliche Bedenken ent-

[1]) 400 000 bis 500 000 Arbeitsloſe von einer Vorkriegszahl von 1,2 Millionen Induſtriearbeitern.

gegenſtehen, weil feindliche Staatsangehörige nicht gegen ihren Willen zu Arbeiten gezwungen werden dürfen, wenn dieſe eine Stärkung der eigenen Heereskraft zur Folge haben. Die beiden für die Maßnahme verantwortlichen deutſchen Stellen (Reichskanzler und Generalgouverneur von Belgien) glaubten, da beſtimmt wurde, daß die Beſchäftigung der Belgier keinen ausſchließlichen Kriegscharakter tragen dürfe, bei ihrer Entſcheidung, wie ſich aus ihrem Schriftwechſel ergibt, im Sinne des erſten Standpunktes eine völkerrechtlich zuläſſige Maßnahme zu verfügen. Es kann daher der Vorwurf einer Völkerrechtsverletzung gegen ſie nicht wohl erhoben werden. Bei der Durchführung der an ſich ſehr harten Maßnahme ſind aber in unüberlegter Weiſe bedauerliche Härten und Mißgriffe vorgekommen, die es in erſter Linie mit ſich gebracht haben, daß der ganzen Maßnahme der Charakter einer Völkerrechtswidrigkeit nachgeſagt wurde.

Die ſeit dem Beginn des Jahres 1915 in den beſetzten Gebieten von Elſaß-Lothringen von den Franzoſen vorgenommenen Deportationen können demgegenüber mit keinerlei militäriſchen oder ſozialpolitiſchen Gründen gerechtfertigt werden. Sie verfolgten zum größten Teil einen rein politiſchen Zweck, nämlich die Franzöſiſierung des Landes vorzubereiten, indem die einflußreichen deutſchgeſinnten Teile der Bevölkerung nach Frankreich verſchleppt wurden. Hier war alſo das angeſtrebte Ziel eindeutig ein völkerrechtswidriges, und es ſtellen daher die Maßnahme als ſolche, wie auch die Art ihrer Durchführung mit ihren ſchweren Härten Verletzungen des Völkerrechts dar.

Wenn die Mantelnote von „Hinrichtungen und Brandstiftungen" spricht, die mit „kühler Überlegung" ausgeführt wurden, so sind damit speziell die Vorkommnisse in Belgien zu Beginn des Krieges gemeint. Jeglicher Art der scheußlichsten Vergehen gegenüber der belgischen Zivilbevölkerung ist die deutsche Armee damals geziehen worden. Als Antwort darauf hat Deutschland erwidert: Es ist wahr, daß unsere Truppen in blutiger Weise gegen Bewohner Belgiens vorgegangen sind, aber sie waren dazu gezwungen, weil sie sich einer völkerrechtswidrigen Kampfart von belgischen Zivilisten gegenüber fanden.

Auch heute noch läuft das ganze Drum und Dran der traurigen Vorkommnisse in Belgien auf die beiden Grundfragen hinaus: Haben belgische Zivilisten die Waffen gegen die deutschen Truppen geführt und haben sie damit das Völkerrecht verletzt?

Hiervon ist die erste Frage einfach zu beantworten, und zwar mit Ja. Es existieren zum Beweis dessen, um nur einiges Wenige anzuführen, Tausende von vereidigten Zeugenaussagen deutscher Soldaten und Offiziere aller Dienstgrade, es leben noch immer Menschen, denen belgische Zivilisten aus der Jagdflinte Schrot in den Körper gejagt haben, es sind zahlreiche Berichte neutraler Persönlichkeiten vorhanden, die sich bei Kriegsbeginn in Belgien aufhielten und die Verhältnisse an Ort und Stelle kennen gelernt haben, und es liegen schließlich die eigenen Eingeständnisse der Belgier selbst, u. a. auch der belgischen Presse aus den ersten Tagen des Weltkrieges vor, in denen damals der

Widerſtand der Bevölkerung enthuſiaſtiſch gefeiert und die Hoffnung ausgeſprochen wurde, daß durch ihn der deutſche Vormarſch aufgehalten werden könne. Der bewaffnete Widerſtand von belgiſchen Ziviliſten war keine „Halluzination" einer kriegsungewohnten deutſchen Truppe, wie die Belgier behaupteten, ſondern er war Wirklichkeit. Dafür liegt ein überwältigendes Beweismaterial vor.

Die zweite Frage nun, ob durch dieſen Widerſtand die völkerrechtlichen Geſetze verletzt worden ſind, iſt ſchwieriger zu beurteilen und läßt ſich nicht mit einem allgemeinen Ja oder Nein beantworten angeſichts des Umſtandes, daß das moderne Völkerrecht der freiwilligen Kampftätigkeit einer nicht in die Armee eingereihten Bevölkerung weitgehende Konzeſſionen macht, wobei verhängnisvollerweiſe die einſchlägigen Beſtimmungen ſo wenig klar ſind, daß ſie zu den ſchwerſtwiegenden Verwirrungen Anlaß geben können und müſſen[1]).

---

[1]) Es handelt ſich um Art. 1 und 2 der Haager Landkriegsordnung, die folgendermaßen lauten:

Art. 1. Die Geſetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, ſondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn ſie folgende Bedingungen in ſich vereinigen: 1. daß jemand an ihrer Spitze ſteht, der für ſeine Untergebenen verantwortlich iſt; 2. daß ſie ein beſtimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen; 3. daß ſie die Waffen offen führen und 4. daß ſie bei ihren Unternehmungen die Geſetze und Gebräuche des Krieges beobachten. In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Beſtandteil des Heeres bilden, ſind dieſe unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht beſetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, ſich nach Artikel 1 zu organiſieren,

Eines auf jeden Fall iſt ſicher, daß nämlich Belgien dank ſeiner Neutralitätsſtellung **kein** Sonderrecht zukommt, demzufolge es ſich etwa über die einſchlägigen Beſtimmungen der Haager Landkriegsordnung hätte hinwegſetzen dürfen. Dieſen durchaus verfehlten Standpunkt, den man bisweilen zu hören bekommt, hat auch die belgiſche Regierung ſelbſt in ihren Rechtfertigungsdarlegungen nicht vertreten.

In Belgien beſtand ſeit altersher eine nicht der Armee eingegliederte „Bürgergarde", der die Mehrzahl der belgiſchen männlichen Bevölkerung angehörte, und die in Friedenszeiten, zum großen Teil mit Waffen ausgerüſtet, periodiſch zu militäriſchen Übungen einberufen wurde. Im Ernſtfalle ſollte die Bürgergarde ihrer Verfaſſung zufolge

---

wird als kriegführend betrachtet, wenn ſie die Waffen offen führt und die Geſetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Von den Zweifeln, zu denen dieſe Beſtimmungen Anlaß geben, ſeien nur einige wenige genannt. Was ſoll es z. B. bedeuten „die Waffen offen führen?", deckt das auch das Verhalten eines Mannes, der nach dem Schuß das Gewehr beiſeite legt und wieder die Rolle eines friedlichen Bürgers ſpielen will? Was bedeutet „beſetztes Gebiet?" Iſt ein Gebiet als beſetzt anzuſehen, wenn Truppen durchmarſchiert ſind oder muß ein tage- und wochenlanges Verweilen militäriſcher Kräfte vorangegangen ſein, die eine militäriſche Verwaltung organiſiert haben? Was heißt „Bevölkerung?" Soll damit die levée en masse einer Geſamtbevölkerung gerechtfertigt werden oder ſollen auch kleinere Verbände beim Kampf den Schutz des Völkerrechts genießen? Wo iſt gegebenenfalls zwiſchen beiden die Grenzlinie zu ziehen? Was heißt ſchließlich „ohne Zeit gehabt zu haben, ſich zu organiſieren?" Von wann ab hat man den Zeitbeginn zu rechnen, etwa von dem Augenblick der offiziellen Kriegserklärung oder erſt von dem Augenblick an, wo eine Truppe ſich einer beſtimmten Ortſchaft nähert und von der Bevölkerung geſichtet wird?

ſowohl — wie in Friedenszeit — die innere Ordnung im Lande aufrechterhalten, als auch gegen den äußeren Feind eingeſetzt werden. Zu letzterem, ihrer Mobiliſierung, war ein beſonderes Geſetz erforderlich.

Bei Kriegsbeginn hat nun die belgiſche Regierung keine klaren Verhältniſſe geſchaffen. Auf der einen Seite unterließ ſie es, wie es notwendig geweſen wäre, durch ein Geſetz die Bürgergarde zu mobiliſieren, auf der anderen Seite gab ſie z. B. der deutſchen Regierung diplomatiſch bekannt, daß die Bürgerwehr entſprechend Art. 1 der Haager Landkriegsordnung gewiſſe Abzeichen tragen, die Waffen offen führen und ſich auch ſonſt dem Kriegsgebrauch entſprechend benehmen würde, wobei gleichzeitig Rundерlaſſe an die Gemeinden die Bevölkerung auf eine etwaige Kampftätigkeit ſowie auf die Beſtimmungen der Landkriegsordnung hinwieſen. Konnte nun die belgiſche Zivilbevölkerung angeſichts dieſes Verhaltens ihrer Regierung wiſſen, ob ſie zum Kampf berechtigt war oder nicht? Durfte ſie u. a. unter Berufung auf Art. 2 der Haager Landkriegsordnung den Deutſchen ſich entgegenſtellen, auch wenn ſie *keine* unterſcheidenden Abzeichen trug, die ihnen rechtzeitig zu geben die Regierung größtenteils verſäumte. Inmitten der Aufregung des Kriegsbeginns unternahm die belgiſche Regierung nicht die dringend notwendigen Schritte, um ihre Bevölkerung von Panikhandlungen abzuhalten, und ſo fanden ſich die deutſchen Soldaten einem Widerſtand gegenüber, bei dem ſie ihrerſeits nicht unterſcheiden konnten, ob er den Kriegsgeſetzen entſprach oder nicht. Außerdem kamen zahlreiche Fälle einer argliſtigen Kampfesweiſe ſeitens der Ziviliſten vor, die auf *jeden Fall* den

Kriegsgeſetzen Hohn ſprachen und die Nervoſität der Truppe ſteigerten. So wurde durch Erſchießungen, Geiſelnahme, Zerſtörungen von Häuſern und Ortsteilen die ganze Kampftätigkeit der Belgier durch die Deutſchen mit harter Fauſt niedergeſchlagen. Es mag ſein, daß dabei ungewollt manche Unſchuldige ihr Leben verloren haben, aber nur auf dieſe Weiſe war es möglich, der kataſtrophalen Lage, die ſich herausgebildet hatte, Herr zu werden. Die Verantwortung für das unſchuldig vergoſſene Blut liegt bei denjenigen Leuten, die ſich zu ſcheußlichen Handlungen gegen deutſche Soldaten haben hinreißen laſſen, aber auch bei den belgiſchen Regierungsſtellen, die die Bewohner durch klare Verfügungen erſt dann in Schranken hielten, als die Deutſchen ſcharf zugefaßt hatten, und ſo die unheilvollen Wirkungen der früheren Unterlaſſungen zutage getreten waren.

Kriegsgefangene

Die „barbariſche Behandlung" der Kriegsgefangenen, „vor welcher die Völker unterſter Kulturſtufe zurückgeſchreckt wären," bildet inſofern ſicherlich das Glanzſtück unter den Beſchuldigungen der Mantelnote, als mit dieſen Worten eine Einſtellung der Deutſchen gekennzeichnet werden ſollte, die ſich nicht gegen den kämpfenden Feind, ſondern gegen Wehrloſe richtet. In der Auslieferungsliſte wurde dieſe Anklage zu einer Behauptung zugeſpitzt, über die man erſchrocken zuſammenfährt, wie man es tut, wenn bei einem Sprechenden plötzlich Zeichen des Irrſinns auftreten. Dieſe Behauptung ſagt nämlich nicht mehr und nicht weniger, als daß die Deutſchen abſichtlich unter ihren Ge-

fangenen furchtbare Seuchen verbreitet haben und zu dieſem Zwecke Gefangene verſchiedener Nationalität miteinander vermiſchten, damit ſie ſich infizieren.

Gegen dieſe Beſchuldigung können nicht wie ſonſt Argumente des Völkerrechts ins Feld geführt werden. Hier gibt es nichts zu argumentieren, ſondern hier gibt es nur eine Antwort: gemeine niederträchtige Lüge! Frivol und dumm dazu! Nicht der leiſeſte Schatten eines Beweiſes iſt dafür erbracht worden, als das Reichsgericht auch dieſer Anklage pflichtgemäß nachging[1]). Wohl aber hat ſich gezeigt, daß die Männer, die ſo ſchmählich verdächtigt wurden, in ſeeliſcher und materieller Beziehung für das Wohl der ihnen überantworteten Gefangenen aufopfernd geſorgt haben und daß, als in den Gefangenenlagern[2]) die vor dem Kriege in Deutſchland unbekannte und anſcheinend von ruſſiſchen Gefangenen eingeſchleppte überaus gefährliche Fleckfieberkrankheit ausgebrochen war, viele deutſche Ärzte und Krankenwärter bei der im Intereſſe der Gefangenen und der gleichfalls plötzlich dadurch furchtbar bedrohten Heimat tapfer und ſelbſtlos durchgeführten Bekämpfung der Epidemien Geſundheit und Leben eingebüßt haben. Die Krankheit iſt von den Ruſſen auf andere Gefangene deshalb übertragen worden, weil in den Lagern eine Trennung nach Nationalitäten nicht ſtattfand, zu Anfang des Krieges ſo-

---

[1]) Es handelt ſich um die vor dem Reichsgericht behandelte Anklage gegen die beiden Generale von Schack und Kruska, die der Verbreitung der Flecktyphusepidemie im Gefangenenlager Kaſſel-Niederzwehren beſchuldigt waren.

[2]) Außer Kaſſel-Niederzwehren kommt vor allem Klein-Wittenberg in Frage.

gar aus politischen Gründen begünstigt wurde, damit sich die feindlichen Bundesgenossen durch eigene Anschauung in ihren gegenseitigen Qualitäten kennen lernen sollten. Gegen diese „Mischung der Nationen" besteht keinerlei völkerrechtliches Bedenken. Sie war nichts anderes als die Fortsetzung einer Vermischung, die in den feindlichen Schützengräben von selbst bestand. Nach den hygienisch bösen Erfahrungen, die man damit gemacht hatte, wurde übrigens späterhin möglichst dafür Sorge getragen, die verschiedenen Nationalitäten in den Lagern voneinander getrennt zu halten.

Sollte aber mit dem zitierten Ausdruck „barbarische Behandlung" etwa die Ernährung, die Bekleidung u. a. m. der Kriegsgefangenen gemeint sein, so haben die Feinde mit diesen Worten über ihr eigenes Verhalten zu Gericht gesessen, denn die Kriegsgefangenen erhielten nachgewiesenermaßen zu allen Zeiten die gleiche Menge an Nahrungsmitteln, die auch der deutschen Bevölkerung zugeteilt wurde. Man weiß, wie wenig dies infolge der Blockade bisweilen war. So ist denn in ihr, der Blockade, die „barbarische Behandlung" zu sehen, der die Kriegsgefangenen in Deutschland ausgesetzt waren.

Daß im übrigen bei einer Institution vom Umfange des deutschen Kriegsgefangenenwesens, bei der es zweieinhalb Millionen Menschen zu versorgen galt, Mißgriffe und Verfehlungen mancher Leute vorgekommen sind, ist zu selbstverständlich, als daß darüber mehr gesagt zu werden brauchte. War dies etwa auf der Gegenseite anders? Die statistischen Zahlen sprechen auf jeden Fall dafür, daß Deutschland in der Sorge für die Gefangenen nicht hinter

ſondern vor den gegneriſchen Staaten rangiert. Dieſe Zahlen ſehen folgendermaßen aus:

I.

Nachweiſung

der in Kriegsgefangenſchaft geratenen, in ihre Heimat zurückgekehrten, in Kriegsgefangenſchaft geſtorbenen Deutſchen und der nicht aufklärbaren Reſtfälle.

Während des Krieges befanden ſich Deutſche in Kriegsgefangenſchaft		Davon ſind:					
Staat	Geſamtzahl	lebend in das jetzige Reichsgebiet zurückgekehrt	lebend vom Fremdſtaat unmittelbar in die abgetretenen Gebiete entlaſſen	in der Kriegsgefangenſchaft geſtorben		unaufgeklärte Fälle	
				Anzahl	vom Hundert der Geſamtzahl	Anzahl	vom Hundert der Geſamtzahl
	1	2	3	4a	4b	5a	5b
Frankreich und Belgien . .	424157	330367	25310	25229	5,95	43251	10,19
England . . .	328020	299663	18418	9939	3,03	—	—
Amerika . . .	49560	45660	2949	951	1,92	—	—
Rußland . . .	168104	96306	4818	15767	9,38	51213	30,45
Rumänien . .	12898	8471	438	3145	24,38	844	6,54
Andere Länder	11036	7930	161	868	7,87	2077	18,82

Zweite Tabelle umſtehend.

Wenn man die Prozentzahl der Sterblichkeit[1]) in beiden Tabellen miteinander vergleicht, ſo gibt dieſer Maßſtab

[1]) Die hohe Sterblichkeitsziffer der in deutſcher Kriegsgefangenſchaft geweſenen rumäniſchen Soldaten erklärt ſich durch den Umſtand, daß dieſe Leute in einem überaus verwahrloſten und entkräfteten Zuſtand in die deutſchen Hände gefallen ſind, ſo daß ihnen beſondere Zulagen an kräftigen Nahrungsmitteln gewährt werden mußten.

das Recht, ganz allgemein den Vorwurf der Barbarei gründlich abzulehnen und ihn dorthin zurückzugeben, woher er stammt. Denn gibt es überhaupt einen besseren allgemeinen und objektiven Maßstab, um das Kriegsgefan-

II.

Nachweisung

der in deutsche Kriegsgefangenschaft geratenen und dort gestorbenen Soldaten der Feindbundländer.

Während des Krieges befanden sich Soldaten des Feindbundes in deutscher Kriegsgefangenschaft		Davon sind bis zum 10. August 1919 gestorben	
Staat	Höchstzahl	Anzahl	vom Hundert der Höchstzahl
	1	2	2a
1. Frankreich	535411	17308	3,23
2. Belgien	46019	1004	2,18
3. England	185329	5547	2,99
4. Vereinigte Staaten von Nordamerika	2457	59	2,40
5. Rußland	1434529	75989	5,39
6. Rumänien	147986	25674	17,3
7. Italien	133287	7746	5,81
8. Japan	107	—	—
9. Montenegro	5	—	—
10. Portugal	7107	164	2,31
11. Serbien	28746	1874	6,52

genenwesen im ganzen zu beurteilen, als diese nüchternen Zahlen? Ruhigen Herzens darf man mit Nein antworten. Allenfalls kommt ihm an umfassendem Ausdruck noch gleich der Maßstab, der gewonnen wird, wenn man sich über die Rolle orientiert, die die verschiedenen am Kriege beteiligten Regierungen in den Verhandlungen gespielt haben, die während des Krieges auf dem Wege über

neutrale Staaten im Intereſſe der Kriegsgefangenen geführt wurden.

In dieſer Hinſicht ſieht man Deutſchland als den Anreger und Vorkämpfer für eine vertragliche Regelung, wonach innerhalb einer Zone von 30 km Breite an der Weſtfront keine Gefangenen untergebracht werden durften. Sie ſollten dadurch den in dieſer Zone beſtehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten entzogen werden. Ferner ſieht man Deutſchland bereits im September 1914 ſehr aktiv tätig, um eine Rückſendung nach der Heimat bzw. einen wechſelſeitigen Austauſch der ſchwerinvaliden Kriegsgefangenen herbeizuführen. Auch der ſpäter durch den Papſt gegebenen Anregung, ſolche Gefangenen, die ſchon eine längere Zeit in der Gefangenſchaft verbracht haben, in neutralem Lande zu internieren bzw. nach der Heimat zurückzuführen, kam Deutſchland bereitwilligſt entgegen.

Ob auf der Gegenſeite ein gleich humaner Geiſt gewaltet hat, kann zum mindeſten mit Berufung auf ein Ereignis prinzipieller Art in Frage geſtellt werden. Nach Abſchluß des Waffenſtillſtandes, in dem eine ſofortige einſeitige Zurückgabe der Gefangenen von Deutſchland gefordert worden war, erklärte nämlich der franzöſiſche Staatsſekretär Ignace, daß Frankreich ſich künftig nicht mehr an die während des Krieges vereinbarten Schutzabkommen[1]) halten werde, was bedeutet, daß für Frankreich die deutſchen Gefangenen von dem Augenblick an, wo

[1]) Gemeint ſind die oben teilweiſe gekennzeichneten Abkommen über den Austauſch von Invaliden, von Sanitätsperſonal, von ſolchen Gefangenen, die eine lange Gefangenſchaftszeit durchgemacht haben uſw.

keine Furcht mehr vor deutschen Gegenmaßnahmen zu bestehen brauchte, Objekt der Willkür wurden, mit dem Ergebnis, daß wir heute unter den oben angeführten Zahlen eine Ziffer vor uns sehen — sie betrifft die sogenannten unaufgeklärten Fälle, d. h. diejenigen Fälle, wo Kriegsgefangene aus der französischen Gefangenschaft nicht nach Deutschland bzw. in die abgetretenen Gebiete zurückgekehrt sind —, die in ihrer Größe Schmerz und Empörung wachruft. Die Ziffer der unaufgeklärten Fälle aus Frankreich lautet auf: 43 251. Sie sagt mehr als Worte.

C. Einzelfragen

Die Torpedierung der Luſitania

Das Rieſenſchiff Luſitania der engliſchen Cunard-Dampfſchiffahrtsgeſellſchaft iſt im Verlauf des „beſchränkten U-Bootkriegs“[1]) von dem deutſchen Boot U 20 am 7. Mai 1915 in der Nähe der Südweſtſpitze Irlands verſenkt worden.

Im Streit der Meinungen über die Rechtmäßigkeit dieſes Kriegsakts pflegen beſonders zwei Punkte hervorgehoben zu werden. Einmal heißt es, die Luſitania ſei das Opfer einer organiſierten Treibjagd mehrerer deutſcher U-Boote geworden, die ihr ſogar unter Beihilfe von an Bord der Luſitania befindlichen Spionen nachgeſtellt hätten. Durch dieſe Behauptung ſoll die Grauſamkeit der Verſenkung beſonders dargetan werden. Zum andern wird betont, die Luſitania habe Munition an Bord geführt; ihre Torpedierung ſei demnach zu Recht erfolgt.

Zum erſten Punkt iſt zu ſagen, daß in der fraglichen Zeit weit und breit kein anderes deutſches U-Boot als U 20 im Iriſchen Kanal ſich befand und daß auch dieſes nicht ſeine beſondere Aufgabe darin ſah, der Luſitania aufzulauern. Die Schiffe trafen zufällig aufeinander. U 20 ſchoß einen einzigen Torpedoſchuß ab, der traf und das

[1]) Siehe Seite 80 ff.

Schiff raſch zum Sinken brachte. Erſt als der Dampfer im Untergehen war, wurden die golden aufblitzenden Buchſtaben ſeines Namens ſichtbar. — Auch die Tatſache, daß am 22. April 1915 in führenden amerikaniſchen Zeitungen ſeitens der deutſchen Botſchaft in Waſhington eine Notiz veröffentlicht worden war, wonach „Reiſende, die auf Schiffen Großbritanniens oder ſeiner Verbündeten das Kriegsgebiet paſſieren, dies auf eigene Gefahr tun", bedeutete nicht, wie behauptet worden iſt, eine beſondere Warnung vor der Benutzung der Luſitania. Die Notiz iſt vielmehr eine allgemeine Wiederholung der deutſchen Kriegsgebietserklärung für den U-Bootkrieg vom 4. Februar 1915 und erfolgte aus menſchlichen Rückſichten, um nicht dem Kriege unnötige Opfer zu bringen.

Bezüglich des zweiten Punktes beſteht keine vollſtändige Klarheit, in welchem Ausmaß die Luſitania Munition an Bord geführt hat. Aber mag es viel oder wenig, mögen es hocherploſible oder weniger gefährliche Sprengſtoffe geweſen ſein, deren Detonation die Wirkung des Torpedoſchuſſes verſtärkte, ſo daß das Schiff in ſehr kurzer Zeit in den Wellen verſank, letzten Endes ſind dieſe Fragen für die völkerrechtliche Beurteilung des Vorgangs nicht entſcheidend. Da die Verſenkung als Teilhandlung des U-Boothandelskriegs erfolgte, ſo muß ſie in dieſem Rahmen betrachtet und bewertet werden. Wir haben geſehen, daß der deutſche U-Bootkrieg eine mit dem Völkerrecht vollauf in Einklang ſtehende Kriegshandlung war[1]), damit findet auch die Torpedierung der Luſitania ihre völkerrechtliche Berechtigung.

[1]) Siehe Seite 80 ff.

Die Zerstörung der Kathedralen von Reims und St. Quentin

Im Verlauf der Kriegshandlungen des Sommers 1914 ist die berühmte gotische Kathedrale von Reims schwer beschädigt worden. Die Schuld dafür wurde den Deutschen aufgebürdet. Der wirkliche Sachverhalt ist der folgende:

Reims lag in der Kampflinie. Die Franzosen hatten ihre Artillerie teilweise im Innern der Stadt in Stellung gebracht. Infanterie und Munitionskolonnen lagen dort. Die Stadt wurde aus diesem Grunde von der deutschen Artillerie beschossen, aber es war ausdrücklich befohlen, daß die Kathedrale unter allen Umständen zu schonen sei. Das Artillerieduell tobte bereits tagelang, als am 19. September morgens die Meldung von feindlichen Truppenansammlungen auch in der unmittelbaren Nähe der Kathedrale einlief. Daraufhin wurde diese Gegend unter Feuer genommen. Gegen Mittag konnte auf dem einen der beiden Kathedralentürme ein Winkerposten beobachtet werden. Es wurde beim Generalkommando die Erlaubnis eingeholt, daß ein Mörserschuß zur Vertreibung dieses Postens abgegeben werden dürfe. Die Erlaubnis wurde erteilt. Der Granatschuß erfolgte. Der Posten wurde nicht mehr beobachtet. Im weiteren Verlauf wurde deutscherseits festgestellt, daß ein Fehlschuß die Kirche traf (23. September). Aber es ist möglich, daß auch sonst unbeabsichtigte Fehltreffer während des Artilleriegefechts an dem Bauwerk Schaden angerichtet haben. — Am 19. September ist auch der Dachstuhl der Kirche ausgebrannt. Ein an ihr angebrachtes

Erneuerungsgerüst hatte sich in den Nachmittagsstunden an dem Brande der in der Nähe stehenden Häuser entzündet.

Dies ist der Tatbestand. Er berechtigt in keiner Weise, die Deutschen für die eingetretenen Beschädigungen verantwortlich zu machen. Zu dem einzigen Schuß, der bewußt und gewollt auf die Kathedrale abgegeben worden ist, waren die Deutschen vollauf berechtigt, nachdem das kirchliche Bauwerk zu militärischen Zwecken verwendet worden war[1]). Die Schüsse, die auf die Umgebung der Kirche abgegeben worden sind, waren durch die operativen Dispositionen der Gegner bedingt. Wenn diesen daran gelegen hätte, den wertvollen historischen Bau unter allen Umständen vor Schädigung zu bewahren, so wäre ihre erste Pflicht gewesen, keine Truppen, geschweige denn feuernde Geschütze in der Nähe aufzustellen. Die Entsendung eines Winkerpostens auf den Turm schließlich war eine positive Völkerrechtsverletzung, weil die ganze Zeit über auf der Kirche die Rote-Kreuz-Fahne wehte.

In der Tat waren auch unter dem Schutz dieses Zeichens Verwundete in der Kathedrale untergebracht. Auffallend ist dabei, daß es nur deutsche Verwundete waren, die aus

[1]) Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung schreibt vor: Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.

einer Reihe von anderen Lazaretten dorthin zusammengetragen worden waren. Als die Kirche in Brand geriet, flüchtete ein Teil dieser Leute zunächst in außerhalb liegende Gebäude. Als auch diese Feuer fingen, versuchten sie sich ins Freie zu retten. Zivilisten traten ihnen jedoch entgegen und veranlaßten herumstehende Posten auf sie zu feuern. In den Hof der Kathedrale zurückgedrängt und teilweise dort zusammengepfercht, wurde weiter auf sie geschossen. Nur wenige blieben unversehrt. Diese wurden später in ein Lazarett abgeführt. Den in der Kathedrale zurückgebliebenen Verwundeten nebst Pflegepersonal wurde trotz der Ausbreitung des Brandes der Austritt unter Bedrohung verwehrt. Ehre dem französischen Geistlichen, der sich für ihren Schutz einsetzte und schließlich ihre Übersiedlung erreichte. In der Gesamtheit der traurigen Ereignisse um die Kathedrale von Reims ist dies der einzige Akt, bei dem nicht eine Verurteilung des Verhaltens der Gegner ausgesprochen werden muß.

Auch die Kathedrale von St. Quentin ist im Verlauf der Kriegsoperationen beschädigt worden. Nach dem strategischen Rückzug der Deutschen zu Beginn des Jahres 1917[1]) lag St. Quentin, dessen Einwohner evakuiert und dessen Kunstschätze von der deutschen Armeeleitung gesichert worden waren, unmittelbar vor der deutschen Frontlinie. Rücksichtslos wurde die Stadt und auch die berühmte Kirche von der feindlichen Artillerie befeuert, so daß der Ort bald zum Trümmerhaufen und die Kathedrale schwer beschädigt wurde. Dieses Vorgehen ist übrigens nur ein Beispiel für das oft geübte Verhalten der Gegner, daß sie

[1]) Siehe Seite 79 f.

ihre eigenen Städte beſchoſſen, die Zerſtörung aber den Deutſchen zur Laſt legten[1]).

Die Erſchießung der Miß Cavell

Die engliſche Staatsangehörige Miß Edith Cavell, Vorſteherin eines mediziniſchen Inſtituts in Brüſſel, wurde von dem deutſchen Feldgericht des Gouvernements der Stadt Brüſſel am 9. Oktober 1915 zum Tode verurteilt, weil ſie nach eigenem Eingeſtändnis in der Zeit von November 1914 bis Juli 1915 hinter der deutſchen Armeefront verſprengte franzöſiſche und engliſche Soldaten ſowie wehrfähige Belgier, im ganzen über 200 Mann, der Front der Alliierten zugeführt hat, indem ſie dieſe Leute in ihrem Inſtitut aufgenommen und zu geeigneten Zeiten Führern übergeben hat, die ſie an die holländiſche Grenze brachten, von wo ſie über England die Truppen der Alliierten erreichten. Nach § 90, 3 des deutſchen Reichsſtrafgeſetzbuchs und § 58, 1 des Militärſtrafgeſetzbuchs wird mit dem Tode beſtraft, wer dem Feinde Mannſchaften zuführt. Die engliſchen und franzöſiſchen Geſetze ſtellen dieſe Tat ebenfalls unter Todesſtrafe. Miß Cavell mußte die Folgen ihrer Handlungsweiſe, auch wenn ſie aus Patriotismus handelte, nach den Kriegsgeſetzen auf ſich nehmen.

Das Urteil des Feldgerichts iſt am 11. Oktober 1915 von dem zuſtändigen Gerichtsherrn, dem damaligen deutſchen Gouverneur der Stadt Brüſſel, beſtätigt und als im Staatsintereſſe liegend am 12. Oktober 1915 morgens durch Erſchießen vollſtreckt worden.

[1]) Einige weitere Beiſpiele ſind: Lille, Cambrai, Douai, Valenciennes, Le Quesnoy.

Außer Miß Cavell wurden noch eine Anzahl belgiſcher und einige franzöſiſche Perſönlichkeiten wegen derſelben Straftat bzw. wegen Beihilfe zu Freiheitsſtrafen verurteilt. Der Mitangeklagte Baucq wurde gleichfalls zum Tode verurteilt und mit ihr zuſammen hingerichtet. Einige Leiter der Geſamtorganiſation, der es nach Angaben eines belgiſchen Majors gelungen iſt, viele tauſende wehrfähige Franzoſen, Engländer und Belgier auf geheimen Wegen über Holland und England der Front der Alliierten zuzuführen, haben ſich ihrer Feſtnahme durch Flucht entzogen.

Der damalige deutſche Gouverneur von Brüſſel hatte die Möglichkeit, durch Anordnung der alsbaldigen Vollſtreckung des Todesurteils an Miß Cavell und dem Architekten Baucq die über ganz Belgien und den beſetzten Teil Nordfrankreichs verbreitete Organiſation durch ein abſchreckendes Beiſpiel mit einem Schlage unſchädlich zu machen und ſeine in der vorderſten Linie kämpfenden Kameraden vor einer Verſtärkung ihrer Gegner zu bewahren. Von dieſer Möglichkeit hat er im Intereſſe ſeiner Kameraden Gebrauch gemacht und erreicht, daß fortan in Belgien und Nordfrankreich die Sammlung und der Transport Wehrfähiger an die Front der Alliierten aufhörten.

Die Erſchießung einer Engländerin wegen Kriegsverrats löſte bei unſeren Gegnern Entrüſtung und heftige Ausfälle gegen Deutſchland aus, und die deutſchfeindliche Propaganda iſt mit Unterbrechungen bis heute tätig, den Fall immer wieder zur Stimmungsmache gegen Deutſchland zu benutzen. An der Hinrichtung von ſieben Frauen wegen Kriegsverrats und Spionage in Frankreich hat aber die öffentliche Meinung der Welt nie Anſtoß genommen.

D. Hetzlügen

Von all den grundſätzlichen Anklagen, die im Namen des geltenden Rechts gegen Deutſchland erhoben worden ſind, bleibt ſo gut wie nichts übrig, wenn man in Wahrheitsliebe und rechtlicher Objektivität die großen Einzelheiten der Kriegsgeſchichte kritiſch prüft. Wohl aber ergibt ſich dabei, daß mit guter Begründung eine Reihe von ſchwerwiegenden Gegenanklagen vorzubringen ſind.

Nachdem im Vorſtehenden das Weſentliche über dieſe Fragen ausgeführt wurde, bleibt zum Schluß nur noch ein einziger allerdings ſehr wichtiger Punkt kurz zu erörtern: Hat die Gegenſeite, als ſie ihre Anklagen gegen Deutſchland erhob, ſubjektiv gutgläubig oder wider beſſeres Wiſſen gehandelt? — Dieſe Frage trifft nicht die Völker, die während des Krieges auf der Gegenſeite gekämpft haben, ſondern ſie trifft deren leitende Stellen. Sie muß aus einem ganz beſonderen Grund mit ernſtem Nachdruck erhoben werden.

In der Reihe der kraſſeſten Beſchuldigungen, die gegen Deutſchland erhoben wurden, befindet ſich nämlich auch eine Serie, von der bislang noch nicht die Rede geweſen iſt. Es ſind dies Beſchuldigungen, die in ihrer abſurden Scheußlichkeit deutlich und ohne weiteres erkennbar das Gepräge von Lügen an ſich tragen. Sie ſind in die früher genannten offiziellen Anklageſchriften nicht aufgenommen

worden, haben aber auch niemals während des Kriegs von den maßgebenden Stellen der Gegenſeite formellen Widerſpruch erfahren. Vielmehr wurden ſie in geſchickter, überaus wirkſamer Weiſe zur Niederkämpfung Deutſchlands verwendet. Eine nur unvollſtändige Überſicht über dieſe heute auf jeden anſtändigen Menſchen lächerlich wirkenden Vorbringungen umfaßt die folgenden Anſchuldigungen: „Deutſche Soldaten hacken kleinen Kindern in Belgien die Hände ab" — in Wirklichkeit iſt kein einziges ſo verſtümmeltes Kind gefunden worden[1]); „Die Deutſchen vergiften die Zivilbevölkerung, indem ſie durch ihre Flieger mit Cholera- und Peſtbazillen infiziertes Zuckerwerk abwerfen laſſen"; „Die Deutſchen verteilen harmlos ausſehende, aber exploſible Bleiſtifte an die Zivilbevölkerung"; „Die Deutſchen verwenden Heiligenfiguren als Schrapnellfüllung"; „Die Deutſchen entfernen aus den Leichen italieniſcher Krieger die Knochen, um daraus Phosphor herzuſtellen"; „Die Deutſchen verarbeiten die Leichen Gefallener zu Glyzerin, Fett- und Düngemitteln".

Der letzten dieſer Lügen erging es ſo, wie es Lügen zu ergehen pflegt. Sie mußte von dem engliſchen Außenminiſter in der Sitzung des engliſchen Parlaments vom 2. Dezember 1925 zurückgenommen werden, nachdem der Chef des engliſchen Nachrichtendienſtes im Kriege, General Charteris, im Oktober 1925 ausgeplaudert hatte, daß ſie

[1]) Der italieniſche Miniſter Nitti führt die Entſtehung dieſer lügneriſchen Behauptung darauf zurück, daß im Kongo durch die Belgier ſelbſt und zwar durch belgiſche weiße wie ſchwarze Soldaten den eingeborenen Männern, Frauen und Kindern Hände oder Füße abgeſchlagen wurden, wenn ſie nicht genug Gummi aus dem Urwald ablieferten.

zum Zweck der Kriegshetze gegen Deutschland in seinem Amte erfunden worden sei.

Die Lüge war zum bewußt gebrauchten Kampfmittel geworden. Dies wurde nach dem Krieg von manchen Persönlichkeiten der Gegenseite offen ausgesprochen. Und da dies so war, so fällt auch auf jene scheinbar ernsten Anklagen der Feinde, die auf den vorstehenden Seiten behandelt worden sind, der Verdacht, daß sie wider besseres Wissen vertreten wurden. Die leitenden Kreise der Gegenseite, an die unsere Frage sich richtet, werden, dessen darf man sicher sein, eine Antwort darauf nicht geben. So muß es dem Gewissen der Welt überlassen bleiben, sich selbst Klarheit zu schaffen. Findet aber dabei der hier ausgesprochene Verdacht seine Bewahrheitung, so handelt es sich um das größte Vergehen, das jemals auf der Erde begangen worden ist.

III.

Erklärungen der deutschen Reichsregierungen zur Kriegsschuldfrage

Deutſchland hat die ſchweren Anklagen, die in den vorſtehenden Abſchnitten widerlegt worden ſind, niemals anerkannt. Alle Reichsregierungen haben dies ohne Rückſicht auf ihre parteipolitiſche Zuſammenſetzung durch offizielle Erklärungen zum Ausdruck gebracht und immer wieder die gerechte Entſcheidung durch ein unparteiiſches Gericht gefordert. Nachſtehend wird ein Überblick über die wichtigſten Erklärungen der Reichsregierungen gegeben.

Antrag der Reichsregierung auf Einſetzung einer Unterſuchungskommiſſion vom 29. November 1918

an die amerikaniſche, engliſche, franzöſiſche, italieniſche und belgiſche Regierung:

„Für die Herbeiführung des Weltfriedens, für die Schaffung dauernder Sicherheiten gegen künftige Kriege und für die Wiederherſtellung des Vertrauens der Völker untereinander erſcheint es dringend geboten, die Vorgänge, die zum Kriege geführt haben, bei allen kriegführenden Staaten und in allen Einzelheiten aufzuklären. Ein vollſtändiges, wahrheitsgetreues Bild der Weltlage und der Verhandlungen zwiſchen den Mächten im Juli 1914 und der Schritte, welche die einzelnen Regierungen in dieſer Zeit unternommen haben, könnte und würde viel dazu beitragen, die Mauern des Haſſes und der Mißdeutung niederzureißen, die während des langen Krieges zwiſchen den Völkern errichtet worden ſind. Eine gerechte Würdigung der Hergänge bei Freund und Feind iſt die Vorbedingung für die künftige Verſöhnung der Völker, iſt die einzige mögliche

Grundlage für einen dauernden Frieden und für den Bund der Völker.

Die deutſche Regierung ſchlägt daher vor, daß eine neutrale Kommiſſion zur Prüfung der Frage der Schuld am Kriege eingeſetzt werde, die aus Männern beſtehen ſoll, deren Charakter und politiſche Erfahrung einen gerechten Urteilsſpruch gewährleiſten. Die Regierungen ſämtlicher kriegführenden Mächte müßten ſich bereit erklären, einer ſolchen Kommiſſion ihr geſamtes Urkundenmaterial zur Verfügung zu ſtellen. Die Kommiſſion ſoll befugt ſein, alle jene Perſönlichkeiten zu vernehmen, die zur Zeit des Kriegsausbruchs die Geſchicke der einzelnen Länder beſtimmt haben ſowie alle Zeugen, deren Ausſagen für die Beweiserhebung von Bedeutung ſein könnten."

Aus der Rede des Grafen Brockdorff-Rantzau in Verſailles am 7. Mai 1919

„... Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die Alleinſchuldigen am Kriege bekennen. Ein ſolches Bekenntnis wäre in meinem Munde eine Lüge... Das Maß der Schuld aller Beteiligten kann nur eine unparteiiſche Unterſuchung feſtſtellen, eine neutrale Kommiſſion, vor der alle Hauptperſonen der Tragödie zu Worte kommen, der alle Archive geöffnet werden. Wir haben eine ſolche Unterſuchung gefordert und wir wiederholen die Forderung..."

Aus der Note der Reichsregierung an den Präſidenten der Friedenskonferenz vom 21. Juni 1919

„... Deutſchland legt weiterhin den größten Nachdruck auf die Erklärung, daß es den Artikel 231 des Friedensvertrages, der von Deutſchland fordert, ſich als alleinigen

Urheber des Krieges zu bekennen, nicht annehmen kann und durch seine Unterschrift nicht deckt...

Die Regierung der deutschen Republik ist bereit, den Friedensvertrag zu unterzeichnen, ohne jedoch damit anzuerkennen, daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei und ohne eine Verpflichtung zur Auslieferung nach Artikel 227 bis 230 des Friedensvertrages zu übernehmen."

Weimar, den 21. Juni 1919.

gez.: Bauer, Präsident des Reichsministeriums.

Deutsche Note an die Friedenskonferenz vom 23. Juni 1919

„... Die Regierung der deutschen Republik hat aus der letzten Mitteilung der alliierten und assoziierten Regierungen mit Erschütterung ersehen, daß sie entschlossen sind, von Deutschland auch die Annahme derjenigen Friedensbedingungen mit äußerster Gewalt zu erzwingen, die, ohne eine materielle Bedeutung zu besitzen, den Zweck verfolgen, dem deutschen Volke seine Ehre zu nehmen. Durch einen Gewaltakt wird die Ehre des deutschen Volkes nicht berührt. Sie nach außenhin zu verteidigen, fehlt dem deutschen Volke nach den entsetzlichen Leiden der letzten Jahre jedes Mittel. Der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben, erklärt deshalb die Regierung der deutschen Republik, daß sie bereit ist, die von den alliierten und assoziierten Regierungen auferlegten Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen..."

gez.: von Haniel.

Außenminister Dr. Rathenau am 13. Juni 1922 in der Deutschen Gesellschaft 1914 anläßlich der Feier des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände beim Erscheinen der ersten Serie der deutschen Aktenpublikation

„... Der Weg der Wahrheit ist lang. Er ist um so länger, als ein Mangel an europäischem Interesse die Fragen, die uns Lebensfragen sind, als gelöst, das Urteil der Geschichte als gesprochen anzusehen sich gewöhnt hat. Ein Urteil kann nur gesprochen werden von einem vollgültigen Tribunal. Unser Suchen und Werben um Wahrheit aber wird nicht ruhen, bis im Namen der Geschichte ein befugtes Tribunal seinen Spruch gefällt hat..."

Reichskanzler Dr. Wirth am 30. September 1922 gegenüber Vertretern ausländischer Zeitungen

„... In der letzten Zeit haben in Deutschland zahlreiche Kundgebungen zur Frage der Schuld am Weltkriege stattgefunden. Eine große Bewegung geht durch alle Teile des Volkes, und immer wieder wird dagegen protestiert, daß Deutschland die Rolle des Verbrechers von 1914 spielen soll. Die deutsche Regierung kann sich dieser Bewegung gegenüber nicht gleichgültig verhalten und hat dies auch nie getan, wenn sie auch aus politischen Gründen nicht immer so vorgehen durfte, wie dies temperamentvolle Kämpfer in der Schuldfrage forderten. Die Frage hat uns aber ununterbrochen beschäftigt, und wir sind mit allen Kräften bemüht, soweit es nur irgend in unserer Macht steht, zu ihrer Klärung beizutragen... Sie haben selbst gesehen, wie sich das deutsche Ehrgefühl gegen eine solche Behauptung sträuben muß, und wir wissen auch, daß die Folgen jenes Urteilsspruches, der lediglich vom Ankläger gefällt wurde, unser Volk in immer tiefere Leiden stürzen."

Reichskanzler Dr. Cuno am 22. März 1923 in München

„... Wie ich überhaupt hier ausdrücklich feſtſtellen möchte, iſt aus dem ſeit Unterzeichnung des Verſailler Vertrages veröffentlichten Depeſchenwechſel der ruſſiſchen Diplomatie der unanfechtbare Beweis zu erbringen, daß alles, was von der franzöſiſchen Regierung über Deutſchlands Verhalten bei der Vorbereitung und Entſtehung des Weltkrieges geſagt wurde, erfunden oder tendenziös entſtellt iſt ..."

Reichsaußenminiſter Dr. von Roſenberg im Reichstag am 9. Auguſt 1923

„... Es gibt einen Grund, der es für Deutſchland geradezu zur Schickſalsfrage macht, daß die Atmoſphäre des Weltkrieges überwunden wird und der Gedanke des Rechtes im Leben der Völker wieder zu Ehren kommt. Das iſt der ungerechte Schuldſpruch von Verſailles, der das Verhältnis der Völker vergiftet. Neben aller materiellen Not laſtet die moraliſche Achtung, die der Schuldſpruch von Verſailles über uns verhängt, ſchwer auf der Seele des deutſchen Volkes. Deshalb das Verlangen nach Reviſion dieſer moraliſchen Verdammung, deren Berechtigung unſer Volk nie anerkannt hat und nie anerkennen wird, und deren Grundlagen ſich immer brüchiger erweiſen, je mehr Dokumente über die Vorgeſchichte des Krieges ans Tageslicht kommen ... Den Fehlſpruch von Verſailles haben wir nicht hindern können, den Wahrſpruch der Geſchichte ſcheuen wir nicht ..."

Reichskanzler Dr. Streſemann am 2. September 1923 in Stuttgart

„... Wir können uns jedem unparteiiſchen Richterſpruch über die deutſche Schuld beugen, aber wir müſſen jeden

Spruch ablehnen, bei dem der Beklagte nicht gehört wird und bei dem die Parteien Richter in eigener Sache sind. Wir begrüßen alle Bestrebungen in Deutschland, die Aufklärung über die Entstehung des Weltkrieges verbreiten, und wir fordern die Wahrheitssucher aller Nationen auf, darauf zu dringen, daß die Archive aller Nationen für die Forschung so geöffnet werden, wie Deutschland seine Archive im Bewußtsein seines guten Rechts und seines guten Gewissens geöffnet hat..."

Reichskanzler Dr. Stresemann am 25. Oktober 1923 in Hagen

„... Wenn man aus klar erkennbaren Gründen in Frankreich immer wieder den Versuch macht, Deutschland allein die Schuld am Weltkrieg aufzubürden, so weise ich diese Kriegsschuldlüge mit aller Entschiedenheit zurück. Deutschland hat seine Archive aller Welt geöffnet und hat sich bereit erklärt, sich einem internationalen Gerichtshof zur Beurteilung seiner Kriegsschuld zu unterwerfen. Wenn alle ein so gutes Gewissen haben, wie Deutschland, so sollen sie einmal dasselbe tun..."

Reichspräsident Ebert bei der Totengedenkfeier am 3. August 1924

„... Im August 1914 ist das deutsche Volk nur zur Verteidigung der bedrohten Grenzen seines Vaterlandes in den Krieg gezogen..."

Reichspräſident Ebert im Kalender des Arbeitsausſchuſſes Deutſcher Verbände „Für Freiheit und Ehre“ 1925

„Nur zur Verteidigung der bedrohten deutſchen Heimat hat Deutſchland vor zehn Jahren die Waffen ergriffen, in dieſem Bewußtſein haben wir den langen Krieg geführt, und nur dieſer Geiſt konnte uns die gewaltigen Opfer ertragen laſſen, die alle Kreiſe unſeres Volkes an Gut und Blut bringen mußten. Das, was das deutſche Volk ſeit 1914 um ſeines Deutſchlands willen gelitten und geleiſtet hat, kann nicht verloren ſein.“

Der Widerruf des erzwungenen Kriegsſchuldanerkenntniſſes durch die deutſche Regierung am 29. Auguſt 1924

„Der Reichstag hat mit den heute gefaßten Beſchlüſſen ſein Siegel unter die Londoner Vereinbarungen geſetzt. Damit iſt eine Entſcheidung getroffen, die für das Schickſal des deutſchen Volkes auf Jahre hinaus von maßgebender Bedeutung ſein wird. Der Reichsregierung iſt es ein Bedürfnis, allen Mitgliedern des Reichstages, die zu dieſem Ergebnis beigetragen haben, ihren Dank auszuſprechen. Alle Beteiligten haben ſchwere Bedenken überwinden und vielfach ſogar perſönliche Überzeugungen zurückſtellen müſſen, um zur Annahme der Londoner Vereinbarungen zu gelangen. So ſchwer auch der Entſchluß jedem einzelnen geworden ſein mag, ſo mußte er doch gemacht werden, wenn unſerem Vaterlande der Weg in eine beſſere Zukunft eröffnet werden ſollte.

Die Reichsregierung kann und will aber dieſen bedeutſamen Augenblick, in dem ſie in Durchführung des Verſailler Vertrages ſchwere Verpflichtungen auf ſich nimmt, nicht vorübergehen laſſen, ohne in der Kriegsſchuldfrage,

die seit 1919 mit schwerem Drucke auf der Seele des deutschen Volkes lastet, klar und unzweideutig ihren Standpunkt darzulegen.

Die uns durch den Versailler Vertrag unter dem Drucke übermächtiger Gewalt auferlegte Feststellung, daß Deutschland den Weltkrieg durch seinen Angriff entfesselt habe, widerspricht den Tatsachen der Geschichte. Die Reichsregierung erklärt daher, daß sie diese Feststellung nicht anerkennt. Es ist eine gerechte Forderung des deutschen Volkes, von der Bürde dieser falschen Anklage befreit zu werden. Solange das nicht geschehen ist und solange ein Mitglied der Völkergemeinschaft zum Verbrecher an der Menschheit gestempelt wird, kann die wahre Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern nicht vollendet werden. Die Reichsregierung wird Anlaß nehmen, diese Erklärung den fremden Regierungen zur Kenntnis zu bringen."

Aus dem Memorandum der Reichsregierung an die Mächte des Völkerbundsrates vom 29. September 1924

„... Eine solche Erklärung läßt die von der deutschen Regierung bei früheren Gelegenheiten zu diesen Verpflichtungen abgegebenen Erklärungen unberührt; sie darf insbesondere nicht so verstanden werden, als ob die deutsche Regierung damit diejenigen zur Begründung ihrer Verpflichtungen aufgestellten Behauptungen anerkenne, die eine moralische Belastung des deutschen Volkes in sich schließen ..."

Reichskanzler Dr. Luther am 30. Januar 1925 bei einem Empfang der ausländischen Presse

„... Die wahre Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern kann nicht vollendet werden, solange ein ein-

zelnes Land zum Verbrecher an der Menschheit gestempelt wird und sich nicht das ganze Ausland von der Unrichtigkeit der Anklage überzeugt, das deutsche Volk habe durch seinen Angriff den Weltkrieg entfesselt..."

Reichskanzler Dr. Luther am 28. Oktober 1925 in Essen

„... Die Frage der Kriegsschuld bewegt die Seele des ganzen deutschen Volkes. Die Meinungen darüber, welches Verfahren in dieser Richtung einzuschlagen ist, sind nicht ungeteilt, aber das ganze deutsche Volk arbeitet mit Hingebung daran, diesen Irrtum aus der Weltgeschichte zu streichen ..."

Die Notifizierung des amtlichen Widerrufs durch die Verbalnote vom 26. September 1925

„... Sie wiederholt aus diesem Memorandum[1]) die Erklärung, daß der etwaige Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nicht so verstanden werden darf, als ob damit die zur Begründung der internationalen Verpflichtungen Deutschlands aufgestellten Behauptungen anerkannt würden, die eine moralische Belastung des deutschen Volkes in sich schließen. Sie glaubt, daß in diesem Sinne die am 29. August 1924 von der damaligen deutschen Regierung erlassene öffentliche Kundgebung dem Ziele der Verständigung und der aufrichtigen Versöhnung der Völker dient, und macht sich ihrerseits diese Kundgebung ausdrücklich in dem Wunsche zu eigen, dadurch einen Zustand gegenseitiger Achtung und innerer Gleichberechtigung herzustellen, der die Voraussetzung für den Erfolg

[1]) Vom 29. September 1924.

der jetzt in Aussicht genommenen vertrauensvollen Aussprache bildet ..."

Die offiziöse Erklärung vom 3. Oktober 1925

„... Dagegen handelte es sich für die Reichsregierung im gegenwärtigen Stadium der politischen Entwicklung darum, das jetzt geplante große Friedenswerk des Sicherheitspaktes nicht zu beginnen, ohne noch einmal mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck zu bringen, daß sich das deutsche Volk moralisch nicht an das 1919 in Versailles erzwungene Schuldbekenntnis gebunden fühlt, und daß es nicht nur in den äußeren politischen Formen, sondern auch in seiner ganzen inneren Einstellung seinen Verhandlungspartnern mit dem Anspruch auf volle Gleichachtung und Gleichberechtigung gegenübertritt. Gewiß ist schon 1919 in Versailles und seither bei manchem anderen Anlaß der gegen Deutschland erhobene Vorwurf von deutscher Seite zurückgewiesen worden.

Das konnte die Reichsregierung aber nicht davon entbinden, die Sicherheitsverhandlungen, durch die nach Auffassung aller beteiligten Regierungen eine neue wichtige Etappe auf dem Wege zur endgültigen Befriedigung Europas erreicht werden soll, ihrerseits mit einer Wiederholung jener Zurückweisung zu eröffnen. Das mußte um so mehr geschehen, als die bekannte Erklärung des Reichskanzlers Marx vom 29. August 1924 noch nicht zur amtlichen Kenntnis der Verhandlungspartner gebracht war. Der Schritt war auch gerade jetzt deshalb geboten, weil die Alliierten den Gedanken des Sicherheitspaktes auf das engste mit dem Völkerbundgedanken verbunden haben, und weil, wie schon das deutsche Memorandum vom September 1924 betont hat, der Eintritt Deutschlands in den Völker-

bund nicht denkbar wäre, wenn er als ein ſtillſchweigendes Sichabfinden mit dem Verſailler Schuldſpruch gedeutet werden könnte ..."

Aus der ſogenannten Gambrinusrede des Reichsaußenminiſters Dr. Streſemann in Genf am 21. September 1926

„... Wenn man uns vorgeworfen hat, wir ſeien die moraliſchen Urheber des Weltkrieges, ſo ſagen wir: das waren wir nicht. Wenn ihr geſagt habt, wir ſeien nicht fähig, andere Völker zu koloniſieren, ſo ſagen wir euch: wir haben dasſelbe Recht dazu wie irgendeine andere Nation der Erde. Wir ſind keine Chauviniſten, aber wenn es ſich darum handelt, andere Völker zu koloniſieren, ſo wollen wir mit euch in der gleichen Linie ſtehen. Und dieſe Erklärung hat man doch ſchließlich gelten laſſen an jenem Morgen, als wir eintraten, als der Beifall uns entgegentrat, der unſern Eintritt begrüßte. Als zum erſten Male eine deutſche Stimme in dieſem Saale erklang, da hat doch mancher von ihnen die Empfindung gehabt, daß darin eine Genugtuung lag gegenüber den moraliſchen Anklagen, die man uns gegenüber erhoben hat ..."

Reichsaußenminiſter Dr. Streſemann auf dem Parteitage der deutſchen Volkspartei in Köln am 2. Oktober 1926

„... Wir ſind bereit, uns jedem unparteiiſchen Gerichtshof zu ſtellen, der die Urſachen des Weltkrieges unterſucht, der deshalb will, daß die Wahrheit entſchieden werde. Die Menſchheit hat ein Recht auf Wahrheit in dieſer Frage; und niemand wird ſich dieſem Wunſche und Rechte der Menſchheit nach einem unparteiiſchen Schiedsgericht auf die Dauer widerſetzen können ..."

Reichskanzler Dr. Marx bei der Feier des Arbeitsausſchuſſes Deutſcher Verbände aus Anlaß des Abſchluſſes der deutſchen Aktenpublikation im Reichstagsgebäude am 3. März 1927

„... Wir dürfen es ohne Anmaßung mit einem berechtigten Stolz ausſprechen: Wir Deutſche waren die erſten, die den Weg zur Enthüllung der Wahrheit betreten haben. Als man uns auf die Anklagebank verwies und uns mit dem furchtbaren Vorwurf belaſtete, daß wir allein oder zuſammen mit unſeren Bundesgenoſſen das Unglück Europas entfeſſelt hätten, da faßten wir den Beſchluß, von dem durch die Ankläger gefällten Urteil an die einzig ſicheren Zeugen zu appellieren, die über unſere Abſichten und Taten in der Vorkriegszeit Aufſchluß zu geben vermochten: an die diplomatiſchen Urkunden, in denen dieſe Abſichten und Taten niedergelegt ſind. Wir haben ohne Rückſicht auf uns ſelbſt die Schleier von unſeren Geheimniſſen gelüftet und drei einwandfreien Gelehrten die bisher ſorgfältig verſchloſſenen Archive geöffnet. Wir dürfen wohl heute ſchon feſtſtellen, daß auf Grund der von uns veröffentlichten Akten der politiſchen Epoche von 1871—1914 niemand mehr an den Beſchuldigungen feſthalten kann, die eine haßerfüllte Kriegspropaganda gegen uns über die ganze Welt verbreitete. Gerade hierin aber erblicken wir einen großen Fortſchritt zugleich im Sinne der Völkerverſöhnung. Denn wie kann eine wahre Eintracht erzielt werden, ſolange im Kreiſe der Völker eines oder einige moraliſch gebrandmarkt bleiben? ...“

Reichsaußenminiſter Dr. Streſemann in Stuttgart am 26. Mai 1927

„... Ich bekenne mich zu dem Glauben an die Zukunft, und ich bin der Meinung, daß weder ein einzelner Menſch noch ein Volk eine Zukunft hat, wenn es nicht den Glauben an dieſe Zukunft in ſich trägt. Ich ſehe dieſen Glauben an die Zukunft begründet in dem Glauben daran, daß der Sturz des deutſchen Volkes nicht auf ſeiner Schuld begründet iſt, daß es das Recht hat, moraliſch ſich ſo frei zu fühlen, wie irgendein anderes Volk dieſer Erde ..."

Reichsaußenminiſter Dr. Streſemann in ſeiner Reichstagsrede vom 23. Juni 1927

„... Auch ſoweit die Rede von Luneville wieder auf die Kriegsſchuldfrage anſpielt und alte Vorwürfe gegen die Art der deutſchen Kriegsführung erneuert, glaube ich auf eine nochmalige Widerlegung verzichten zu können. Dazu berechtigt mich die Tatſache, daß die Aufklärung der öffentlichen Meinung zu weit vorgeſchritten iſt, als daß noch zu fürchten wäre, daß derartige Behauptungen ein gläubiges Ohr fänden... Ich glaube, daß die Geiſtesverfaſſung der überwiegenden Mehrheit des deutſchen Volkes klar vor aller Augen liegt. Sie iſt bereit, die Hand zu erfaſſen die ſich ihr im Geiſt einer Verſöhnung entgegenſtreckt, aber nicht die Hand des Siegers, die man dem Beſiegten geben will, nicht die Hand, die uns einer einſeitigen moraliſchen Schuld zeihen will."

Reichspräsident von Hindenburg im Kalender des Arbeitsausschusses Deutscher Verbände „Für Freiheit und Ehre" 1926

„Man hat uns beschuldigt: ‚Ihr seid die Anstifter des Weltkrieges!' Man hat damit die Ehre des deutschen Volkes vor Gegenwart und Zukunft an den Pranger gestellt. Diese schwere Verleumdung der Nation geht *jeden* Deutschen an. Hier darf es keine Parteien und Richtungen geben, sondern nur eine einzige Stimme Aller, einen großen, einzigen, nie ermüdenden Protest: ‚Wir sind keine Verbrecher am Frieden der Menschheit!'"

Reichspräsident von Hindenburg bei der Einweihung des Tannenberg-Denkmals in Hohenstein am 18. Sept. 1927

„Das Tannenberg-Nationaldenkmal gilt in erster Linie dem Gedächtnis derer, die für die Befreiung der Heimat gefallen sind. Ihr Andenken, aber auch die Ehre meiner noch lebenden Kameraden verpflichten mich dazu, in dieser Stunde und an dieser Stätte feierlich zu erklären: Die Anklage, daß Deutschland schuld sei an diesem größten aller Kriege, weisen wir, weist das deutsche Volk in allen seinen Schichten einmütig zurück! Nicht Neid, Haß oder Eroberungslust gaben uns die Waffen in die Hand. Der Krieg war uns vielmehr das äußerste, mit den schwersten Opfern des ganzen Volkes verbundene Mittel der Selbstbehauptung einer Welt von Feinden gegenüber. Reinen Herzens sind wir zur Verteidigung des Vaterlandes ausgezogen, und mit reinen Händen hat das deutsche Heer das Schwert geführt. Deutschland ist jederzeit bereit, dies vor unparteiischen Richtern nachzuweisen!

In den zahllosen Gräbern, welche Zeichen deutschen Heldentums sind, ruhen ohne Unterschied Männer aller

Parteifärbungen. Sie waren damals einig in der Liebe und Treue zum gemeinſamen Vaterland. Darum möge an dieſem Erinnerungsmale ſtets innerer Hader zerſchellen; es ſei eine Stätte, an der ſich alle die Hand reichen, welche die Liebe zum Vaterlande beſeelt und denen die deutſche Ehre über alles geht. Mit dieſem Wunſche öffne ich die Pforte zum Tannenberg-Nationaldenkmal!"

Reichsaußenminiſter Dr. Streſemann am 23. Sept. 1927 in einem Interview für den Matin

„Daß die Ausführungen, die der Herr Reichspräſident v. Hindenburg anläßlich der Einweihung des Tannenberg-Denkmals gemacht hat, in Frankreich ein ſo großes Aufſehen erregten, erſtaunt und befremdet mich zugleich. Einmal geben dieſe Ausführungen nichts anderes wieder, als was beiſpielsweiſe Herr Reichskanzler Dr. Marx am 29. Auguſt 1924 in weit ſchärferer, pointierter Form zum Ausdruck brachte und was ich ſelbſt unter der Präſidentſchaft von Friedrich Ebert als Kanzler in Hagen in Weſtfalen während des Ruhrkampfes geſagt habe ...

Im übrigen gipfelten die Worte des Reichspräſidenten darin, und auch das iſt hundertfach bisher geſagt worden, daß ein unparteiiſches Schiedsgericht feſtſtellen möge, was in jenen Sommertagen 1914 ſich begeben hat, im Austauſch diplomatiſcher Telegramme und, was mir wichtiger erſcheint, feſtſtellen möge, was in den Jahren vorher vor ſich gegangen iſt. Herr Briand hat ſeine Rede in Genf mit den Worten geſchloſſen: ‚Der Friede durch das Schiedsgericht!' Man fordert Schiedsgerichte für wirtſchaftliche Fragen, man fordert ſie für finanzielle Fragen, man fordert ſie für Konflikte der verſchiedenſten Art. Wenn

dieſer Grundſatz der richtige iſt, um den Frieden, auch der Meinungen, zu ſichern, warum ſollte er ungeeignet ſein für die höchſten ethiſchen Fragen der Menſchheit, die ein Volk weit mehr bedrücken als ein ungünſtiger Schiedsſpruch in irgendeiner Sache eines materiellen Beſitzes?

Schließlich muß doch auch das geſagt werden: Daß die lebhafte Bewegung, die ſeit Jahren durch das deutſche Volk geht, um ſpeziell von der Behauptung loszukommen, die als die Beſchuldigung empfunden wird, daß Deutſchland den Krieg entfeſſelt hätte, gerade ein Beweis dafür iſt, wie ſtark in Deutſchland der Friedensgedanke als moraliſch hochſtehend empfunden wird. Deshalb ſteht dieſer Gedanke auch in keinem Gegenſatz zu der von Deutſchland unbeirrbar verfolgten Friedenspolitik. Das Volk empfindet die Behauptung, daß das furchtbare Geſchehen des Weltkrieges auf Deutſchlands Initiative zurückzuführen ſei, als die ſchwerſte ihm zugefügte Beleidigung. Und es iſt verſtändlich, daß es nicht ein Urteil entgegennehmen kann, in dem die Ankläger zugleich die Richter ſind ..."

Reichskanzler Dr. Marx in Eſſen am 30. Oktober 1927

„Auffallend war das Aufſehen, das die Rede des Reichspräſidenten v. Hindenburg bei der Enthüllung des Tannenberg-Denkmals in manchen Kreiſen des Auslandes erregt hat, eine Rede, die ſowohl von mir wie auch von dem Herrn Reichsaußenminiſter gebilligt worden war; auffallend, weil bezüglich der uns vorgeworfenen Schuld am Kriege ſowohl von mir als auch von anderen verantwortlichen deutſchen Staatsmännern bei früheren Gelegenheiten vielleicht noch ſchärfere Worte gebraucht worden ſind, als der Reichspräſident ſie anwendete. Ich weiſe hier

insbesondere auf die Erklärung hin, die ich namens der Reichsregierung am 29. August 1924 anläßlich der Annahme der Dawesgesetze im Reichstage abgegeben habe.

Ich bin der Meinung, daß allerdings die Frage der Kriegsschuld nicht durch Reden hin und her entschieden werden kann. Ernste wissenschaftliche Forschung und unparteiische Prüfung müssen die Wege und Pläne aufdecken, die zum unseligen Beginn des Weltkrieges 1914 geführt haben. Dem Urteil, das sich daraus ergibt, muß sich jedes Volk unterwerfen, wenn auch das Urteil schmerzlich wäre. Aber ein anderes habe ich schon öfters mit der Besprechung der Frage der Kriegsschuld verbunden. Wir müssen und wollen in dieser Frage lediglich vom Standpunkt der Moral und der Ehre aus kämpfen. Wir werfen die Frage nach der Kriegsschuld in der Überzeugung auf, daß eine wahre Versöhnung der Nationen unmöglich ist, solange ein Mitglied der großen Völkerfamilie in den Augen der anderen gebrandmarkt wird und bleibt. Wir empfinden die Behauptung, als habe Deutschland den europäischen Brand entfesselt, als eine schwere und tiefverletzende Ungerechtigkeit. Wenn die deutsche Regierung und das deutsche Volk aus dieser Empfindung heraus die Aufdeckung der Wahrheit fordern, so ist das also kein taktisches Mittel, um sich von irgendwelchen Verpflichtungen materieller Art zu befreien. Die uns aus den Verträgen obliegenden materiellen Verpflichtungen haben wir bisher auf das loyalste erfüllt und werden das auch weiterhin tun. Lediglich zu diesem Zwecke haben wir unsere Archive geöffnet, damit die ehrlichen Erforscher der Vergangenheit in der Lage sind, die Ursachen der Katastrophe von 1914 klarzulegen."

Der Aufruf des Reichspräſidenten und der Reichsregierung zum 28. Juni 1929:

An das deutſche Volk!

Der heutige Tag iſt ein Tag der Trauer. Zehn Jahre ſind verfloſſen, ſeit in Verſailles deutſche Friedensunterhändler gezwungen waren, ihre Unterſchrift unter eine Urkunde zu ſetzen, die für alle Freunde des Rechts und eines wahren Friedens eine bittere Enttäuſchung bedeutete. Zehn Jahre laſtet der Vertrag auf allen Schichten des deutſchen Volkes, auf Geiſtesleben und Wirtſchaft, auf dem Werk des Arbeiters und des Bauern. Es hat zäher und angeſtrengter Arbeit und einmütigen Zuſammenſtehens aller Teile des deutſchen Volks bedurft, um wenigſtens die ſchwerſten Auswirkungen des Verſailler Vertrages abzuwenden, die unſer Vaterland in ſeinem Daſein bedrohten und das wirtſchaftliche Gedeihen ganz Europas in Frage ſtellten.

Deutſchland hat den Vertrag unterzeichnet, ohne damit anzuerkennen, daß das deutſche Volk der Urheber des Krieges ſei. Dieſer Vorwurf läßt unſer Volk nicht zur Ruhe kommen und ſtört das Vertrauen unter den Nationen. Wir wiſſen uns eins mit allen Deutſchen in der Zurückweiſung der Behauptung der alleinigen Schuld Deutſchlands am Kriege und in der feſten Zuverſicht, daß dem Gedanken eines wahren Friedens, der nicht auf Diktaten, ſondern nur auf der übereinſtimmenden und ehrlichen Überzeugung freier und gleichberechtigter Völker beruhen kann, die Zukunft gehört.

Der Reichspräſident:

gez. von Hindenburg.

Die Reichsregierung:

gez. Müller, gez. Streſemann, gez. Groener, gez. Curtius, gez. Dr. Wirth, gez. Dr. Schätzel, gez. Wiſſell, gez. Dr. Hilferding, gez. Severing, gez. Dietrich, gez. v. Guérard, gez. Dr. h. c. Stegerwald.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort 3

I. Die Schuld am Kriege 5

A. Die Anklage 7

1. Der Vertrag von Verſailles 7

2. Der Bericht der Kommiſſion der alliierten und aſſoziierten Regierungen für die Feſtſtellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegenden Strafen vom 29. März 1919 . . 9

3. Die Antwort der alliierten und aſſoziierten Mächte auf die Bemerkungen der deutſchen Delegation zu den Friedensbedingungen 10

4. Die Mantelnote vom 16. Juni 1919. 12

B. Die Widerlegung 20

Erſte Anklage: Deutſchland hat ſeit Jahrzehnten danach geſtrebt, Europa zu unterjochen und hat zu dieſem Zweck eine kriegeriſche Politik getrieben 20

Materialzuſammenſtellung 20

1. Die allgemeine politiſche Entwicklung 22

Das Werk Bismarcks 1871—1890 23

Die Teilung Europas in zwei Lager 1890—1897 . 24

Die Vereinſamung Deutſchlands und Öſterreichs 1898—1907 25

Die Bedrohung der Mittelmächte 1897—1914 . . 27

2. Die deutſche Politik 1871—1914 30

3. Die Haltung der Entente-Mächte 37

Frankreich 37

England 43

Rußland 47

Zweite Anklage: Deutſchland hat den Weltkrieg bewußt und abſichtlich entfeſſelt 51

Seite

Materialzusammenstellung 51
Das Attentat von Serajewo 52
Österreich-Ungarn und Deutschland 53
Rußland und Frankreich 54
Rußland und Serbien 55
Der Kampf um die Vermittlung 56
Die russische Mobilmachung 57
Der Ausbruch der Katastrophe 58
England und Belgien 59
Zusammenfassung 61
Die Kriegsziele 62

II. Die Schuld im Kriege 65
A. Charakterisierung der Anklage 67
B. Die Widerlegung der wichtigsten Anklagen . 77
Zerstörungen 77
U-Bootkrieg 80
Torpedierung von Lazarettschiffen 84
Wirtschaftskrieg 87
Gaskrieg 89
Luftkrieg 92
Deportationen 95
Die Kämpfe in Belgien 98
Kriegsgefangene 102
C. Einzelfragen 109
Die Torpedierung der Lusitania 109
Die Zerstörung der Kathedralen von Reims und St. Quentin 111
Die Erschießung der Miß Cavell 114
D. Hetzlügen 116

III. Erklärungen der deutschen Reichsregierung zur Kriegsschuldfrage 119

Druck von
Oscar Brandstetter
in Leipzig